

Artikel 122 Nr. 8 lit. a litt. ee litt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 8 Satz 5 „erheben, zu verarbeiten und zu nutzen“ durch „verarbeiten“ ersetzt.

Artikel 122 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 9 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. den Inhalt der Datei nach Absatz 8 Satz 1 hinsichtlich der für die Planung der Prüfungen bei Arbeitgebern und der für die Prüfung bei Einzugsstellen erforderlichen Daten, über den Aufbau und die Aktualisierung dieser Datei sowie über den Umfang der Daten aus der Datei nach Absatz 8 Satz 1, die von den Einzugsstellen und der Bundesagentur für Arbeit nach § 28q Abs. 5 abgerufen werden können.“

01.07.2020.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat Satz 3 in Abs. 1a neu gefasst. Satz 3 lautete: „Bei Arbeitgebern, die eine Betriebsstruktur mit Haupt- und Unterbetrieben mit jeweils eigener Betriebsnummer aufweisen, wird der Arbeitgeber insgesamt geprüft.“

Artikel 1 Nr. 17 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 8 Satz 3 „Unfallversicherungsmitgliedsnummer“ durch „Unternehmensnummer nach § 136a des Siebten Buches“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 8 Satz 9 bis 12 eingefügt.

01.01.2022.—Artikel 2c Nr. 4 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 17 lit. b des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat Satz 1 in Abs. 6a neu gefasst. Satz 1 lautete: „Für die Prüfung nach Absatz 1 gilt § 147 Absatz 6 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass der Rentenversicherungsträger eine Übermittlung der Daten im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber verlangen kann.“

Artikel 1 Nr. 18 lit. d des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat in Abs. 9 Nr. 1 „ , der Beschäftigten“ nach „Arbeitgebers“ eingefügt.

01.01.2024.—Artikel 1 Nr. 18 lit. c litt. aa des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat Satz 3 in Abs. 8 neu gefasst. Die neue Fassung lautet: „Die Datenstelle der Rentenversicherung führt für die Prüfung bei den Arbeitgebern ein Dateisystem, das die folgenden Daten enthält:

1. die Betriebsnummern eines jeden Arbeitgebers,
2. die Absendernummern,
3. die Betriebsnummern der Abrechnungsstellen,
4. das Aktenzeichen des Arbeitgebers,
5. die Betriebsnummern des für den Arbeitgeber zuständigen Unfallversicherungsträgers,
6. die Unternehmensnummer des Arbeitgebers nach § 136a des Siebten Buches,
7. das in der Unfallversicherung beitragspflichtige Entgelt der beim Arbeitgeber Beschäftigten in Euro,
8. die anzuwendenden Gehaltstarifstellen der beim Arbeitgeber Beschäftigten,
9. die Versicherungsnummern der beim Arbeitgeber Beschäftigten einschließlich des Beginns und des Endes von deren Beschäftigung,
10. die Betriebsnummern der für jeden Beschäftigten zuständigen Einzugsstellen,
11. eine Kennzeichnung des Vorliegens einer geringfügigen Beschäftigung,
12. die Kennung des verwendeten Entgeltabrechnungsprogramms oder die Ausfüllhilfe sowie deren Version,
13. das Identifikationskennzeichen jeder Meldung sowie
14. bei Stornierung einer Meldung zusätzlich das Identifikationskennzeichen der ursprünglichen Meldung.“

01.01.2025.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat in Abs. 6a Satz 1 „für Daten aus der Finanzbuchhaltung kann dies nur im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber erfolgen“ durch „werden die Daten aus der Finanzbuchhaltung nicht durch ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm übermittelt, können sie auch über eine systemgeprüfte Schnittstelle oder ein systemgeprüftes Programmmodul aus einem Programm zur Finanzbuchhaltung an die Träger der Deutschen Rentenversicherung übermittelt werden“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 6b eingefügt. Abs. 6b wird lauten:

„(6b) Arbeitgeber haben beim Wechsel der von ihnen verwendeten systemgeprüften Programme für die Unterlagen, die der nächsten Prüfung unterliegen, die Daten im Verfahren nach Absatz 6a Satz 1 an die Datenstelle der Rentenversicherung zu übermitteln. Die Datenstelle der Rentenversicherung speichert diese Daten bis zum Abschluss der Prüfung. Dies gilt auch bei Wechsel eines Dienstleisters.“

Artikel 1 Nr. 18 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat die Sätze 9 bis 12 in Abs. 8 aufgehoben.

§ 28q Prüfung bei den Einzugsstellen und den Trägern der Rentenversicherung

(1) Die Träger der Rentenversicherung und die Bundesagentur für Arbeit prüfen bei den Einzugsstellen die Durchführung der Aufgaben, für die die Einzugsstellen eine Vergütung nach § 28l Abs. 1 erhalten, mindestens alle vier Jahre. Satz 1 gilt auch im Verhältnis der Deutschen Rentenversicherung Bund zur Künstlersozialkasse. Die Deutsche Rentenversicherung Bund speichert in dem in § 28p Absatz 8 Satz 1 genannten Dateisystem Daten aus dem Bescheid des Trägers der Rentenversicherung nach § 28p Abs. 1 Satz 5, soweit dies für die Prüfung bei den Einzugsstellen nach Satz 1 erforderlich ist. Sie darf diese Daten nur für die Prüfung bei den Einzugsstellen speichern, verändern, nutzen, übermitteln oder in der Verarbeitung einschränken. Die Datenstelle der Rentenversicherung hat auf Anforderung des prüfenden Trägers der Rentenversicherung die in dem Dateisystem nach § 28p Absatz 8 Satz 3 gespeicherten Daten diesem zu übermitteln, soweit dies für die Prüfung nach Satz 1 erforderlich ist. Die Übermittlung darf auch durch Abruf im automatisierten Verfahren erfolgen, ohne dass es einer Genehmigung nach § 79 Absatz 1 des Zehnten Buches bedarf.

(1a) Die Träger der Rentenversicherung und die Bundesagentur für Arbeit prüfen bei den Einzugsstellen für das Bundesamt für Soziale Sicherung als Verwalter des Gesundheitsfonds im Hinblick auf die Krankenversicherungsbeiträge im Sinne des § 28d Absatz 1 Satz 1 die Geltendmachung der Beitragsansprüche, den Einzug, die Verwaltung, die Weiterleitung und die Abrechnung der Beiträge entsprechend § 28l Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Die mit der Prüfung nach Satz 1 befassten Stellen übermitteln dem Bundesamt für Soziale Sicherung als Verwalter des Gesundheitsfonds die zur Geltendmachung der in § 28r Absatz 1 und 2 bezeichneten Rechte erforderlichen Prüfungsergebnisse. Die durch die Aufgabenübertragung und -wahrnehmung entstehenden Kosten sind den Trägern der Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit aus den Einnahmen des Gesundheitsfonds zu erstatten. Die Einzelheiten des Verfahrens und der Vergütung vereinbaren die Träger der Rentenversicherung und die Bundesagentur für Arbeit mit dem Bundesamt für Soziale Sicherung als Verwalter des Gesundheitsfonds.

(2) Die Einzugsstellen haben die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen bis zur nächsten Einzugsstellenprüfung aufzubewahren und bei der Prüfung bereitzuhalten.

(3) Die Einzugsstellen sind verpflichtet, bei der Darlegung der Kassen- und Rechnungsführung aufklärend mitzuwirken und bei Verfahren, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen durchgeführt werden, angemessene Prüfhilfen zu leisten. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Bundesagentur für Arbeit treffen entsprechende Vereinbarungen. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und die landwirtschaftliche Krankenkasse können dabei ausgenommen werden.

(4) Die Prüfung erstreckt sich auf alle Stellen, die Aufgaben der in Absatz 1 genannten Art für die Einzugsstelle wahrnehmen. Die Absätze 2 und 3 gelten insoweit für diese Stellen entsprechend.

(5) Die Einzugsstellen und die Bundesagentur für Arbeit prüfen gemeinsam bei den Trägern der Rentenversicherung deren Aufgaben nach § 28p mindestens alle vier Jahre. Die Prüfung kann durch Abruf der Arbeitgeberdateisysteme (§ 28p Abs. 8) im automatisierten Verfahren durchgeführt werden. Bei geringfügigen Beschäftigungen gelten die Sätze 1 und 2 nicht für die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Einzugsstelle.

(6) Die Deutsche Rentenversicherung Bund führt ein Dateisystem, in dem die Träger der Rentenversicherung ihre elektronischen Akten führen, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfungen nach den Absätzen 1 und 1a stehen. Die in diesem Dateisystem gespeicherten Daten dürfen nur für die Prüfungen nach den Absätzen 1 und 1a durch die jeweils zuständigen Träger der Rentenversicherung verarbeitet werden.⁷⁸

78 QUELLE

01.01.1989.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

18.06.1994.—Artikel 2 Nr. 13 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229) hat Abs. 4 eingefügt.

§ 28r Schadensersatzpflicht, Verzinsung

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 30. Juni 1995 (BGBl. I S. 890) hat in der Überschrift „und den Trägern der Rentenversicherung“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat in Abs. 1 Satz 1 „den Einzug, die Verwaltung, Weiterleitung, Abrechnung und Abstimmung der ihnen zustehenden Beitragsansprüche sowie das Meldeverfahren“ durch „die Durchführung der Aufgaben, für die die Einzugsstellen eine Vergütung nach § 28l Abs. 1 erhalten,“ ersetzt.

01.01.2001.—Artikel 4 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat Abs. 1 Satz 3 und 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 und 3 eingefügt.

01.04.2003.—Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat Abs. 5 Satz 3 eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 jeweils „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.10.2005.—Artikel 5 Nr. 17 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Abs. 1 Satz 2 „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 17 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 17 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch „die Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 17 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „Bundesknappschaft“ durch „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 17 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 3 „Bundesknappschaft“ durch „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/Verwaltungsstelle Cottbus“ ersetzt.

28.12.2007.—Artikel 1 Nr. 18b des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat in Abs. 3 Satz 3 „, die See-Krankenkasse“ nach „Knappschaft-Bahn-See“ gestrichen.

01.07.2008.—Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378) hat in Abs. 3 Satz 2 „Die Spitzenverbände“ durch „Der Spitzenverband Bund“ ersetzt.

11.08.2010.—Artikel 1 Nr. 14 lit. b des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127) hat in Abs. 5 Satz 3 „Knappschaft-Bahn-See/Verwaltungsstelle Cottbus“ durch „Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

01.01.2011.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127) hat Abs. 1a eingefügt.

01.01.2013.—Artikel 7 Nr. 8 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) hat in Abs. 3 Satz 3 „landwirtschaftlichen Krankenkassen“ durch „landwirtschaftliche Krankenkasse“ ersetzt.

01.01.2016.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) hat Abs. 1 Satz 5 und 6 eingefügt.

01.01.2017.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) hat in Abs. 1 Satz 5 „der Träger“ nach „Datenstelle“ gestrichen.

26.11.2019.—Artikel 122 Nr. 9 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat in Abs. 1 Satz 3 „der in § 28p Abs. 8 Satz 1 genannten Datei“ durch „dem in § 28p Absatz 8 Satz 1 genannten Dateisystem“ ersetzt.

Artikel 122 Nr. 9 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 4 „verarbeiten und nutzen“ durch „speichern, verändern, nutzen, übermitteln oder in der Verarbeitung einschränken“ ersetzt.

Artikel 122 Nr. 9 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 5 „der Datei“ durch „dem Dateisystem“ ersetzt und „zu verarbeiten, zu nutzen und“ nach „Daten“ gestrichen.

Artikel 122 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „Arbeitgeberdateien“ durch „Arbeitgeberdateisysteme“ ersetzt.

01.01.2020.—Artikel 31 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) hat in Abs. 1a Satz 1, 3 und 5 jeweils „Bundesversicherungsamt“ durch „Bundesamt für Soziale Sicherung“ ersetzt.

01.01.2022.—Artikel 2c Nr. 5 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 6 eingefügt.

(1) Verletzt ein Organ oder ein Bediensteter der Einzugsstelle schuldhaft eine diese nach diesem Abschnitt auferlegte Pflicht, haftet die Einzugsstelle dem Träger der Pflegeversicherung, der Rentenversicherung, und der Bundesagentur für Arbeit sowie dem Gesundheitsfonds für einen diesen zugefügten Schaden. Die Schadensersatzpflicht wegen entgangener Zinsen beschränkt sich auf den sich aus Absatz 2 ergebenden Umfang.

(2) Werden Beiträge, Zinsen auf Beiträge oder Säumniszuschläge schuldhaft nicht rechtzeitig weitergeleitet, hat die Einzugsstelle Zinsen in Höhe von zwei vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu zahlen.

(3) Verletzt ein Organ oder ein Bediensteter des Trägers der Rentenversicherung schuldhaft eine diesem nach § 28p auferlegte Pflicht, haftet der Träger der Rentenversicherung dem Gesundheitsfonds, der Krankenkasse, der Pflegekasse und der Bundesagentur für Arbeit für einen diesen zugefügten Schaden; dies gilt entsprechend gegenüber den Trägern der Unfallversicherung für die Prüfung nach § 166 Abs. 2 des Siebten Buches. Für entgangene Beiträge sind Zinsen in Höhe von zwei vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu zahlen.⁷⁹

Vierter Abschnitt Träger der Sozialversicherung⁸⁰

Erster Titel Verfassung

§ 29 Rechtsstellung

79 QUELLE

01.01.1989.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1995.—Artikel 3 Nr. 12 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) hat in Abs. 1 Satz 1 „der Pflegeversicherung,“ nach „Träger“ eingefügt.

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 30. Juni 1995 (BGBl. I S. 890) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Verletzt die Einzugsstelle schuldhaft eine ihr nach diesem Abschnitt auferlegte Pflicht, ist sie dem Träger der Pflegeversicherung, der Rentenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit schadensersatzpflichtig.“

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 5 Nr. 11 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat in Abs. 2 und 3 Satz 2 jeweils „Diskontsatz“ durch „Basiszinssatz“ ersetzt.

12.04.2002.—Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250) hat in Abs. 2 und 3 Satz 2 jeweils „der Deutschen Bundesbank“ durch „nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 3 Nr. 16 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 jeweils „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.01.2009.—Artikel 5 Nr. 7a lit. a des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378) hat in Abs. 1 Satz 1 „und der Bundesagentur für Arbeit“ durch „ , und der Bundesagentur für Arbeit sowie dem Gesundheitsfonds“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 7a lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „dem Gesundheitsfonds,“ nach „Träger der Rentenversicherung“ eingefügt.

Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2130) hat in Abs. 3 Satz 1 „ ; dies gilt entsprechend gegenüber den Trägern der Unfallversicherung für die Prüfung nach § 166 Abs. 2 des Siebten Buches“ am Ende eingefügt.

80 UMNUMMERIERUNG

01.01.1989.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) hat den Dritten Abschnitt in den Vierten Abschnitt unnummeriert.

(1) Die Träger der Sozialversicherung (Versicherungsträger) sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

(2) Die Selbstverwaltung wird, soweit § 44 nichts Abweichendes bestimmt, durch die Versicherten und die Arbeitgeber ausgeübt.

(3) Die Versicherungsträger erfüllen im Rahmen des Gesetzes und des sonstigen für sie maßgebenden Rechts ihre Aufgaben in eigener Verantwortung.⁸¹

§ 30 Eigene und übertragene Aufgaben

(1) Die Versicherungsträger dürfen nur Geschäfte zur Erfüllung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgaben führen und ihre Mittel nur für diese Aufgaben sowie die Verwaltungskosten verwenden.

(2) Den Versicherungsträgern dürfen Aufgaben anderer Versicherungsträger und Träger öffentlicher Verwaltung nur auf Grund eines Gesetzes übertragen werden; dadurch entstehende Kosten sind ihnen zu erstatten. Verwaltungsvereinbarungen der Versicherungsträger zur Durchführung ihrer Aufgaben bleiben unberührt.

(3) Versicherungsträger können die für sie zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden insbesondere in Fragen der Rechtsetzung kurzzeitig personell unterstützen. Dadurch entstehende Kosten sind ihnen grundsätzlich zu erstatten; Ausnahmen werden in den jeweiligen Gesetzen zur Feststellung der Haushalte von Bund und Ländern festgelegt.⁸²

§ 31 Organe

(1) Bei jedem Versicherungsträger werden als Selbstverwaltungsorgane eine Vertreterversammlung und ein Vorstand gebildet. Jeder Versicherungsträger hat einen Geschäftsführer, der dem Vorstand mit beratender Stimme angehört. Die Aufgaben des Geschäftsführers werden bei der Deutschen Rentenversicherung Bund durch das Direktorium wahrgenommen.

(2) Die Vertreterversammlung, der Vorstand und der Geschäftsführer nehmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Aufgaben des Versicherungsträgers wahr.

(3) Die vertretungsberechtigten Organe des Versicherungsträgers haben die Eigenschaft einer Behörde. Sie führen das Dienstsiegel des Versicherungsträgers.

(3a) Bei den in § 35a Abs. 1 genannten Krankenkassen wird abweichend von Absatz 1 ein Verwaltungsrat als Selbstverwaltungsorgan sowie ein hauptamtlicher Vorstand gebildet. § 31 Abs. 1 Satz 2 gilt für diese Krankenkassen nicht.

(3b) Bei der Deutschen Rentenversicherung Bund werden eine Bundesvertreterversammlung und ein Bundesvorstand gebildet. Diese Organe entscheiden anstelle der Vertreterversammlung und des Vorstandes, soweit § 64 Absatz 4 gilt.

(4) Die Sektionen, die Bezirksverwaltungen und die Landesgeschäftsstellen der Versicherungsträger können Selbstverwaltungsorgane bilden. Die Satzung grenzt die Aufgaben und die Befugnisse dieser Organe gegenüber den Aufgaben und Befugnissen der Organe der Hauptverwaltung ab.⁸³

81 ÄNDERUNGEN

01.01.1997.—Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) hat in Abs. 4 „über die Eigenunfallversicherungsträger“ durch „für den Bund als Unfallversicherungsträger“ ersetzt.

01.01.2003.—Artikel 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167) hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Die besonderen Vorschriften für den Bund als Unfallversicherungsträger bleiben unberührt.“

82 ÄNDERUNGEN

30.03.2005.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) hat Abs. 3 eingefügt.

83 ÄNDERUNGEN

01.01.1996.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266) hat Abs. 3a eingefügt.

01.01.2003.—Artikel 6 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167) hat Abs. 5 aufgehoben. Abs. 5 lautete:

§ 32⁸⁴**§ 33 Vertreterversammlung, Verwaltungsrat**

(1) Die Vertreterversammlung beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht des Versicherungsträgers sowie in den übrigen durch Gesetz oder sonstiges für den Versicherungsträger maßgebendes Recht vorgesehenen Fällen. Bei der Deutschen Rentenversicherung Bund wird der Beschluss über die Satzung von der Bundesvertreterversammlung nach § 31 Absatz 3b gefasst; der Beschluss wird gemäß § 64 Absatz 4 gefasst, soweit die Satzung Regelungen zu Grundsatz- und Querschnittsaufgaben der Deutschen Rentenversicherung oder zu gemeinsamen Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung trifft. Im Übrigen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der durch Wahl der Versicherten und Arbeitgeber der Deutschen Rentenversicherung Bund bestimmten Mitglieder.

(2) Die Vertreterversammlung vertritt den Versicherungsträger gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern. Sie kann in der Satzung oder im Einzelfall bestimmen, daß das Vertretungsrecht gemeinsam durch die Vorsitzenden der Vertreterversammlung ausgeübt wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Verwaltungsrat nach § 31 Abs. 3a. Soweit das Sozialgesetzbuch Bestimmungen über die Vertreterversammlung oder deren Vorsitzenden trifft, gelten diese für den Verwaltungsrat oder dessen Vorsitzenden. Dem Verwaltungsrat oder dessen Vorsitzenden obliegen auch die Aufgaben des Vorstandes oder dessen Vorsitzenden nach § 37 Abs. 2, § 38 und nach dem Zweiten Titel.

(4) Soweit das Sozialgesetzbuch Bestimmungen über die Vertreterversammlung oder deren Vorsitzenden trifft, gelten diese für die Bundesvertreterversammlung oder deren Vorsitzenden entsprechend. Für den Beschluss über die Satzung gilt Absatz 1 Satz 2 und 3.⁸⁵

„(5) Soweit die Unfallversicherung durch Ausführungsbehörden durchgeführt wird, sind entsprechende Selbstverwaltungsorgane nach den Vorschriften dieses Abschnitts zu bilden.“

01.10.2005.—Artikel 5 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

Artikel 5 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3b eingefügt.

22.07.2009.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) hat in Abs. 3b Satz 1 „ein Ausschuss der Vertreterversammlung“ durch „eine Bundesvertreterversammlung“ und „Ausschuss des Vorstandes“ durch „Bundesvorstand“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3b neu gefasst. Satz 2 lautete: „Diese Ausschüsse entscheiden anstelle der Vertreterversammlung und des Vorstandes, soweit nicht § 64 Abs. 4 gilt.“

84 ÄNDERUNGEN

01.10.2005.—Artikel 5 Nr. 19 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Satzungen der See-Berufsgenossenschaft und der Seekasse können vorsehen, daß für beide Versicherungsträger ein gemeinsamer Geschäftsführer und Stellvertreter gewählt wird, und das Nähere hierzu bestimmen.“

28.12.2007.—Artikel 1 Nr. 18c lit. b des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Organe der See-Krankenkasse sind die Organe der See-Berufsgenossenschaft. Die Satzungen der See-Berufsgenossenschaft und der Seekasse können vorsehen, dass für beide Versicherungsträger ein gemeinsamer Geschäftsführer und Stellvertreter gewählt wird, und das Nähere hierzu bestimmen.“

AUFHEBUNG

01.01.2013.—Artikel 7 Nr. 9 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 32 Gemeinsame Organe

Organe der landwirtschaftlichen Krankenkassen und der landwirtschaftlichen Alterskassen sind die Organe der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, bei denen sie errichtet sind.“

§ 34 Satzung

(1) Jeder Versicherungsträger gibt sich eine Satzung. Sie bedarf der Genehmigung der nach den besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige zuständigen Behörde.

(2) Die Satzung und sonstiges autonomes Recht sind öffentlich bekanntzumachen. Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Art der Bekanntmachung wird durch die Satzung geregelt.

§ 35 Vorstand

(1) Der Vorstand verwaltet den Versicherungsträger und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz oder sonstiges für den Versicherungsträger maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen. In der Satzung oder im Einzelfall durch den Vorstand kann bestimmt werden, daß auch einzelne Mitglieder des Vorstandes den Versicherungsträger vertreten können.

(2) Der Vorstand erläßt Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese dem Geschäftsführer obliegen.

(3) Bei der Deutschen Rentenversicherung Bund obliegen die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 dem Bundesvorstand nach § 31 Absatz 3b, soweit Grundsatz- und Querschnittsaufgaben oder gemeinsame Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung betroffen sind und soweit Gesetz oder sonstiges für die Deutsche Rentenversicherung Bund maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen. Soweit das Sozialgesetzbuch Bestimmungen über den Vorstand oder dessen Vorsitzenden trifft, gelten diese für den Bundesvorstand oder dessen Vorsitzenden entsprechend.⁸⁵

§ 35a Vorstand bei Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen sowie Ersatzkassen

(1) Bei den Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen sowie den Ersatzkassen verwaltet der Vorstand die Krankenkasse und vertritt die Krankenkasse gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz und sonstiges für die Krankenkasse maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen. In der Satzung oder im Einzelfall durch den Vorstand kann bestimmt werden, daß auch einzelne Mit-

85 ÄNDERUNGEN

01.01.1996.—Artikel 3 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Vertreterversammlung“.

Artikel 3 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

01.10.2005.—Artikel 5 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat Abs. 1 Satz 2 und 3 eingefügt.

Artikel 5 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

22.07.2009.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Bei der Deutschen Rentenversicherung Bund wird der Beschluss über die Satzung gemäß § 64 Abs. 4 gefasst, soweit die Satzung Regelungen zu Grundsatz- und Querschnittsaufgaben der Deutschen Rentenversicherung oder zu gemeinsamen Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung trifft.“

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „den Ausschuss der Vertreterversammlung nach § 31 Abs. 3b oder dessen Vorsitzenden“ durch „die Bundesvertreterversammlung oder deren Vorsitzenden“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „Satz 3“ durch „Satz 2 und 3“ ersetzt.

86 ÄNDERUNGEN

01.10.2005.—Artikel 5 Nr. 21 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat Abs. 3 eingefügt.

22.07.2009.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Für den Ausschuss des Vorstandes nach § 31 Abs. 3b oder dessen Vorsitzenden gelten die Regelungen des Absatzes 2, des § 38 und die des Zweiten Titels entsprechend; zudem obliegt dem Ausschuss die Vertretung in Rechtsangelegenheiten. Der Ausschuss des Vorstandes nach § 31 Abs. 3b verwaltet den Versicherungsträger, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmen.“

glieder des Vorstandes die Krankenkasse vertreten können. Innerhalb der vom Vorstand erlassenen Richtlinien verwaltet jedes Mitglied des Vorstands seinen Geschäftsbereich eigenverantwortlich. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorstand; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(2) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat zu berichten über

1. die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung,
2. die finanzielle Situation und die voraussichtliche Entwicklung.

Außerdem ist dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit hauptamtlich aus. Die Amtszeit beträgt bis zu sechs Jahre; die Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Vorstand besteht bei Krankenkassen mit bis zu 500 000 Mitgliedern aus höchstens zwei Personen, bei mehr als 500 000 Mitgliedern aus höchstens drei Personen. Ein mehrköpfiger Vorstand muss mit mindestens einer Frau und mit mindestens einem Mann besetzt sein. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten sich gegenseitig. § 37 Abs. 2 gilt entsprechend. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, hat der Verwaltungsrat einen leitenden Beschäftigten der Krankenkasse mit dessen Stellvertretung zu beauftragen.

(5) Der Vorstand sowie aus seiner Mitte der Vorstandsvorsitzende und dessen Stellvertreter werden von dem Verwaltungsrat gewählt. Bei Betriebskrankenkassen bleibt § 149 Abs. 2 des Fünften Buches unberührt; bestellt der Arbeitgeber auf seine Kosten die für die Führung der Geschäfte erforderlichen Personen, so bedarf die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes der Zustimmung der Mehrheit der Versichertenvertreter im Verwaltungsrat. Stimmt der Verwaltungsrat nicht zu und bestellt der Arbeitgeber keine anderen Mitglieder des Vorstandes, die die Zustimmung finden, werden die Aufgaben der Vorstandsmitglieder auf Kosten der Betriebskrankenkasse durch die Aufsichtsbehörde oder durch Beauftragte der Aufsichtsbehörde einstweilen wahrgenommen.

(6) Der Verwaltungsrat hat bei seiner Wahl darauf zu achten, daß die Mitglieder des Vorstands die erforderliche fachliche Eignung zur Führung der Verwaltungsgeschäfte besitzen auf Grund einer Fort- oder Weiterbildung im Krankenkassendienst oder einer Fachhochschul- oder Hochschulbildung sowie in beiden Fällen zusätzlich auf Grund mehrjähriger Berufserfahrung in herausgehobenen Führungsfunktionen. Die Höhe der jährlichen Vergütungen der einzelnen Vorstandsmitglieder einschließlich aller Nebenleistungen sowie sämtliche Versorgungsregelungen sind betragsmäßig in einer Übersicht jährlich am 1. März im Bundesanzeiger und gleichzeitig, begrenzt auf die jeweilige Krankenkasse und ihre Verbände, in der Mitgliederzeitschrift sowie auf der Internetseite der jeweiligen Krankenkasse zu veröffentlichen. Die Art und die Höhe finanzieller Zuwendungen, die den Vorstandsmitgliedern in Zusammenhang mit ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten gewährt werden, sind dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates mitzuteilen.

(6a) Der Abschluss, die Verlängerung oder die Änderung eines Vorstandsdienstvertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Vergütung der Mitglieder des Vorstandes einschließlich aller Nebenleistungen und Versorgungsregelungen hat in angemessenem Verhältnis zur Bedeutung der Körperschaft zu stehen, die sich nach der Zahl der Versicherten bemisst. Darüber hinaus ist die Größe des Vorstandes zu berücksichtigen. Finanzielle Zuwendungen nach Absatz 6 Satz 3 sind auf die Vergütung der Vorstandsmitglieder anzurechnen oder an die Körperschaft abzuführen. Vereinbarungen der Körperschaft für die Zukunftssicherung der Vorstandsmitglieder sind nur auf Grundlage von beitragsorientierten Zusagen zulässig.

(7) Für eine Amtsenthebung und eine Amtsentbindung eines Mitglieds des Vorstands durch den Verwaltungsrat gilt § 59 Abs. 2 und 3 entsprechend. Gründe für eine Amtsenthebung oder eine Amtsentbindung sind auch Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch den Verwaltungsrat, es sei denn, daß das Vertrauen aus offenbar unsachlichen Gründen entzogen worden ist. Verstößt ein Mitglied des Vorstandes in grober Weise gegen seine Amtspflichten und kommt ein Beschluss des Verwaltungsrates nach § 59 Absatz 3 Satz 1 nicht innerhalb

einer angemessenen Frist zustande, hat die Aufsichtsbehörde dieses Mitglied seines Amtes zu entheben; Rechtsbehelfe gegen die Amtsenthebung haben keine aufschiebende Wirkung.⁸⁷

§ 36 Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte, soweit Gesetz oder sonstiges für den Versicherungsträger maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen, und vertritt den Versicherungsträger insoweit gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Vorstands von der Vertreterversammlung gewählt; § 59 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2a) Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter werden bei der Unfallversicherung Bund und Bahn vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestellt; die Bestellung bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Vor der Bestellung des Geschäftsführers der Unfallversicherung Bund und Bahn ist der Beirat bei der Künstlersozialkasse zu hören.

(3) Bei den Feuerwehr-Unfallkassen bestimmt die zuständige oberste Verwaltungsbehörde das Nähere über die Führung der Geschäfte. Die Bestellung des Geschäftsführers bedarf der Zustimmung des Vorstands.

(3a) Das Direktorium der Deutschen Rentenversicherung Bund besteht aus einem Präsidenten als Vorsitzenden und zwei Geschäftsführern. Die Grundsatz- und Querschnittsaufgaben und die Außerdarstellung der Deutschen Rentenversicherung Bund werden grundsätzlich vom Präsidenten wahrgenommen. Im Übrigen werden die Aufgabenbereiche der Mitglieder des Direktoriums durch die Satzung bestimmt. Die Vorschriften über den Geschäftsführer und § 36 Abs. 4 Satz 2, 5 und 6 gelten für das Direktorium entsprechend.

(3b) Das Direktorium der Deutschen Rentenversicherung Bund wird auf Vorschlag des Bundesvorstandes von der Bundesvertreterversammlung gemäß § 64 Abs. 4 gewählt. Über den Vorschlag entscheidet der Bundesvorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund gemäß § 64 Abs. 4. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt sechs Jahre.

87 QUELLE

01.01.1996.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 5 Nr. 6 des Gesetzes vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190) hat Abs. 6 Satz 2 und 3 eingefügt.

01.04.2007.—Artikel 5 Nr. 7b des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378) hat in Abs. 3 Satz 2 „bis zu“ nach „beträgt“ eingefügt.

01.01.2012.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2983) hat Abs. 7 Satz 3 eingefügt.

13.08.2013.—Artikel 2a Nr. 1 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3108) hat Abs. 6a eingefügt.

11.05.2019.—Artikel 7 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 646) hat Satz 2 in Abs. 6 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Höhe der jährlichen Vergütungen der einzelnen Vorstandsmitglieder einschließlich Nebenleistungen sowie die wesentlichen Versorgungsregelungen sind in einer Übersicht jährlich zum 1. März, erstmalig zum 1. März 2004 im Bundesanzeiger und gleichzeitig, begrenzt auf die jeweilige Krankenkasse und ihre Verbände, in der Mitgliederzeitschrift der betreffenden Krankenkasse zu veröffentlichen.“

Artikel 7 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 6a durch die Sätze 2 bis 5 ersetzt. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Die Vergütung der Mitglieder des Vorstandes hat in angemessenem Verhältnis zum Aufgabenbereich, zur Größe und zur Bedeutung der Körperschaft zu stehen. Dabei ist insbesondere die Zahl der Mitglieder der Körperschaft zu berücksichtigen.“

01.04.2020.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. März 2020 (BGBl. I S. 604) hat in Abs. 5 Satz 2 „§ 147“ durch „§ 149“ ersetzt.

12.08.2021.—Artikel 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3311) hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

(4) Bei Versicherungsträgern mit mehr als eineinhalb Millionen Versicherten kann die Satzung bestimmen, daß die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstands eine aus drei Personen bestehende Geschäftsführung und aus deren Mitte einen Vorsitzenden wählt. Die Geschäftsführung muss mit mindestens einer Frau und mit mindestens einem Mann besetzt sein. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei Versicherungsträgern, die für mehrere Versicherungszweige zuständig sind. Die Vorschriften über den Geschäftsführer gelten für die Geschäftsführung entsprechend. Die Mitglieder der Geschäftsführung vertreten sich gegenseitig. Die Satzung kann bestimmen, daß auch einzelne Mitglieder der Geschäftsführung den Versicherungsträger vertreten können.

(5) Für den Geschäftsführer, seinen Stellvertreter und die Mitglieder der Geschäftsführung gelten die dienstrechtlichen Vorschriften der Sozialversicherungsgesetze und die hiernach anzuwendenden anderen dienstrechtlichen Vorschriften. Die in ihnen vorgeschriebenen Voraussetzungen dienstrechtlicher Art müssen bei der Wahl erfüllt sein.

(6) Soweit nach den für eine dienstordnungsmäßige Anstellung geltenden Vorschriften nur die Anstellung von Personen zulässig ist, die einen bestimmten Ausbildungsgang oder eine Probezeit zurückgelegt oder bestimmte Prüfungen abgelegt haben, gilt das nicht für Bewerber für das Amt eines Geschäftsführers oder eines Mitglieds der Geschäftsführung, die die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung erworben haben. Die Feststellung, ob ein Bewerber die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung erworben hat, trifft die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde. Sie hat innerhalb von vier Monaten nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen über die Befähigung des Bewerbers zu entscheiden. Die Sätze 2 und 3 gelten auch, wenn eine Dienstordnung die Anstellung eines Bewerbers für das Amt eines Stellvertreters des Geschäftsführers zuläßt, der die Befähigung hierfür durch Lebens- und Berufserfahrung erworben hat.⁸⁸

88 ÄNDERUNGEN

03.08.1984.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1029) hat Abs. 2a eingefügt.

01.01.1989.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) hat in Abs. 2 Satz 2 „§ 362 der Reichsversicherungsordnung“ durch „§ 147 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

01.01.1992.—Artikel 3 Nr. 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) hat Abs. 5 und 6 eingefügt.

01.01.1994.—Artikel 6 Abs. 100 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) hat in Abs. 3 Satz 1 „Bundesbahn-Versicherungsanstalt“ durch „Bahnversicherungsanstalt“ ersetzt.

01.01.1996.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266) hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 2 aufgehoben. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Bei Betriebskrankenkassen bleibt § 147 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch unberührt; die Bestellung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Versichertenvertreter im Vorstand und in der Vertreterversammlung. Stimmen Vorstand oder Vertreterversammlung nicht zu und bestellt der Arbeitgeber keinen anderen Geschäftsführer oder Stellvertreter des Geschäftsführers, der die Zustimmung findet, werden die Aufgaben des Geschäftsführers oder, soweit erforderlich, des Stellvertreters des Geschäftsführers auf Kosten der Betriebskrankenkasse durch die Aufsichtsbehörde oder durch Beauftragte der Aufsichtsbehörde einstweilen wahrgenommen.“

01.01.1997.—Artikel 3 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) hat in Abs. 2a Satz 1 „Bei den Unfallkassen werden die Geschäftsführer und sein Stellvertreter von der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörde“ durch „Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter werden bei der Unfallkasse Post und Telekom vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 7 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Bei den Ausführungsbehörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden, bei der Bahnversicherungsanstalt und den besonderen Trägern der Unfallversicherung für die Feuerwehren bestimmt die zuständige oberste Verwaltungsbehörde das Nähere über die Führung der Geschäfte.“

Artikel 3 Nr. 7 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Satz 2 gilt nicht in den Fällen, in denen eine Gemeinde oder ein Gemeindeunfallversicherungsverband als Ausführungsbehörde bestimmt ist.“

§ 36a Besondere Ausschüsse

(1) Durch Satzung können

1. die erstmalige Entscheidung über Renten, Entscheidungen über Rentenerhöhungen, Rentenerabsetzungen und Rentenentziehungen wegen Änderung der gesundheitlichen Verhältnisse,
2. Entscheidungen über Abfindungen mit Gesamtvergütungen, Renten als vorläufige Entscheidungen, laufende Beihilfen und Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

besonderen Ausschüssen übertragen werden. § 35 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau richtet insbesondere für die in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vertretenen Sparten (Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau) fachbezogene besondere Ausschüsse ein, die Vorschlagsrechte haben; das Nähere wird durch Satzung bestimmt.

(2) Die Satzung regelt das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung der besonderen Ausschüsse und die Bestellung ihrer Mitglieder. Zu Mitgliedern der besonderen Ausschüsse können nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen und, wenn die Satzung deren Mitwirkung vorsieht, Bedienstete des Versicherungsträgers. In Angelegenheiten der Künstlersozialversicherung können auf Vorschlag der Künstlersozialkasse zu Mitgliedern der besonderen Ausschüsse Personen aus den Kreisen der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten und der zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten und Bedienstete der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und der Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung bestellt werden.

(3) Die §§ 40 bis 42 sowie § 63 Abs. 3a und 4 gelten für die ehrenamtlichen Mitglieder der besonderen Ausschüsse entsprechend.

07.05.1997.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. April 1997 (BGBl. I S. 968) hat Satz 2 in Abs. 2a aufgehoben. Satz 2 lautete: „Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

07.11.2001.—Artikel 215 Nr. 2 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat in Abs. 2a „für Post und Telekommunikation“ durch „der Finanzen“ ersetzt.

01.01.2003.—Artikel 6 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167) hat Abs. 2a Satz 2 und 3 eingefügt.

Artikel 6 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „den Ausführungsbehörden des Bundes und“ nach „Bei“ gestrichen.

28.11.2003.—Artikel 203 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) hat in Abs. 2a Satz 2 „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

01.10.2005.—Artikel 5 Nr. 22 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat Abs. 3a und 3b eingefügt.

08.11.2006.—Artikel 255 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 2a Satz 2 „Gesundheit und Soziale Sicherung“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

22.07.2009.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) hat in Abs. 3b Satz 1 „Vorstandes von der Vertreterversammlung“ durch „Bundesvorstandes von der Bundesvertreterversammlung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3b Satz 2 „Vorstand“ durch „Bundesvorstand“ ersetzt.

01.01.2015.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) hat in Abs. 2a Satz 2 und 3 jeweils „Unfallkasse des Bundes“ durch „Unfallversicherung Bund und Bahn“ ersetzt.

01.01.2016.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) hat Satz 1 in Abs. 2a aufgehoben. Satz 1 lautete: „Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter werden bei der Unfallkasse Post und Telekom vom Bundesministerium der Finanzen bestellt; ihre Bestellung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Versichertenvertreter im Vorstand und in der Vertreterversammlung.“

12.08.2021.—Artikel 24 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3311) hat in Abs. 3a Satz 4 „Satz 4 und 5“ durch „Satz 2, 5 und 6“ ersetzt.

Artikel 24 Nr. 3 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

Artikel 24 Nr. 3 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 4 Satz 3 „Das gleiche gilt“ durch „Die Sätze 1 und 2 gelten auch“ ersetzt.

(4) § 64a Absatz 1, 3 und 4 gilt für die besonderen Ausschüsse entsprechend. § 64a Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass ein Mitglied den Ausnahmefall nach Absatz 2 Satz 2 feststellt und eine digitale Sitzung nach Absatz 2 Satz 1 nicht stattfindet, wenn ein Mitglied widerspricht.⁸⁹

§ 37 Verhinderung von Organen

(1) Solange und soweit die Wahl zu Selbstverwaltungsorganen nicht zustande kommt oder Selbstverwaltungsorgane sich weigern, ihre Geschäfte zu führen, werden sie auf Kosten des Versicherungsträgers durch die Aufsichtsbehörde selbst oder durch Beauftragte geführt. Die Verpflichtung der Aufsichtsbehörde, die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane zu berufen, wenn eine Wahl nicht zustande kommt, bleibt unberührt.

(2) Sind der Geschäftsführer und sein Stellvertreter oder ein Mitglied der Geschäftsführung für längere Zeit an der Ausübung ihres Amtes verhindert oder ist ihr Amt längere Zeit unbesetzt, kann der Vorstand einen leitenden Beschäftigten des Versicherungsträgers mit der vorübergehenden Wahrnehmung dieses Amtes beauftragen; bei einer Geschäftsführung erstreckt sich die Wahrnehmung des Amtes nicht auf den Vorsitz. Die Beauftragung ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 38 Beanstandung von Rechtsverstößen

(1) Verstößt der Beschluß eines Selbstverwaltungsorgans gegen Gesetz oder sonstiges für den Versicherungsträger maßgebendes Recht, hat der Vorsitzende des Vorstandes den Beschluß schriftlich und mit Begründung zu beanstanden und dabei eine angemessene Frist zur erneuten Beschlußfassung zu setzen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(2) Verbleibt das Selbstverwaltungsorgan bei seinem Beschluß, hat der Vorsitzende des Vorstandes die Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Die aufschiebende Wirkung bleibt bis zu einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde, längstens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach ihrer Unterrichtung, bestehen.

§ 39 Versichertenälteste und Vertrauenspersonen

(1) Bei den Trägern der Rentenversicherung wählt die Vertreterversammlung Versichertenälteste.

(2) Die Satzung kann bestimmen, daß

1. bei den Trägern der Rentenversicherung die Wahl von Versichertenältesten unterbleibt,
2. auch bei anderen Versicherungsträgern die Vertreterversammlung Versichertenälteste wählt,

89 QUELLE

01.07.1977.—Artikel II § 29 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1989.—Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) hat in Abs. 3 „sowie § 63 Abs. 3a und 4“ nach „bis 42“ eingefügt.

01.01.1997.—Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Durch Satzung kann

1. der Erlaß von Widerspruchsbescheiden und
2. die Feststellung nach § 1569a der Reichsversicherungsordnung

besonderen Ausschüssen übertragen werden. § 35 Abs. 2 gilt entsprechend.“

15.06.2007.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2007 (BGBl. I S. 1034) hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 7 Nr. 9a des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

21.07.2023.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 191) hat Abs. 4 eingefügt.

3. die Vertreterversammlung Vertrauenspersonen der Arbeitgeber und bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Vertrauensmänner der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte wählt.

(3) Die Versichertenältesten haben insbesondere die Aufgabe, eine ortsnahe Verbindung des Versicherungsträgers mit den Versicherten und den Leistungsberechtigten herzustellen und diese zu beraten und zu betreuen. Die Satzung bestimmt das Nähere.⁹⁰

§ 40 Ehrenämter

(1) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane sowie die Versichertenältesten und die Vertrauenspersonen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten oder andere ihnen übertragene Aufgaben wahrnehmen, die Rechte und Pflichten eines Mitglieds. Satz 2 gilt für Stellvertreter von Versichertenältesten und Vertrauenspersonen entsprechend.

(2) Niemand darf in der Übernahme oder Ausübung eines Ehrenamts behindert oder wegen der Übernahme oder Ausübung eines solchen Amtes benachteiligt werden. Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane sowie Versichertenälteste und Vertrauenspersonen sind für die Zeiten der Ausübung ihres Ehrenamtes von ihrer Arbeit oder dienstlichen Tätigkeit freizustellen, es sei denn, dem stehen dringende betriebliche oder dienstliche Belange entgegen. Der Arbeitgeber oder Dienstherr soll frühzeitig informiert werden.

(3) Zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, die Kenntnisse vermitteln, die für eine ordnungsgemäße Ausübung des Ehrenamts förderlich sind, haben Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane sowie Versichertenälteste und Vertrauenspersonen Anspruch auf Urlaub an bis zu fünf Arbeitstagen pro Kalenderjahr. Der Anspruch nach Satz 1 ist gegenüber dem Arbeitgeber oder Dienstherrn spätestens vier Wochen vor Beginn der Fortbildungsmaßnahme schriftlich oder elektronisch geltend zu machen. Der Urlaub darf mit der Freistellung, die aufgrund von Bildungsurlaubsgesetzen der Länder in einem Kalenderjahr gewährt wird, insgesamt acht Arbeitstage pro Kalenderjahr nicht überschreiten. Für die Zeit des Urlaubs besteht nach diesem Gesetz kein Anspruch auf Lohn oder Gehalt. Der Verdienstausfall ist nach Maßgabe des § 41 Absatz 2 zu ersetzen. Der Arbeitgeber oder Dienstherr darf den Urlaub nach Satz 1 zu dem von dem Beschäftigten mitgeteilten Zeitpunkt ablehnen, wenn dringende betriebliche oder dienstliche Belange oder Urlaubsanträge anderer Beschäftigter entgegenstehen. Die Vertreterversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstands, welche Inhalte die Fortbildungsmaßnahmen nach Satz 1 haben können; bei den in § 35a Absatz 1 genannten Krankenkassen entfällt der Vorschlag des Vorstands.⁹¹

90 ÄNDERUNGEN

07.05.1997.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. April 1997 (BGBl. I S. 968) hat in der Überschrift und in Abs. 2 Nr. 3 jeweils „Vertrauensmänner“ durch „Vertrauenspersonen“ ersetzt.

15.08.2003.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. August 2003 (BGBl. I S. 1600) hat in Abs. 1 Satz 2 „der Arbeiter und Versichertenälteste der Angestellten“ am Ende gestrichen.

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 23 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Abs. 1 Satz 1 „der Arbeiter und der Angestellten“ nach „Rentenversicherung“ gestrichen.

Artikel 5 Nr. 23 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „der Arbeiter und der Angestellten“ nach „Rentenversicherung“ gestrichen.

01.10.2005.—Artikel 5 Nr. 23 lit. a litt. bb des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Bei der Bundesknappschaft wählen die Versicherten Versichertenälteste.“

01.01.2013.—Artikel 7 Nr. 10 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) hat in Abs. 2 Nr. 3 „den Trägern der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft,“ durch die Wörter „der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ ersetzt.

91 ÄNDERUNGEN

07.05.1997.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. April 1997 (BGBl. I S. 968) hat in Abs. 1 Satz 1 „Vertrauensmänner“ durch „Vertrauenspersonen“ und in Abs. 1 Satz 3 „Vertrauensmännern“ durch „Vertrauenspersonen“ ersetzt.

§ 41 Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

(1) Der Versicherungsträger erstattet den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane sowie den Versichertenältesten und den Vertrauenspersonen ihre baren Auslagen; er kann hierfür feste Sätze vorsehen. Die Auslagen des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden eines Selbstverwaltungsorgans für ihre Tätigkeit außerhalb der Sitzung können mit einem Pauschbetrag abgegolten werden.

(2) Der Versicherungsträger ersetzt den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane sowie den Versichertenältesten und den Vertrauenspersonen den tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienst und erstattet ihnen die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge, die sie als ehrenamtlich tätige Arbeitnehmer nach den Vorschriften des Sechsten Buches über die Beitragstragung selbst zu tragen haben. Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens ein Fünfundsiebzigstel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18). Wird durch schriftliche Erklärung des Berechtigten glaubhaft gemacht, daß ein Verdienstaufschlag entstanden ist, läßt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, ist für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit ein Drittel des in Satz 2 genannten Höchstbetrags zu ersetzen. Der Verdienstaufschlag wird je Kalendertag für höchstens zehn Stunden geleistet; die letzte angefangene Stunde ist voll zu rechnen.

(3) Den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane kann für jeden Kalendertag einer Sitzung ein Pauschbetrag für Zeitaufwand geleistet werden; die Höhe des Pauschbetrags soll unter Beachtung des § 40 Abs. 1 Satz 1 in einem angemessenen Verhältnis zu dem regelmäßig außerhalb der Arbeitszeit erforderlichen Zeitaufwand, insbesondere für die Vorbereitung der Sitzungen, stehen. Ein Pauschbetrag für Zeitaufwand kann für die Tätigkeit außerhalb von Sitzungen den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane sowie den Versichertenältesten und den Vertrauenspersonen, bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme auch anderen Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane geleistet werden.

(4) Die Vertreterversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstands die festen Sätze und die Pauschbeträge nach den Absätzen 1 und 3. Bei den in § 35a Abs. 1 genannten Krankenkassen entfällt der Vorschlag des Vorstandes. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.⁹²

§ 42 Haftung

(1) Die Haftung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane richtet sich bei Verletzung einer ihnen einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht nach § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Artikel 34 des Grundgesetzes.

(2) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane haften für den Schaden, der dem Versicherungsträger aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten entsteht.

18.02.2021.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 154) hat Abs. 2 Satz 2 und 3 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

92 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 3 Nr. 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261, ber. BGBl. 1990 I S. 1337) hat in Abs. 2 Satz 1 „nach § 1385 Abs. 4 Buchstabe f der Reichsversicherungsordnung, § 112 Abs. 4 Buchstabe g des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 130 Abs. 6 Buchstabe d des Reichsknappschaftsgesetzes“ durch „, die sie als ehrenamtlich tätige Arbeitnehmer nach den Vorschriften des Sechsten Buches über die Beitragstragung selbst zu tragen haben“ ersetzt.

07.05.1997.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. April 1997 (BGBl. I S. 968) hat in Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 jeweils „Vertrauensmännern“ durch „Vertrauenspersonen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

(3) Auf Ersatz des Schadens aus einer Pflichtverletzung kann der Versicherungsträger nicht im voraus, auf einen entstandenen Schadensersatzanspruch nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verzichten.

(4) Für Versichertenälteste und Vertrauenspersonen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.⁹³

Zweiter Titel

Zusammensetzung, Wahl und Verfahren der Selbstverwaltungsorgane, Versichertenältesten und Vertrauenspersonen⁹⁴

§ 43 Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane

(1) Die Zahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane wird durch die Satzung entsprechend der Größe des Versicherungsträgers bestimmt und kann nur für die folgende Wahlperiode geändert werden. Die Vertreterversammlung hat höchstens sechzig Mitglieder; der Verwaltungsrat der in § 35a Abs. 1 genannten Krankenkassen hat höchstens dreißig Mitglieder. Die Vertreterversammlungen der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung haben jeweils höchstens 30 Mitglieder; bis zum Ablauf der am 1. Oktober 2005 laufenden Wahlperiode gilt Satz 2. Für die Bundesvertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund gilt § 44 Abs. 5.

(2) Ein Mitglied, das verhindert ist, wird durch einen Stellvertreter vertreten. Stellvertreter sind die als solche in der Vorschlagsliste benannten und verfügbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Aufstellung bis zu einer Zahl, die die der Mitglieder um vier übersteigt; Mitglieder, die eine persönliche Stellvertretung nach Satz 5 haben, bleiben hierbei unberücksichtigt. Bei dem Bundesvorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund sind Stellvertreter die als solche gewählten Personen. Bei der Bundesvertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund gilt Entsprechendes für die von den Regionalträgern und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gewählten Mitglieder. Anstelle einer Stellvertretung nach Satz 2 können für einzelne oder alle Mitglieder des Vorstandes sowie für einzelne oder alle Mitglieder des Verwaltungsrates der in § 35a Abs. 1 genannten Krankenkassen in der Vorschlagsliste ein erster und ein zweiter persönlicher Stellvertreter benannt werden.

(3) Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter können nicht gleichzeitig bei demselben Versicherungsträger Mitglieder des Vorstandes oder deren Stellvertreter sein. Eine Mitgliedschaft in den Selbstverwaltungsorganen mehrerer Krankenkassen ist ausgeschlossen.⁹⁵

93 ÄNDERUNGEN

03.08.1984.—Artikel 2 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1029) hat in Abs. 2 Satz 1 „schuldhaften“ durch „vorsätzlichen oder grob fahrlässigen“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Bei Verletzung einer ihnen einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht ist die Haftung auf vorsätzlich oder grob fahrlässig begangene Pflichtverletzungen beschränkt.“

Artikel 2 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Die Satzung kann den Abschluß einer Haftpflichtversicherung vorsehen.“

07.05.1997.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. April 1997 (BGBl. I S. 968) hat in Abs. 4 „Vertrauensmänner“ durch „Vertrauenspersonen“ ersetzt.

94 ÄNDERUNGEN

07.05.1997.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. April 1997 (BGBl. I S. 968) hat in der Überschrift des Titels „Vertrauensmänner“ durch „Vertrauenspersonen“ ersetzt.

95 ÄNDERUNGEN

01.01.1989.—Artikel 3 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) hat Satz 4 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 4 lautete: „§ 292 der Reichsversicherungsordnung bleibt unberührt.“

Artikel 3 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „Krankenversicherungsträger“ durch „Krankenkassen“ ersetzt.

01.01.1996.—Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266) hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 1 durch Satz 2 ersetzt. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Die Vertreterversammlung hat höchst-

§ 44 Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane

(1) Die Selbstverwaltungsorgane setzen sich zusammen

1. je zur Hälfte aus Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber, soweit in den Nummern 2 und 3 nichts Abweichendes bestimmt ist,
2. bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau je zu einem Drittel aus Vertretern der versicherten Arbeitnehmer (Versicherten), der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte und der Arbeitgeber,
3. bei den Ersatzkassen aus Vertretern der Versicherten; dies gilt nicht nach Fusionen mit einer Krankenkasse einer anderen Kassenart oder bei der Gründung neuer Institutionen.

(2) Bei Betriebskrankenkassen, die für einen Betrieb oder mehrere Betriebe desselben Arbeitgebers bestehen, gehören den Selbstverwaltungsorganen außer den Vertretern der Versicherten der Arbeitgeber oder sein Vertreter an. Er hat dieselbe Zahl der Stimmen wie die Vertreter der Versicherten; bei einer Abstimmung kann er jedoch nicht mehr Stimmen abgeben, als den anwesenden Versichertenvertretern zustehen. Bei Betriebskrankenkassen, die für Betriebe mehrerer Arbeitgeber bestehen, gehören dem Verwaltungsrat jeder Arbeitgeber oder sein Vertreter an, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Zahl der dem Verwaltungsrat angehörenden Arbeitgeber oder ihrer Vertreter darf die Zahl der Versichertenvertreter nicht übersteigen; Satz 2 gilt entsprechend. Die Satzung legt das Verfahren zur Bestimmung der Arbeitgebervertreter des Verwaltungsrates sowie die Verteilung der Stimmen und die Stellvertretung fest. Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht für Betriebskrankenkassen, deren Satzung eine Regelung nach § 173 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Fünften Buches enthält.

(2a) Bei den Unfallkassen der Länder und Gemeinden und den gemeinsamen Unfallkassen für den Landes- und kommunalen Bereich gehören den Selbstverwaltungsorganen außer den Vertretern der Versicherten eine gleiche Anzahl von Arbeitgebervertretern oder ein Arbeitgebervertreter an. Die Arbeitgebervertreter werden bestimmt

1. bei den Unfallkassen der Länder von der nach Landesrecht zuständigen Stelle,
2. bei den Unfallkassen der Gemeinden von der nach der Ortssatzung zuständigen Stelle,
3. bei den gemeinsamen Unfallkassen für den Landes- und kommunalen Bereich
 - a) für den Landesbereich von der nach Landesrecht zuständigen Stelle,

tens sechzig Mitglieder. Die Versicherten dürfen in der Vertreterversammlung einer Betriebskrankenkasse mit höchstens dreißig Mitgliedern vertreten sein.“

07.05.1997.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 29. April 1997 (BGBl. I S. 968) hat in Abs. 2 Satz 3 „sowie für Mitglieder des Verwaltungsrates der in § 35a Abs. 1 genannten Krankenkassen“ nach „Vorstands“ eingefügt.

15.08.2003.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 10. August 2003 (BGBl. I S. 1600) hat in Abs. 2 Satz 2 „bis zu einer Zahl, die die der Mitglieder um vier übersteigt; Mitglieder, die eine persönliche Stellvertretung nach Satz 3 haben, bleiben hierbei unberücksichtigt“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Für Mitglieder des Vorstands sowie für Mitglieder des Verwaltungsrates der in § 35a Abs. 1 genannten Krankenkassen können in der Vorschlagsliste ein erster und ein zweiter Stellvertreter benannt werden.“

01.10.2005.—Artikel 5 Nr. 24 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat Abs. 1 Satz 3 und 4 eingefügt.

Artikel 5 Nr. 24 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Satz 3“ durch „Satz 5“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 24 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 3 und 4 eingefügt.

22.07.2009.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) hat in Abs. 1 Satz 4 „Vertreterversammlung“ durch „Bundesvertreterversammlung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „Vorstand“ durch „Bundesvorstand“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 4 „Vertreterversammlung“ durch „Bundesvertreterversammlung“ ersetzt.

- b) für den kommunalen Bereich, wenn in den Unfallkassen nur eine Gemeinde einbezogen ist, von der nach der Ortssatzung zuständige Stelle.

Gehört dem Selbstverwaltungsorgan nur ein Arbeitgebervertreter an, hat er die gleiche Zahl der Stimmen wie die Vertreter der Versicherten; bei einer Abstimmung kann er jedoch nicht mehr Stimmen abgeben, als den anwesenden Vertretern der Versicherten zustehen. Das Verhältnis der Zahl der Stimmen der Vertreter aus dem Landesbereich zu der Zahl der Stimmen der Vertreter aus dem kommunalen Bereich bei den Unfallkassen im Sinne der Nummer 3 entspricht dem Verhältnis der auf diese beiden Bereiche entfallenden nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 8 des Siebten Buches versicherten Personen im vorletzten Kalenderjahr vor der Wahl; das Nähere bestimmt die Satzung.

(3) In den Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau wirken in Angelegenheiten der Krankenversicherung der Landwirte und der Alterssicherung der Landwirte die Vertreter der Selbständigen, die in der betreffenden Versicherung nicht versichert sind und die nicht zu den in § 51 Abs. 4 genannten Beauftragten gehören, sowie die Vertreter der Arbeitnehmer nicht mit. An die Stelle der nicht mitwirkenden Vertreter der Selbständigen treten die Stellvertreter, die in der betreffenden Versicherung versichert sind; sind solche Stellvertreter nicht in genügender Zahl vorhanden, ist die Liste der Stellvertreter nach § 60 zu ergänzen.

(3a) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft gehören den Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau mit beratender Stimme an; für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gilt dies nicht, soweit Fragen der landwirtschaftlichen Krankenversicherung berührt werden.

(4) Krankenkassen nach § 35a können die Zusammensetzung des Verwaltungsrates, insbesondere die Zahl der dem Verwaltungsrat angehörenden Arbeitgeber- und Versichertenvertreter sowie die Zahl und die Verteilung der Stimmen, in ihrer Satzung mit einer Mehrheit von mehr als drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder von der folgenden Wahlperiode an abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln. Der Verwaltungsrat muß mindestens zur Hälfte aus Vertretern der Versicherten bestehen. Im Fall der Vereinigung von Krankenkassen können die Verwaltungsräte der beteiligten Krankenkassen die Zusammensetzung des Verwaltungsrates der neuen Krankenkasse nach den Sätzen 1 und 2 mit der in Satz 1 genannten Mehrheit auch für die laufende Wahlperiode regeln.

(5) Die Vertreterversammlungen der Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wählen aus ihrer Selbstverwaltung jeweils zwei Mitglieder in die Bundesvertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund. Die Gewählten müssen je zur Hälfte der Gruppe der Versicherten und der Gruppe der Arbeitgeber angehören. Die weiteren Mitglieder der Bundesvertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund werden von den Versicherten und Arbeitgebern der Deutschen Rentenversicherung Bund gewählt; ihre Anzahl wird durch die Satzung festgelegt und darf die Zahl 30 nicht überschreiten. Der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund gehören die durch Wahl der Versicherten und Arbeitgeber der Deutschen Rentenversicherung Bund bestimmten Mitglieder an.

(6) Der Bundesvorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund besteht aus 22 Mitgliedern. Zwölf Mitglieder werden auf Vorschlag der Vertreter der Regionalträger, acht Mitglieder auf Vorschlag der nach Absatz 5 Satz 3 gewählten Vertreter der Deutschen Rentenversicherung Bund und zwei Mitglieder auf Vorschlag der Vertreter der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gewählt. Die Gewählten müssen je zur Hälfte der Gruppe der Versicherten und der Gruppe der Arbeitgeber angehören. Dem Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund gehören die Mitglieder des Bundesvorstandes der Deutschen Rentenversicherung Bund an, die auf Vorschlag der nach Absatz 5 Satz 3 gewählten Vertreter der Deutschen Rentenversicherung Bund bestimmt wurden.

(7) Bei der Unfallversicherung Bund und Bahn gehören den Selbstverwaltungsorganen Arbeitgebervertreter mit insgesamt der gleichen Stimmenzahl wie die Vertreter der Versicherten an. Die Arbeitgebervertreter werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf Vorschlag des

Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesministeriums der Verteidigung, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der Bundesagentur für Arbeit bestellt. Die auf Vorschlag des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur bestellten Arbeitgebervertreter haben in den Selbstverwaltungsorganen einen Stimmenanteil von 40 Prozent der Stimmzahl der Arbeitgebervertreter. Das Nähere regelt die Satzung.⁹⁶

96 ÄNDERUNGEN

03.08.1984.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1029) hat Abs. 2a eingefügt.

01.01.1994.—Artikel 6 Abs. 100 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) hat in Abs. 2 Satz 1 „Bundesbahn-Versicherungsanstalt“ durch „Bahnversicherungsanstalt“ ersetzt.

01.01.1995.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) hat in Abs. 3 Satz 1 „Altershilfe für“ durch „Alterssicherung der“ ersetzt.

01.01.1996.—Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266) hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.1997.—Artikel 3 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) hat in Abs. 2 Satz 1 „Bundesbahn-Versicherungsanstalt“ durch „Bahnversicherungsanstalt“ ersetzt.

01.01.1997.—Artikel 3 Nr. 9 lit. b des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) hat Abs. 2a neu gefasst. Abs. 2a lautete:

„(2a) Bei den Unfallkassen gehören den Selbstverwaltungsorganen außer den Vertretern der Versicherten eine gleiche Anzahl von Arbeitgebervertretern oder ein Arbeitgebervertreter an. Die Arbeitgebervertreter werden von der nach Landesrecht zuständigen Stelle bestimmt. Gehört dem Selbstverwaltungsorgan nur ein Arbeitgebervertreter an, hat er die gleiche Zahl der Stimmen wie die Vertreter der Versicherten; bei einer Abstimmung kann er jedoch nicht mehr Stimmen abgeben, als den anwesenden Vertretern der Versicherten zustehen.“

07.05.1997.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 29. April 1997 (BGBl. I S. 968) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Bei den Betriebskrankenkassen und der Bahnversicherungsanstalt gehören den Selbstverwaltungsorganen außer den Vertretern der Versicherten der Arbeitgeber oder sein Vertreter an. Er hat die gleiche Zahl der Stimmen wie die Vertreter der Versicherten; bei einer Abstimmung kann er jedoch nicht mehr Stimmen abgeben, als den anwesenden Vertretern der Versicherten zustehen.“

07.11.2001.—Artikel 215 Nr. 3 lit. a der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat in Abs. 2a Satz 2 Nr. 4 „Bundesminister für Verkehr“ durch „Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 215 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2a Satz 2 Nr. 5 „für Post und Telekommunikation“ durch „der Finanzen“ ersetzt.

01.01.2003.—Artikel 6 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167) hat Abs. 2a Satz 2 eingefügt.

Artikel 6 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2a Satz 3 Nr. 5 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 2a Satz 3 Nr. 6 eingefügt.

28.11.2003.—Artikel 203 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) hat in Abs. 2a Satz 3 Nr. 6 jeweils „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190) hat Satz 6 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 6 lautete: „Die Sätze 1 bis 5 gelten auch in Fällen, in denen die Satzung der Betriebskrankenkasse eine Regelung nach § 173 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Fünften Buches enthält.“

Artikel 3 Nr. 17 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 2a Satz 2 Nr. 6 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.10.2005.—Artikel 5 Nr. 25 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Abs. 1 Nr. 1 „bis 4“ durch „und 3“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 25 lit. a litt. bb und cc desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 1 aufgehoben und Nr. 4 in Nr. 3 unnummeriert. Nr. 3 lautete:

„3. bei der Bundesknappschaft zu zwei Dritteln aus Vertretern der Versicherten und zu einem Drittel aus Vertretern der Arbeitgeber,“

Artikel 5 Nr. 25 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „der Bahn-Versicherungsanstalt sowie bei“ nach „Bei“ gestrichen.

Artikel 5 Nr. 25 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 5 und 6 eingefügt.

08.11.2006.—Artikel 255 Nr. 3 lit. a der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 2a Satz 3 Nr. 4 „Bau- und Wohnungswesen“ durch „Bau und Stadtentwicklung“ ersetzt.

Artikel 255 Nr. 3 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 2a Satz 3 Nr. 6 „Gesundheit und Soziale Sicherung“ jeweils durch „Arbeit und Soziales“ und „Bau- und Wohnungswesen“ durch „Bau und Stadtentwicklung“ ersetzt.

01.04.2007.—Artikel 5 Nr. 8 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378) hat in Abs. 1 Nr. 3 „; dies gilt nicht nach Fusionen mit einer Krankenkasse einer anderen Kassenart oder bei der Gründung neuer Institutionen“ am Ende eingefügt.

22.07.2009.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) hat in Abs. 5 Satz 1 „Vertreterversammlung“ durch „Bundesvertreterversammlung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 3 „Vertreterversammlung“ durch „Bundesvertreterversammlung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Satz 5 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 5 lautete: „Dem Ausschuss der Vertreterversammlung nach § 31 Abs. 3b gehören die durch Wahl der Versicherten und Arbeitgeber der Deutschen Rentenversicherung Bund bestimmten Mitglieder an.“

Artikel 1 Nr. 12 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 „Vorstand“ durch „Bundesvorstand“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 6 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Dem Ausschuss des Vorstandes nach § 31 Abs. 3b gehören die Mitglieder des Vorstandes der Deutschen Rentenversicherung Bund an, die auf Vorschlag der nach Absatz 5 Satz 3 gewählten Vertreter der Deutschen Rentenversicherung Bund bestimmt wurden.“

30.07.2010.—Artikel 2 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 983) hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates bei den Krankenkassen nach § 35a kann von dem jeweiligen Spitzenverband innerhalb seiner Kassenart in seiner Satzung mit einer Mehrheit von mehr als drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder von der folgenden Amtsperiode an abweichend von den Absätzen 1 und 2 geregelt werden.“

Artikel 2 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 3 eingefügt.

11.08.2010.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127) hat Satz 6 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 6 lautete: „Die Sätze 1 bis 5 gelten für Betriebskrankenkassen, deren Satzung eine Regelung nach § 173 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Fünften Buches enthält, nur bis zum Ablauf der am 1. Januar 2004 laufenden Wahlperiode.“

Artikel 1 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 5 aufgehoben. Satz 4 lautete: „Bis zum Ablauf der am 1. Oktober 2005 laufenden Wahlperiode darf sie die Zahl 60 nicht überschreiten.“

01.01.2013.—Artikel 7 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) hat in Abs. 1 Nr. 2 „den Trägern der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft,“ durch „der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ ersetzt.

Artikel 7 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften“ durch „Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ ersetzt.

Artikel 7 Nr. 11 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3a eingefügt.

01.01.2015.—Artikel 3 Nr. 5 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) hat in Abs. 2a Satz 1 „der Eisenbahn-Unfallkasse,“ nach „Bei“ gestrichen.

Artikel 3 Nr. 5 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2a aufgehoben. Satz 2 lautete: „Bei der Unfallkasse des Bundes gehören den Selbstverwaltungsorganen Arbeitgebervertreter mit der gleichen Stimmenzahl wie die Vertreter der Versicherten an.“

Artikel 3 Nr. 5 lit. a litt. cc litt. aaa desselben Gesetzes hat Nr. 4 im neuen Abs. 2a Satz 2 aufgehoben. Nr. 4 lautete:

„4. bei der Eisenbahn-Unfallkasse vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung,“.

Artikel 3 Nr. 5 lit. a litt. cc litt. bbb desselben Gesetzes in der Fassung des Artikels 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2014 (BGBl. I S. 1311) hat Nr. 5 im neuen Abs. 2a Satz 2 in Nr. 4 unnummeriert und das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

Artikel 3 Nr. 5 lit. a litt. cc litt. ccc desselben Gesetzes hat Nr. 6 im neuen Abs. 2a Satz 2 aufgehoben. Nr. 6 lautete:

„6. bei der Unfallkasse des Bundes vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf Vorschlag des Bundesministeriums des Innern, des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesministe-

§ 45 Sozialversicherungswahlen

(1) Die Wahlen sind entweder allgemeine Wahlen oder Wahlen in besonderen Fällen. Allgemeine Wahlen sind die im gesamten Wahlgebiet regelmäßig und einheitlich stattfindenden Wahlen. Wahlen in besonderen Fällen sind Wahlen zu den Organen neuerrichteter Versicherungsträger und Wahlen, die erforderlich werden, weil eine Wahl für ungültig erklärt worden ist (Wiederholungswahlen).

(2) Die Wahlen sind frei, geheim und öffentlich; es gelten die Grundsätze der Verhältniswahl. Das Wahlergebnis wird nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt ermittelt. Dabei werden nur die Vorschlagslisten berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.⁹⁷

§ 46 Wahl der Vertreterversammlung

(1) Die Versicherten und die Arbeitgeber wählen die Vertreter ihrer Gruppen in die Vertreterversammlung getrennt auf Grund von Vorschlagslisten; das gleiche gilt bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau für die Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte.

(2) Wird aus einer Gruppe nur eine Vorschlagsliste zugelassen oder werden auf mehreren Vorschlagslisten insgesamt nicht mehr Bewerber benannt, als Mitglieder zu wählen sind, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt.

(3) Ist eine Wahl zur Vertreterversammlung nicht zustande gekommen oder ist nicht die vorgeschriebene Zahl von Mitgliedern gewählt oder kein Stellvertreter benannt worden, zeigt der Vorstand dies der Aufsichtsbehörde unverzüglich an. Diese beruft die Mitglieder und die Stellvertreter aus der Zahl der Wählbaren. Bei neuerrichteten Versicherungsträgern trifft die Anzeigepflicht den Wahlausschuß.⁹⁸

riums der Verteidigung, des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der Bundesagentur für Arbeit.“

Artikel 3 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 7 eingefügt.

08.09.2015.—Artikel 449 Nr. 1 lit. a der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 3a „ , Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch „und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 449 Nr. 1 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 7 Satz 2 und 3 jeweils „ , Bau und Stadtentwicklung“ durch „und digitale Infrastruktur“ ersetzt.

01.01.2016.—Artikel 4 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) hat in Abs. 2a Satz 1 „der Unfallkasse Post und Telekom,“ nach „Bei“ gestrichen.

Artikel 4 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes in der Fassung des Artikels 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2014 (BGBl. I S. 1311) hat in Abs. 2a Satz 2 Nr. 3 Buchstabe b das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt und Nr. 4 in Abs. 2a Satz 2 aufgehoben. Nr. 4 lautete:

„4. bei der Unfallkasse Post und Telekom vom Bundesministerium der Finanzen.“

27.06.2020.—Artikel 310 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) hat in Abs. 7 Satz 2 „für Bau und Heimat,“ nach „Innern,“ eingefügt.

97 ÄNDERUNGEN

24.06.2020.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat in Abs. 2 Satz 1 „und geheim“ durch „ , geheim und öffentlich“ ersetzt.

98 ÄNDERUNGEN

15.08.2003.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 10. August 2003 (BGBl. I S. 1600) hat in Abs. 2 Satz 1 „der Arbeiter und die Versichertenältesten der Angestellten je für sich getrennt“ nach „Versichertenältesten“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 3 und 4 in Abs. 2 aufgehoben. Die Sätze 3 und 4 lauteten: „Ein Fünftel der Vertreter der Versicherten muß Vertreter der Angestellten sein. Läßt sich die Zahl der Vertreter der Versicherten nicht durch fünf teilen, ist die Zahl der Vertreter der Angestellten nach unten abzurunden.“

01.10.2005.—Artikel 5 Nr. 26 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 und 4 in Abs. 2 und 3 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

§ 47 Gruppenzugehörigkeit

(1) Zur Gruppe der Versicherten gehören

1. bei den Krankenkassen deren Mitglieder sowie die Mitglieder der jeweils zugehörigen Pflegekasse;
2. bei den Trägern der Unfallversicherung die versicherten Personen, die regelmäßig mindestens zwanzig Stunden im Monat eine die Versicherung begründende Tätigkeit ausüben, und die Rentenbezieher, die der Gruppe der Versicherten unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der versicherten Tätigkeit angehört haben;
3. bei den Trägern der Rentenversicherung diejenigen versicherten Personen, die eine Versicherungsnummer erhalten oder beantragt haben, und die Rentenbezieher.

(2) Zur Gruppe der Arbeitgeber gehören

1. die Personen, die regelmäßig mindestens einen beim Versicherungsträger versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen; dies gilt nicht für Personen, die bei demselben Versicherungsträger zur Gruppe der Versicherten gehören und nur einen Arbeitnehmer im Haushalt beschäftigen;
2. bei den Trägern der Unfallversicherung auch die versicherten Selbständigen und ihre versicherten Ehegatten oder Lebenspartner, soweit Absatz 3 nichts Abweichendes bestimmt, und die Rentenbezieher, die der Gruppe der Arbeitgeber unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der versicherten Tätigkeit angehört haben;
3. bei den Feuerwehr-Unfallkassen auch die Gemeinden und die Gemeindeverbände.

(3) Zur Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte gehören bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

1. die versicherten Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte und ihre versicherten Ehegatten oder Lebenspartner; dies gilt nicht für Personen, die in den letzten zwölf Monaten sechsundzwanzig Wochen als Arbeitnehmer in der Land- oder Forstwirtschaft unfallversichert waren;
2. die Rentenbezieher, die der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der versicherten Tätigkeit angehört haben.

(4) Wer gleichzeitig die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zu den Gruppen der Versicherten und der Arbeitgeber oder der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte desselben Versicherungsträgers erfüllt, gilt nur als zur Gruppe der Arbeitgeber oder der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte gehörig.

(5) Rentenbezieher im Sinne der Vorschriften über die Selbstverwaltung ist, wer eine Rente aus eigener Versicherung von dem jeweiligen Versicherungsträger bezieht.⁹⁹

„(2) Bei der Bundesknappschaft wählen die Versichertenältesten die Vertreter der Versicherten in die Vertreterversammlung. In der Vertreterversammlung der Bundesknappschaft müssen mindestens zwei Drittel der Vertreter der Versicherten Versichertenälteste sein.“

01.01.2013.—Artikel 7 Nr. 12 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) hat in Abs. 1 „in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft,“ durch „bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ ersetzt.

99 ÄNDERUNGEN

03.08.1984.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1029) hat in Abs. 1 Nr. 2 „ , die regelmäßig mindestens zwanzig Stunden im Monat eine die Versicherung begründende Tätigkeit ausüben,“ nach „Personen“ eingefügt.

01.01.1989.—Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) hat in Abs. 1 Nr. 1 „Trägern der Krankenversicherung“ durch „Krankenkassen“ ersetzt.

01.01.1997.—Artikel 3 Nr. 10 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) hat in Abs. 2 Nr. 3 „besonderen Trägern der Unfallversicherung für die Feuerwahren“ durch „Feuerwehr-Unfallkassen“ ersetzt.

07.05.1997.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 29. April 1997 (BGBl. I S. 968) hat in Abs. 5 „von dem jeweiligen Versicherungsträger“ nach „Versicherung“ eingefügt.

§ 48 Vorschlagslisten

(1) Das Recht, Vorschlagslisten einzureichen, haben

1. Gewerkschaften sowie andere selbständige Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen) sowie deren Verbände,
2. Vereinigungen von Arbeitgebern sowie deren Verbände,
3. für die Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft sowie deren Verbände und für die Gruppe der bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren die Landesfeuerwehrverbände,
4. Versicherte, Selbständige ohne fremde Arbeitskräfte und Arbeitgeber (freie Listen).

Verbände der vorschlagsberechtigten Organisationen haben nur dann das Recht, Vorschlagslisten einzureichen, wenn alle oder mindestens drei ihrer vorschlagsberechtigten Mitgliedsorganisationen darauf verzichten, eine Vorschlagsliste einzureichen.

(2) Vorschlagslisten der Versicherten und der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte müssen bei einem Versicherungsträger mit

- bis 10 000 Versicherten von 10 Personen,
- 10 001 bis 50 000 Versicherten von 25 Personen,
- 50 001 bis 100 000 Versicherten von 50 Personen,
- 100 001 bis 500 000 Versicherten von 100 Personen,
- 500 001 bis 3 000 000 Versicherten von 300 Personen,
- mehr als 3 000 000 Versicherten von 1 000 Personen

unterzeichnet sein. Für die in Satz 1 genannte Anzahl von Versicherten ist der 31. Dezember des zweiten Kalenderjahres vor dem Kalenderjahr der Wahlausschreibung maßgebend.

(3) Berechtigt zur Unterzeichnung einer Vorschlagsliste nach Absatz 2 sind Personen, die am Tag der Wahlausschreibung die Voraussetzungen des Wahlrechts nach § 50 oder der Wählbarkeit nach § 51 Abs. 1 Satz 2 erfüllen. Von der nach Absatz 2 Satz 1 erforderlichen Anzahl der Unterzeichner dürfen höchstens fünfundzwanzig vom Hundert dem Personenkreis angehören, der nach § 51 Abs. 6 Nr. 5 und 6 nicht wählbar ist.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für Vorschlagslisten der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Arbeitnehmervereinigungen sowie deren Verbände entsprechend. Das gilt nicht, wenn diese

1. seit der vorangegangenen Wahl mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten sind oder
2. bei der vorangegangenen Wahl einer Gemeinschaftsliste angehört und mindestens ein Vertreter dieser Gemeinschaftsliste seitdem ununterbrochen der Vertreterversammlung angehört oder
3. bei der vorangegangenen Wahl eine Vorschlagsliste eingereicht oder einer Gemeinschaftsliste angehört hatten und nur deshalb nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen der Vertreterversammlung angehören, weil der oder die Vertreter nach einer Vereinigung nicht als Mitglied berufen worden waren.

Schließen sich zwei oder mehrere Arbeitnehmervereinigungen zu einer neuen Arbeitnehmervereinigung zusammen, gelten die Absätze 2 und 3 nicht, wenn seit der letzten Wahl auch nur eine der

15.08.2003.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 10. August 2003 (BGBl. I S. 1600) hat in Abs. 1 Nr. 1 „die Mitglieder“ durch „deren Mitglieder sowie die Mitglieder der jeweils zugehörigen Pflegekasse“ ersetzt.

01.01.2013.—Artikel 7 Nr. 13 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) hat in Abs. 3 „den Trägern der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft,“ durch „der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ ersetzt.

26.11.2015.—Artikel 28 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) hat in Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 1 jeweils „oder Lebenspartner“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

bisherigen Arbeitnehmervereinigungen ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten war.

(5) Für Vorschlagslisten der Arbeitgeber gelten die Absätze 2 und 3, für Vorschlagslisten von Arbeitgebervereinigungen sowie deren Verbände Absatz 4 entsprechend. Die Unterzeichner einer Vorschlagsliste müssen zusammen über die den Mindestzahlen entsprechende Stimmenzahl (§ 49 Abs. 2) verfügen.

(6) Die Vorschlagslisten dürfen als Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und deren Stellvertreter von jeweils drei Personen nur einen Beauftragten (§ 51 Abs. 4 Satz 1) enthalten. Die Reihenfolge der Stellvertreter ist so festzulegen, daß erst jeder dritte Stellvertreter zu den Beauftragten gehört.

(7) Eine Zusammenlegung mehrerer Vorschlagslisten zu einer Vorschlagsliste ist nur bis zum Ende der Einreichungsfrist beim Wahlausschuss zulässig. Eine Verbindung mehrere Vorschlagslisten ist zulässig. Verbundene Listen gelten bei der Ermittlung des Wahlergebnisses im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste.

(8) Die Vorschlagsberechtigten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 stellen die Bewerber einer Vorschlagsliste in der jeweiligen Gruppe auf. Über die Bewerberaufstellung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist mit der Vorschlagsliste beim Wahlausschuss einzureichen.

(9) Bei den Krankenkassen nach § 35a hat jede Vorschlagsliste mindestens 40 Prozent weibliche und 40 Prozent männliche Bewerber zu enthalten.

(10) Vorschlagslisten für die Wahlen zu den Vertreterversammlungen der Renten- und Unfallversicherungsträger sollen jeweils für Mitglieder und stellvertretende Mitglieder mindestens 40 Prozent weibliche und 40 Prozent männliche Bewerber enthalten. Die Vorschlagslisten sollen in der Weise aufgestellt werden, dass von jeweils drei aufeinander folgenden Listenplätzen mindestens ein Listenplatz mit einer Frau zu besetzen ist. Wird die Quote nach Satz 1 oder die Verteilung nach Satz 2 nicht eingehalten, ist dies jeweils schriftlich zu begründen. Die Begründung ist in die Niederschrift nach Absatz 8 Satz 2 aufzunehmen; Absatz 8 Satz 3 gilt entsprechend.¹⁰⁰

100 ÄNDERUNGEN

03.08.1984.—Artikel 2 Nr. 5 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1029) hat in Abs. 1 Nr. 1 und 2 jeweils „sowie deren Verbände“ am Ende und in Abs. 1 Nr. 3 „sowie deren Verbände“ nach „Landwirtschaft“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 5 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Vereinigungen“ durch „Arbeitnehmervereinigungen sowie deren Verbände“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 5 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „sowie deren Verbände“ nach „Arbeitgebervereinigungen“ eingefügt.

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 29. April 1997 (BGBl. I S. 968) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „besonderen Trägern der Unfallversicherung für die Feuerwehren“ durch „Feuerwehr-Unfallkassen“ ersetzt.

07.05.1997.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a litt. bb des Gesetzes vom 29. April 1997 (BGBl. I S. 968) hat in Abs. 1 Satz 2 „alle oder“ nach „wenn“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für die Vorschlagslisten der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Arbeitnehmervereinigungen sowie deren Verbände, wenn sie seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten sind.“

15.08.2003.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 10. August 2003 (BGBl. I S. 1600) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Vorschlagslisten der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Arbeitnehmervereinigungen sowie deren Verbände, wenn sie

1. seit der vorangegangenen Wahl mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten sind oder

§ 48a Vorschlagsrecht der Arbeitnehmervereinigungen

(1) Arbeitnehmervereinigungen haben nur dann das Recht, Vorschlagslisten einzureichen, wenn sie die arbeitsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewerkschaftseigenschaft erfüllen oder wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, der Zahl ihrer beitragszahlenden Mitglieder, ihrer Tätigkeit und ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit und Dauerhaftigkeit ihrer sozial- oder berufspolitischen Zwecksetzung und die Unterstützung der auf ihren Vorschlag hin gewählten Organmitglieder und Versichertenältesten bieten. Die sozial- oder berufspolitische Tätigkeit darf sich nicht nur auf die Einreichung von Vorschlagslisten zu den Sozialversicherungswahlen beschränken, sondern muß auch als eigenständige Aufgabe der Arbeitnehmervereinigung die Verwirklichung sozialer oder beruflicher Ziele für die versicherten Arbeitnehmer oder einzelne Gruppen der versicherten Arbeitnehmer umfassen.

(2) Der Name und die Kurzbezeichnung einer Arbeitnehmervereinigung dürfen nicht geeignet sein, einen Irrtum über Art, Umfang und Zwecksetzung der Vereinigung herbeizuführen. In der Arbeitnehmervereinigung dürfen nur Arbeitnehmer und, wenn im Namen der Arbeitnehmervereinigung eine bestimmte Personengruppe genannt ist, nur dieser Personengruppe angehörende Arbeitnehmer maßgebenden Einfluß haben.

-
2. bei der vorangegangenen Wahl einer Gemeinschaftsliste angehört und mindestens ein Vertreter dieser Gemeinschaftsliste seitdem ununterbrochen der Vertreterversammlung angehört oder
 3. bei der vorangegangenen Wahl eine Vorschlagsliste eingereicht oder einer Gemeinschaftsliste angehört hatten und nur deshalb nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen der Vertreterversammlung angehören, weil der oder die Vertreter nach einer Vereinigung nicht als Mitglied berufen worden waren.“

Artikel 1 Nr. 12 desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Wahlankündigung“ durch „Wahlausschreibung“ ersetzt.

05.11.2008.—Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2130) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „Versicherten bei den Feuerwehr-Unfallkassen“ durch „bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren die“ ersetzt.

01.01.2020.—Artikel 7a des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) hat Abs. 6a eingefügt.

18.02.2021.—Artikel 2 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 154) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Vorschlagslisten der Versicherten und der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte müssen bei einem Versicherungsträger mit

- bis zu 150 Versicherten von 5 Personen,
- 151 bis 1 000 Versicherten von 10 Personen,
- 1 001 bis 5 000 Versicherten von 15 Personen,
- 5 001 bis 10 000 Versicherten von 20 Personen,
- 10 001 bis 50 000 Versicherten von 30 Personen,
- 50 001 bis 100 000 Versicherten von 100 Personen,
- 100 001 bis 500 000 Versicherten, von 250 Personen,
- 500 001 bis 1 000 000 Versicherten von 500 Personen,
- 1 000 001 bis 3 000 000 Versicherten von 1 000 Personen,
- mehr als 3 000 000 Versicherten von 2 000 Personen

unterzeichnet sein.

Artikel 2 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „Gesamtzahl“ durch „nach Absatz 2 Satz 1 erforderlichen Anzahl“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 6a aufgehoben. Abs. 6a lautete:

„(6a) Bei den Krankenkassen nach § 35a hat jede Vorschlagsliste mindestens 40 Prozent weibliche und 40 Prozent männliche Bewerber zu enthalten.“

Artikel 2 Nr. 4 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 1 „und eine Verbindung mehrerer Vorschlagslisten sind“ durch „ist nur bis zum Ende der Einreichungsfrist beim Wahlausschuss“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 7 Satz 2 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 8 bis 10 eingefügt.

(3) Eine Arbeitnehmervereinigung, der zu mehr als fünfundzwanzig vom Hundert Bedienstete des Versicherungsträgers angehören, in deren Vorstand Bedienstete einen Stimmanteil von mehr als fünfundzwanzig vom Hundert haben oder in der ihnen auf andere Weise ein nicht unerheblicher Einfluß eingeräumt ist, ist nicht vorschlagsberechtigt.

(4) Die Arbeitnehmervereinigung muß von Beginn des Kalenderjahres vor dem Kalenderjahr der Wahlausschreibung an ständig eine Anzahl beitragszahlender Mitglieder haben, die mindestens der nach § 48 Abs. 2 geforderten Unterschriftenzahl entspricht. Das tatsächliche Beitragsaufkommen muß die Arbeitnehmervereinigung in die Lage versetzen, ihre Vereinstätigkeit nachhaltig auszuüben und den Vereinszweck zu verfolgen.

(5) Die Satzung der Arbeitnehmervereinigung muß Bestimmungen enthalten über

1. Name, Sitz und Zweck der Vereinigung,
2. Eintritt und Austritt der Mitglieder,
3. Rechte und Pflichten der Mitglieder,
4. Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstandes und der übrigen Organe,
5. Voraussetzung, Form und Frist der Einberufung der Mitgliederversammlung, Tätigkeitsbereich und Rechnungslegung durch den Vorstand sowie Zustandekommen und Beurkundung der Beschlüsse.¹⁰¹

§ 48b Feststellungsverfahren

(1) Ob eine Vereinigung als Arbeitnehmervereinigung vorschlagsberechtigt ist, wird bei Vereinigungen, bei denen nicht eine ununterbrochene Vertretung nach § 48 Abs. 4 vorliegt, vorab festgestellt. Der Antrag auf Feststellung ist bis zum 28. Februar des dem Wahljahr vorhergehenden Jahres beim Wahlausschuß des Versicherungsträgers einzureichen.

(2) Der Wahlausschuß kann dem Antragsteller eine Frist zur Ergänzung seines Antrags mit ausschließender Wirkung setzen. Die Entscheidung soll innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Antragsfrist getroffen werden.

(3) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses können der Antragsteller und die nach § 57 Abs. 2 anfechtungsberechtigten Personen und Vereinigungen innerhalb von zwei Wochen Beschwerde einlegen. Für das Beschwerdeverfahren gilt Absatz 2 entsprechend.¹⁰²

§ 48c Feststellung der allgemeinen Vorschlagsberechtigung

(1) Arbeitnehmervereinigungen, die bei allen Versicherungsträgern die Voraussetzungen der Vorschlagsberechtigung erfüllen und glaubhaft machen, daß sie bei mindestens fünf Versicherungsträgern Vorschlagslisten einreichen werden, können die Feststellung ihrer allgemeinen Vorschlagsberechtigung beim Bundeswahlbeauftragten beantragen. Die Feststellung der allgemeinen Vorschlagsberechtigung hat die Wirkung einer Feststellung nach § 48b Abs. 1 Satz 1.

101 QUELLE

03.08.1984.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1029) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

18.02.2021.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 154) hat in Abs. 4 Satz 1 „der Hälfte“ nach „mindestens“ gestrichen.

102 QUELLE

03.08.1984.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1029) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

15.08.2003.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 10. August 2003 (BGBl. I S. 1600) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Ob eine Vereinigung als Arbeitnehmervereinigung vorschlagsberechtigt ist, wird bei Vereinigungen, die seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten sind, vorab festgestellt.“

(2) Der Antrag auf Feststellung ist bis zum 2. Januar des dem Wahljahr vorhergehenden Jahres zu stellen. Der Bundeswahlbeauftragte darf die allgemeine Vorschlagsberechtigung nur feststellen, wenn dies ohne zeitaufwendige Ermittlungen möglich ist. Die Entscheidung ist spätestens bis zum 31. Januar zu treffen und dem Antragsteller unverzüglich bekanntzugeben. Der Bundeswahlbeauftragte hat die Namen der Arbeitnehmervereinigungen, deren allgemeine Vorschlagsberechtigung festgestellt wurde, nach Ablauf der Entscheidungsfrist im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(3) Gegen die Feststellung der allgemeinen Vorschlagsberechtigung können die nach § 57 Abs. 2 anfechtungsberechtigten Personen und Vereinigungen spätestens zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger Beschwerde einlegen. Für das Beschwerdeverfahren gilt § 48b Abs. 2 entsprechend. Wird die Entscheidung des Bundeswahlbeauftragten im Beschwerdeverfahren aufgehoben, gilt § 48b mit der Maßgabe, daß der Antrag auf Feststellung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Beschwerdeentscheidung zu stellen ist. Die Ablehnung der Feststellung der allgemeinen Vorschlagsberechtigung ist unanfechtbar.¹⁰³

§ 48d¹⁰⁴

§ 49 Stimmzahl

(1) Jeder Versicherte hat eine Stimme.

(2) Das Stimmrecht eines Wahlberechtigten, der zur Gruppe der Arbeitgeber gehört, bemißt sich nach der Zahl der am Stichtag für das Wahlrecht (§ 50 Abs. 1) bei ihm beschäftigten, beim Versicherungsträger versicherungspflichtigen und wahlberechtigten Personen. Er hat bei

0 bis 20 Versicherten eine Stimme,

21 bis 50 Versicherten zwei Stimmen,

51 bis 100 Versicherten drei Stimmen und

je weiteren 1 bis 100 Versicherten eine weitere Stimme bis zur Höchstzahl von zwanzig Stimmen. Für das Stimmrecht des Arbeitgebers bei einem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung ist unerheblich, bei welchem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung die Versicherten wahlberechtigt sind.

(3) Bei den Gemeindeunfallversicherungsverbänden, den gemeinsamen Unfallkassen und den Feuerwehr-Unfallkassen haben Gemeinden eine Stimme je angefangene 1 000 Einwohner, Landkreise eine Stimme je angefangene 10 000 Einwohner, Bezirksverbände und Landschaftsverbände eine Stimme je angefangene 100 000 Einwohner. Hierbei ist die letzte vor dem Stichtag für das Wahlrecht (§ 50 Abs. 1) von der für die Statistik zuständigen Landesbehörde veröffentlichte und fortgeschriebene Einwohnerzahl zugrunde zu legen.

103 QUELLE

03.08.1984.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1029) hat die Vorschrift eingefügt.

104 QUELLE

03.08.1984.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1029) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

07.05.1997.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 29. April 1997 (BGBl. I S. 968) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 48d Übergangsregelungen

(1) § 48a Abs. 4 Satz 1 gilt bei den siebten allgemeinen Sozialversicherungswahlen mit der Maßgabe, daß die Arbeitnehmervereinigung bereits ab 3. November 1984 bestanden und in dieser Zeit ständig eine Anzahl beitragszahlender Mitglieder gehabt haben muß, die mindestens der Hälfte der nach § 48 Abs. 2 geforderten Unterschriftenzahl entspricht.

(2) § 48a findet bei den siebten allgemeinen Sozialversicherungswahlen keine Anwendung auf Arbeitnehmervereinigungen, die seit der letzten Wahl mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten sind.“

(4) Die Satzung kann für Abstufung und Höchstzahl der Stimmen von den Absätzen 2 und 3 Abweichendes bestimmen.¹⁰⁵

§ 50 Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt ist, wer an dem in der Wahlausschreibung bestimmten Tag (Stichtag für das Wahlrecht)

1. bei dem Versicherungsträger zu einer der Gruppen gehört, aus deren Vertretern sich die Selbstverwaltungsorgane des Versicherungsträgers zusammensetzen,
2. das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat,
3. eine Wohnung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz oder sich gewöhnlich dort aufhält oder regelmäßig dort beschäftigt oder tätig ist.

Wahlberechtigte, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs haben, können in der Renten- und Unfallversicherung an der Wahl nur teilnehmen, wenn sie in der Zeit zwischen dem 107. und dem 37. Tag vor dem Wahltag bei dem Versicherungsträger einen Antrag auf Teilnahme an der Wahl stellen. In der Rentenversicherung ist ein Versicherter bei dem Träger wahlberechtigt, der sein Versicherungskonto führt, ein Rentenbezieher bei dem Träger, der die Rente leistet.

(2) Wahlberechtigt ist nicht, wer aus den in § 13 des Bundeswahlgesetzes genannten Gründen vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

(3) Die Satzung kann bestimmen, daß nicht wahlberechtigt ist, wer am Stichtag für das Wahlrecht fällige Beiträge nicht bezahlt hat.

(4) Anstelle eines nach den Absätzen 1 und 2 nicht wahlberechtigten Arbeitgebers kann sein gesetzlicher Vertreter oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, ein Geschäftsführer oder bevollmächtigter Betriebsleiter das Wahlrecht ausüben; die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.¹⁰⁶

105 ÄNDERUNGEN

01.01.1997.—Artikel 3 Nr. 11 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) hat in Abs. 3 Satz 1 „und den besonderen Trägern der Unfallversicherung für die Feuerwehren“ durch „, den gemeinsamen Unfallkassen und den Feuerwehr-Unfallkassen“ ersetzt und „und Landschaftsverbände“ nach „Bezirksverbände“ eingefügt.

01.10.2005.—Artikel 5 Nr. 27 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat Satz 3 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Für das Stimmrecht des Arbeitgebers bei einer Landesversicherungsanstalt ist unerheblich, bei welcher Landesversicherungsanstalt die Versicherten wahlberechtigt sind.“

106 ÄNDERUNGEN

03.08.1984.—Artikel 2 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1029) hat in Abs. 1 Satz 1 „am 2. Januar des Wahljahrs“ durch „an dem in der Wahlausschreibung bestimmten Tag“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „unter vorläufiger Vormundschaft oder“ nach „oder“ gestrichen.

01.01.1992.—Artikel 7 § 44 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Wahlberechtigt ist nicht, wer

1. entmündigt ist oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht,
2. wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist oder
3. auf Grund Richterspruchs nicht das Recht besitzt, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen.“

07.05.1997.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 29. April 1997 (BGBl. I S. 968) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Wahlberechtigt ist nicht, wer nach § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.“

§ 51 Wählbarkeit

(1) Wählbar ist, wer am Tag der Wahlausschreibung (Stichtag für die Wählbarkeit)

1. bei dem Versicherungsträger zu einer der Gruppen gehört, aus deren Vertretern sich die Selbstverwaltungsorgane des Versicherungsträgers zusammensetzen,
2. das Alter erreicht hat, mit dem nach § 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Volljährigkeit eintritt,
3. das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzt oder im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland seit mindestens sechs Jahren eine Wohnung innehat, sich sonst gewöhnlich aufhält oder regelmäßig beschäftigt oder tätig ist,
4. eine Wohnung in dem Bezirk des Versicherungsträgers oder in einem nicht weiter als einhundert Kilometer von dessen Grenze entfernten Ort im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs innehat oder sich gewöhnlich dort aufhält oder in dem Bezirk des Versicherungsträgers regelmäßig beschäftigt oder tätig ist.

In der Rentenversicherung gilt § 50 Abs. 1 Satz 3 entsprechend; wer bei einem hiernach zuständigen Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung nach Satz 1 Nr. 4 nicht wählbar ist, ist wählbar bei dem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung, in dessen Zuständigkeitsbereich er seine Wohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Satz 1 Nr. 2 und 4 gilt auch in den Fällen der Absätze 2 bis 5, Satz 1 Nr. 3 auch in den Fällen der Absätze 2, 4 und 5.

(2) Wählbar als Vertreter der Arbeitgeber ist auch ein gesetzlicher Vertreter, Geschäftsführer oder bevollmächtigter Betriebsleiter eines Arbeitgebers.

(3) Wählbar als Versichertenältester ist, wer versichert oder Rentenbezieher ist und seine Wohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Versichertenältestenbezirk hat.

(4) Wählbar sind auch andere Personen, wenn sie als Vertreter der Versicherten von den Gewerkschaften oder den sonstigen Arbeitnehmervereinigungen oder deren Verbänden, als Vertreter der Arbeitgeber oder deren Verbänden von den Vereinigungen von Arbeitgebern, als Vertreter der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte von den berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft oder deren Verbänden vorgeschlagen werden (Beauftragte). Von der Gesamtzahl der Mitglieder einer Gruppe in einem Selbstverwaltungsorgan darf nicht mehr als ein Drittel zu den Beauftragten gehören; jedem Selbstverwaltungsorgan kann jedoch ein Beauftragter je Gruppe angehören. Eine Abweichung von Satz 2, die sich infolge der Vertretung eines Organmitglieds ergibt, ist zulässig.

(5) Bei der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation sind als Vertreter der Versicherten auch Personen wählbar, die mindestens fünf Jahre lang als Seeleute bei der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft versichert waren, noch in näherer Beziehung zur Seefahrt stehen und nicht Unternehmer sind.

(5a) Wer nach dem Stichtag für die Wählbarkeit seine Gruppenzugehörigkeit wegen Arbeitslosigkeit verliert, verliert nicht deshalb seine Wählbarkeit bis zum Ende der Amtsperiode.

(6) Wählbar ist nicht, wer

1. aus den in § 13 des Bundeswahlgesetzes genannten Gründen vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. auf Grund Richterspruchs nicht die Fähigkeit besitzt, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen,
3. in Vermögensverfall geraten ist,

15.08.2003.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 10. August 2003 (BGBl. I S. 1600) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs“ durch „in einem Staat, in dem die Verordnung (EG) Nr. 1408/71 anzuwenden ist,“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

29.06.2011.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1202) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „Staat, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden ist,“ durch „Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz“ ersetzt.

4. seit den letzten Wahlen wegen grober Verletzung seiner Pflichten nach § 59 Abs. 3 seines Amtes enthoben worden ist,
5. a) als Beamter, Angestellter oder Arbeiter bei dem Versicherungsträger oder dessen Verbänden,
 b) als leitender Beamter oder Angestellter bei einer Behörde, die Aufsichtsrechte gegenüber dem Versicherungsträger hat, oder
 c) als anderer Beamter oder Angestellter bei einer solchen Behörde im Fachgebiet Sozialversicherung beschäftigt ist oder innerhalb von zwölf Monaten vor dem Wahltag beschäftigt war,
6. a) regelmäßig für den Versicherungsträger oder im Rahmen eines mit ihm abgeschlossenen Vertrags freiberuflich oder
 b) in Geschäftsstellen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in knappschaftlich versicherten Betrieben tätig ist.

(7) Die Satzung kann bestimmen, daß nicht wählbar ist, wer am Tag der Wahlausschreibung fällige Beiträge nicht bezahlt hat.

(8) Als Versichertenältester ist nicht wählbar, wer zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten zugelassen ist.¹⁰⁷

107 ÄNDERUNGEN

03.08.1984.—Artikel 2 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1029) hat in Abs. 4 Satz 1 „oder deren Verbänden“ nach „Arbeitnehmervereinigungen“ und „oder deren Verbänden“ nach „Arbeitgebern“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5a eingefügt.

Artikel 2 Nr. 8 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 6 aufgehoben. Nr. 1 lautete:

„1. nach § 50 Abs. 2 nicht wahlberechtigt ist,“.

15.08.1992.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. August 1992 (BGBl. I S. 1494) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „oder im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland seit mindestens sechs Jahren eine Wohnung innehat, sich sonst gewöhnlich aufhält oder regelmäßig beschäftigt oder tätig ist“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „, als Vertreter der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte von den berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft oder deren Verbänden“ nach „Arbeitgebern“ eingefügt.

07.05.1997.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 29. April 1997 (BGBl. I S. 968) hat in Abs. 1 Satz 1 „Wahlankündigung“ durch „Wahlausschreibung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Abs. 6 Nr. 1 eingefügt.

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 10 lit. b litt. bb des Gesetzes vom 29. April 1997 (BGBl. I S. 968) hat Nr. 3 in Abs. 6 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. auf Grund gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,“.

15.08.2003.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 10. August 2003 (BGBl. I S. 1600) hat Abs. 9 aufgehoben. Abs. 9 lautete:

„(9) Der Stichtag für die Wählbarkeit nach Absatz 1 gilt bis zum Erwerb der Mitgliedschaft in dem Selbstverwaltungsorgan.“

Artikel 1 Nr. 12 desselben Gesetzes hat in Abs. 7 „Wahlankündigung“ durch „Wahlausschreibung“ ersetzt.

30.03.2005.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) hat in Abs. 1 Satz 2 „Satz 2“ durch „Satz 3“ ersetzt.

01.10.2005.—Artikel 5 Nr. 28 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Abs. 1 Satz 2 „einer hiernach zuständigen Landesversicherungsanstalt“ durch „einem hiernach zuständigen Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung“ und „der Landesversicherungsanstalt, in deren“ durch „dem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung, in dessen“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 28 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „und der Seekasse“ vor „sind als“ und „oder der Seekasse“ vor „versichert“ gestrichen.

Artikel 5 Nr. 28 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Nr. 6 Buchstabe b „Bundesknappschaft“ durch „Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

§ 52 Wahl des Vorstandes

(1) Die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber in der Vertreterversammlung wählen auf Grund von Vorschlagslisten getrennt die Vertreter ihrer Gruppe in den Vorstand; das gleiche gilt bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau für die Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte.

(1a) Vorschlagslisten sollen jeweils für Mitglieder und stellvertretende Mitglieder mindestens 40 Prozent weibliche und 40 Prozent männliche Bewerber enthalten. Die Vorschlagslisten sollen in der Weise aufgestellt werden, dass von jeweils drei aufeinander folgenden Listenplätzen mindestens ein Listenplatz mit einer Frau zu besetzen ist. Wird die Quote nach Satz 1 oder die Verteilung nach Satz 2 nicht eingehalten, ist dies jeweils schriftlich zu begründen. Die Begründung ist mit der Vorschlagsliste einzureichen.

(2) Die Vorschlagslisten müssen von zwei Mitgliedern der Gruppe der Vertreterversammlung, für die sie gelten sollen, unterzeichnet sein.

(3) § 45 Abs. 2, § 46 Abs. 2 und 3 Satz 1 und 2, § 48 Abs. 7 und § 51 gelten entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Bundesvorstandes der Deutschen Rentenversicherung Bund werden gemäß § 64 Abs. 4 gewählt.¹⁰⁸

§ 53 Wahlorgane

(1) Zur Durchführung der Wahlen werden als Wahlorgane Wahlbeauftragte, Wahlausschüsse und Wahlleitungen bestellt. Die Mitglieder der Wahlorgane und die Personen, die bei der Ermittlung des Wahlergebnisses zugezogen werden (Wahlhelfer), sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten verpflichtet; sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(2) Der Bundeswahlbeauftragte und sein Stellvertreter werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales, die Landeswahlbeauftragten und ihre Stellvertreter von den für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder bestellt. Dem Bundeswahlbeauftragten obliegen die allgemeinen Aufgaben und die Durchführung der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der bundesunmittelbaren Versicherungsträger. Der Bundeswahlbeauftragte soll die Wahlberechtigten regelmäßig über den Zweck der Sozialversicherungswahlen informieren. Den Landeswahlbeauftragten obliegt die Durchführung der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der landesunmittelbaren Versicherungsträger.

11.08.2010.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127) hat in Abs. 5 jeweils „See-Berufsgenossenschaft“ durch „Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft“ ersetzt.

01.01.2016.—Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) hat in Abs. 5 „für Transport und Verkehrswirtschaft“ durch „Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation“ ersetzt.

01.01.2018.—Artikel 7a Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757) hat in Abs. 6 Nr. 5 Buchstabe a „oder dessen Verbänden“ am Ende eingefügt.

Artikel 7a Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Nr. 5 „oder innerhalb von zwölf Monaten vor dem Wahltag beschäftigt war“ am Ende eingefügt.

108 ÄNDERUNGEN

01.10.2005.—Artikel 5 Nr. 29 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Abs. 3 „Abs. 2, 3 und 4“ durch „Abs. 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 29 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

22.07.2009.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) hat in Abs. 4 „Vorstandes“ durch „Bundesvorstandes“ ersetzt.

01.01.2013.—Artikel 7 Nr. 14 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) hat in Abs. 1 „in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft,“ durch „bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ ersetzt.

18.02.2021.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 154) hat Abs. 1a eingefügt.

(3) Der Bundeswahlbeauftragte kann für einzelne Zweige der Versicherung Richtlinien erlassen, um sicherzustellen, daß die Wahlen einheitlich durchgeführt werden.

(4) Die Wahlbeauftragten und ihre Stellvertreter sind berechtigt, sich an Ort und Stelle davon zu überzeugen, daß die Wahlräume den Vorschriften der Wahlordnung entsprechend eingerichtet sind und daß bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses den Vorschriften dieses Gesetzes und der Wahlordnung entsprechend verfahren wird.¹⁰⁹

§ 54 Durchführung der Wahl

(1) Die Wahlberechtigten wählen durch briefliche Stimmabgabe.

(2) Soweit Wahlunterlagen nicht übersandt, sondern ausgehändigt werden, hat der Arbeitgeber oder der sonst für die Aushändigung der Wahlunterlagen Zuständige Vorkehrungen zu treffen, daß die Wahlberechtigten ihre Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Umschlägen verschließen können. Sind mehr als 300 Wahlunterlagen an einem Ort auszuhändigen, sollen hierfür besondere Räume eingerichtet werden, in denen auch die Abgabe der Wahlbriefe zu ermöglichen ist. Der Arbeitgeber oder der sonst für die Ausgabe der Wahlunterlagen Zuständige hat dafür Sorge zu tragen, daß in den Räumen zur Stimmabgabe und im Bereich der nach Satz 1 zur Wahrung des Wahlheimnisses vorzusehenden Einrichtungen jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild unterbleibt.

(3) Der Tag, bis zu dem die Wahlbriefe bei den Versicherungsträgern eingegangen sein müssen (Wahltag), ist vom Bundeswahlbeauftragten für alle Versicherungsträger einheitlich zu bestimmen, soweit nicht Abweichungen geboten sind.

(4) Wahlbriefe können von den Absendern bei einem vor der Wahl amtlich bekannt gemachten Postunternehmen als Briefsendungen ohne besondere Versendungsform unentgeltlich eingeliefert werden, wenn sie sich in amtlichen Wahlbriefumschlägen befinden.¹¹⁰

109 ÄNDERUNGEN

07.11.2001.—Artikel 215 Nr. 4 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat in Abs. 2 Satz 1 „Bundesminister“ durch „Bundesministerium“ ersetzt.

28.11.2003.—Artikel 203 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) hat in Abs. 2 Satz 1 „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

08.11.2006.—Artikel 255 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 2 Satz 1 „Gesundheit und Soziale Sicherung“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

18.02.2021.—Artikel 2 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 154) hat in Abs. 1 Satz 2 „sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten verpflichtet; sie“ nach „(Wahlhelfer),“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 durch die Sätze 2 bis 4 ersetzt. Satz 2 lautet: „Dem Bundeswahlbeauftragten obliegen die allgemeinen Aufgaben und die Durchführung der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der bundesunmittelbaren Versicherungsträger, den Landeswahlbeauftragten die Durchführung der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der landesunmittelbaren Versicherungsträger.“

110 ÄNDERUNGEN

03.08.1984.—Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1029) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Wahlberechtigten wählen durch Stimmabgabe in einem Wahlraum oder durch briefliche Stimmabgabe.

(2) Wahlräume sind in der Regel einzurichten für Beschäftigte in Betrieben, in denen wenigstens einhundert Beschäftigte bei einem Versicherungsträger versichert sind, bei dem eine Wahlhandlung stattfindet. Die Entscheidung darüber, ob und wie viele Wahlräume einzurichten sind, trifft das Versicherungsamt, nachdem es der Geschäftsleitung Gelegenheit gegeben hat, sich zu äußern. Das Versicherungsamt hat bei seiner Entscheidung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die Belange des Betriebs gegenüber dem Anliegen abzuwägen, den Wahlberechtigten in hierfür geeigneten Betrieben die Wahl durch Stimmabgabe im Wahlraum zu ermöglichen.

§ 54a¹¹¹

(3) Die Versicherungsträger, ausgenommen die Betriebskrankenkassen, richten in jedem Gebäude, in dem sie einen Geschäftsraum für Verwaltungszwecke unterhalten, einen Wahlraum ein; das Versicherungsamt kann Ausnahmen zulassen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die in der Knappschaftsversicherung Versicherten. Die Bundesknappschaft richtet für die Wahl der Versichertenältesten in jedem Ältestensprengel mindestens einen Wahlraum ein.

(5) In dem Gebäude, in dem sich ein Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

(6) Wahltag ist ein Sonntag (Wahlsonntag). In betrieblichen Wahlräumen wird an dem vorhergehenden Freitag gewählt; das Versicherungsamt kann Abweichendes bestimmen.“

01.07.1989.—Artikel 4 Abs. 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026) hat in Abs. 4 Satz 1 „gebührenfrei“ durch „unentgeltlich“ ersetzt.

Artikel 4 Abs. 9 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 und 3 jeweils „die jeweils gültige Briefgebühr“ durch „das jeweils für die Briefbeförderung gültige Leistungsentgelt“ ersetzt.

Artikel 4 Abs. 9 Nr. 3 desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 3 „die Deutsche Bundespost“ durch „das Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST“ ersetzt.

07.05.1997.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 29. April 1997 (BGBl. I S. 968) hat Satz 4 in Abs. 2 durch die Sätze 4 und 5 ersetzt. Satz 4 lautete: „Die Entscheidung darüber, ob und wie viele Räume zur Stimmabgabe einzurichten sind, trifft für die Betriebe das Versicherungsamt, nachdem es der Geschäftsleitung und dem Betriebsrat Gelegenheit gegeben hat, sich zu äußern.“

15.08.2003.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 10. August 2003 (BGBl. I S. 1600) hat die Sätze 4 und 5 in Abs. 2 aufgehoben. Die Sätze 4 und 5 lauteten: „Die Entscheidung darüber, ob und wie viele Räume zur Stimmabgabe einzurichten sind, trifft der Arbeitgeber. Auf Antrag des Arbeitgebers oder des Betriebsrates entscheidet das Versicherungsamt, nachdem es dem anderen Antragsberechtigten Gelegenheit gegeben hat, sich zu äußern.“

Artikel 1 Nr. 9 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „Bundespost als Standardbriefe ohne besondere Versendungsform“ durch „Post AG“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 4 aufgehoben. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Bei Inanspruchnahme einer besonderen Versendungsform hat der Absender den das jeweils für die Briefbeförderung gültige Leistungsentgelt übersteigenden Betrag zu tragen. Die Versicherungsträger entrichten an das Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST für jeden von ihr beförderten unfrei eingelieferten oder nach Satz 2 durch eine besondere Versendeform übermittelten amtlichen Wahlbrief das jeweils für die Briefbeförderung gültige Leistungsentgelt.“

01.10.2005.—Artikel 5 Nr. 30 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Die Bundesknappschaft kann für die Wahl der Versichertenältesten Wahlräume einrichten.“

18.02.2021.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 154) hat in Abs. 4 „der Deutschen Post AG“ durch „einem vor der Wahl amtlich bekannt gemachten Postunternehmen als Briefsendungen ohne besondere Versendungsform“ ersetzt.

111 QUELLE

01.01.1980.—Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2241) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

03.08.1984.—Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1029) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 54a Gebühren für Wahlbriefe

Wahlbriefe können von den Absendern bei der Deutschen Bundespost als Standardbriefe ohne besondere Versendungsform gebührenfrei eingeliefert werden, wenn sie sich in amtlichen Wahlbriefumschlägen befinden. Bei Inanspruchnahme einer besonderen Versendungsform hat der Absender den die jeweils gültige Briefgebühr übersteigenden Betrag zu tragen. Die Versicherungsträger entrichten an die Deutsche Bundespost für jeden von ihr beförderten, unfrei eingelieferten oder durch eine besondere Versendungsform übermittelten amtlichen Wahlbriefumschlag die jeweils gültige Briefgebühr.“

§ 55 Wahlunterlagen und Mitwirkung der Arbeitgeber

(1) Die Wahlberechtigten wählen mit den ihnen ausgehändigten Wahlunterlagen.

(2) Verpflichtet, Wahlunterlagen auszustellen und sie den Wahlberechtigten auszuhändigen, sind die Versicherungsträger, die Arbeitgeber im Einvernehmen mit dem Betriebsrat, die Gemeindeverwaltungen, die Dienststellen des Bundes und der Länder sowie die Bundesagentur für Arbeit.

(3) Ist in der Verordnung nach § 56 vorgesehen, daß anstelle der Arbeitgeber die Unfallversicherungsträger die Wahlausweise ausstellen, haben die Arbeitgeber den Unfallversicherungsträgern die hierfür notwendigen Angaben zu machen.¹¹²

§ 56 Wahlordnung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung der Wahlen erforderliche Wahlordnung. Es trifft darin insbesondere Vorschriften über

1. die Bestellung der Wahlbeauftragten, die Bildung der Wahlausschüsse und der Wahlleitungen sowie über die Befugnisse, die Beschlußfähigkeit und das Verfahren der Wahlorgane,
2. die Entschädigung der Wahlbeauftragten, der Mitglieder der Wahlausschüsse, der Mitglieder der Wahlleitungen und der Wahlhelfer,
3. die Vorbereitung der Wahlen einschließlich der Unterrichtung, der Wahlberechtigten über den Zweck und den Ablauf des Wahlverfahrens sowie über die zur Wahl zugelassenen Vorschlagslisten,
4. den Zeitpunkt für die Wahlen,
5. die Feststellung der Vorschlagsberechtigung, die Angaben und Unterlagen, die zur Feststellung der Vorschlagsberechtigung zu machen oder vorzulegen sind, die Einreichung, den Inhalt und die Form der Vorschlagslisten sowie der dazugehörigen Unterlagen, über ihre Prüfung, die Beseitigung von Mängeln sowie über ihre Zulassung und Bekanntgabe und über Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen des Wahlausschusses,
6. die Listenzusammenlegung, die Listenverbindung und die Zurücknahme von Vorschlagslisten,
7. die Wahlbezirke sowie die Wahlräume und ihre Einrichtung,
8. die Ausstellung und Aushändigung von Wahlunterlagen,
9. die Form und den Inhalt der Wahlunterlagen,
10. die Stimmabgabe,
11. die Briefwahl,
12. die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse und ihre Bekanntgabe sowie die Benachrichtigung der Gewählten,
- 12a. die Bekanntmachung von Nachbesetzungen von Selbstverwaltungsorganen,
13. die Wahlen in besonderen Fällen,

112 ÄNDERUNGEN

03.08.1984.—Artikel 2 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1029) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Wahlausweise“.

Artikel 2 Nr. 11 lit. a desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Wahlausweise“ durch „Wahlunterlagen“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Wahlberechtigten wählen auf Grund von Wahlausweisen.“

07.05.1997.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 29. April 1997 (BGBl. I S. 968) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Wahlunterlagen“.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 3 Nr. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 2 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

14. die Kosten der Wahlen und einen Kostenausgleich.¹¹³

§ 57 Rechtsbehelfe im Wahlverfahren

(1) Gegen Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, sind nur die in dieser Vorschrift, in § 48b Abs. 3, § 48c Abs. 3 Satz 1 und in der Wahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfe zulässig.

(2) Die in § 48 Abs. 1 genannten Personen und Vereinigungen, der Bundeswahlbeauftragte und der zuständige Landeswahlbeauftragte können die Wahl durch Klage gegen den Versicherungsträger anfechten.

(3) Die Klage kann erhoben werden, sobald öffentlich bekanntgemacht ist, daß eine Wahlhandlung unterbleibt, oder sobald ein Wahlergebnis öffentlich bekanntgemacht worden ist. Die Klage ist spätestens einen Monat nach dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses bei dem für den Sitz des Versicherungsträgers zuständigen Sozialgericht zu erheben. Ein Vorverfahren findet nicht statt.

(4) Die Klage ist unzulässig, soweit von dem Recht, gegen eine Entscheidung des Wahlausschusses den hierfür vorgesehenen Rechtsbehelf einzulegen, kein Gebrauch gemacht worden ist.

(5) Während des Wahlverfahrens kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung treffen, wenn ein Wahlverstoß vorliegt, der dazu führen würde, daß im Wahlanfechtungsverfahren die Wahl für ungültig erklärt wird.

(6) Hat das Gericht eine Entscheidung nach § 131 Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes getroffen, kann es auf Antrag eine einstweilige Anordnung hinsichtlich der personellen Besetzung der Selbstverwaltungsgane erlassen.

(7) Beschlüsse, die ein Selbstverwaltungsorgan bis zu dem Zeitpunkt einer Entscheidung nach § 131 Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes getroffen hat, bleiben wirksam.¹¹⁴

113 ÄNDERUNGEN

03.08.1984.—Artikel 2 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1029) hat in Satz 2 Nr. 5 „die Feststellung der Vorschlagsberechtigung, die Angaben und Unterlagen, die zur Feststellung der Vorschlagsberechtigung zu machen oder vorzulegen sind,“ am Anfang eingefügt und „des Wahlausschusses“ durch „der Wahlorgane“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 2 Nr. 8 „Wahlausweisen“ durch „Wahlunterlagen“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 12 lit. c desselben Gesetzes hat in Satz 2 Nr. 9 „des Wahlausweises und des Stimmzettels“ durch „der Wahlunterlagen“ ersetzt.

07.05.1997.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 29. April 1997 (BGBl. I S. 968) hat in Satz 1 „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Satz 2 „Er“ durch „Es“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Satz 2 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. die Vorbereitung der Wahlen,“.

28.11.2003.—Artikel 203 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) hat in Satz 1 „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

08.11.2006.—Artikel 255 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Satz 1 „Gesundheit und Soziale Sicherung“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

18.02.2021.—Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 154) hat Satz 2 Nr. 12a eingefügt.

114 ÄNDERUNGEN

03.08.1984.—Artikel 2 Nr. 13 des Gesetzes vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1029) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 57 Wahlanfechtung

(1) Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den in Absatz 2 und in der Wahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden.

(2) Die in § 48 Abs. 1 genannten Personen und Vereinigungen, der Bundeswahlbeauftragte und der zuständige Landeswahlbeauftragte können die Wahl durch Klage gegen den Versicherungsträger an-

§ 58 Amtsdauer

(1) Die gewählten Bewerber werden Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans an dem Tage, an dem die erste Sitzung des Organs stattfindet. Die neugewählte Vertreterversammlung tritt spätestens fünf Monate nach dem Wahltag zusammen.

(2) Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt sechs Jahre; sie endet jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl mit dem Zusammentritt der in den nächsten allgemeinen Wahlen neugewählten Selbstverwaltungsorgane. Wiederwahl ist zulässig.¹¹⁵

§ 59 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in einem Selbstverwaltungsorgan endet vorzeitig

1. durch Tod,
2. durch Erwerb der Mitgliedschaft für ein anderes Selbstverwaltungsorgan, wenn die gleichzeitige Zugehörigkeit zu beiden Selbstverwaltungsorganen ausgeschlossen ist,
3. mit Eintritt der Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach Absatz 2 oder 3.

(2) Der Vorstand hat ein Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans durch Beschluß von seinem Amt zu entbinden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind. Jedes Mitglied hat dem Vorsitzenden des Vorstands unverzüglich Veränderungen anzuzeigen, die seine Wählbarkeit berühren.

(3) Verstößt ein Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans in grober Weise gegen seine Amtspflichten, hat der Vorstand das Mitglied durch Beschluß seines Amtes zu entheben. Der Vorstand kann die sofortige Vollziehung des Beschlusses anordnen; die Anordnung hat die Wirkung, daß das Mitglied sein Amt nicht ausüben kann. Für ein Mitglied des Verwaltungsrates der in § 35a Absatz 1 genannten Krankenkassen finden die Sätze 1 und 2 auch dann Anwendung, wenn in seiner Person ein Wahlausschlussgrund nach § 51 Absatz 6 vorliegt.

(4) Betrifft ein Beschluß nach Absatz 2 oder 3 ein Mitglied der Vertreterversammlung, bedarf er der Zustimmung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung. Stimmt der Vorsitzende nicht zu oder betrifft der Beschluß ihn selbst, entscheidet die Vertreterversammlung.

(5) Für stellvertretende Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(6) Endet die Mitgliedschaft in einem Selbstverwaltungsorgan, tritt bis zur Ergänzung des Organs an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds ein Stellvertreter.¹¹⁶

fechten, wenn gegen Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und eine Berichtigung nicht erfolgt ist.

(3) Die Klage ist innerhalb eines Monats nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses bei dem für den Sitz des Versicherungsträgers zuständigen Sozialgericht zu erheben. Ein Vorverfahren findet nicht statt.“

07.05.1997.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 29. April 1997 (BGBl. I S. 968) hat Abs. 7 eingefügt.

115 ÄNDERUNGEN

03.08.1984.—Artikel 2 Nr. 13 des Gesetzes vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1029) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die gewählten Bewerber werden Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans an dem Tag, an dem die erste Sitzung des Selbstverwaltungsorgans stattfindet, frühestens jedoch am 1. Oktober des Wahljahrs.

(2) Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt sechs Jahre; sie endet unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl am 30. September des Jahres der nächsten allgemeinen Wahlen. Die Mitglieder bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt antreten. Wiederwahl ist zulässig.“

116 ÄNDERUNGEN

01.01.2018.—Artikel 7a Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757) hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

§ 60 Ergänzung der Selbstverwaltungsorgane

(1) Scheiden Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Selbstverwaltungsorgans vorzeitig aus, fordert der Vorsitzende des Vorstandes die Stelle, die die Vorschlagsliste der Ausgeschiedenen eingereicht hat (Listenträger), unverzüglich auf, innerhalb zweier Monate Nachfolger vorzuschlagen. Sind die Ausgeschiedenen weiblich, sollen auch die nachfolgenden Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder weiblich sein. Wird von Satz 2 abgewichen, ist dies vom Listenträger schriftlich zu begründen. Sind in einer Liste Stellvertreter in ausreichender Zahl vorhanden und hält der Listenträger weitere Stellvertreter nicht für erforderlich, kann der Vorstand zulassen, daß von einer Ergänzung abgesehen wird, wenn die in § 48 Abs. 6 Satz 2 vorgeschriebene Reihenfolge gewahrt ist.

(1a) Scheiden von den Regionalträgern oder der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gewählte Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Bundesvertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund aus, fordert der Vorsitzende des Bundesvorstandes den jeweiligen Regionalträger oder die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See auf, unverzüglich Nachfolger zu wählen. Scheiden von den Regionalträgern oder der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vorgeschlagene Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Bundesvorstandes der Deutschen Rentenversicherung Bund aus, fordert der Vorsitzende des Bundesvorstandes die Vorschlagsberechtigten auf, unverzüglich Nachfolger zur Wahl vorzuschlagen. Das Nähere regelt die Satzung. Absatz 2, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 und 5 gelten entsprechend.

(2) Liegen bei einem als Nachfolger vorgeschlagenen die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht vor, fordert der Vorsitzende des Vorstandes den Listenträger auf, innerhalb eines Monats einen anderen Nachfolger vorzuschlagen.

(3) Erfüllt ein fristgerecht als Nachfolger für die Vertreterversammlung vorgeschlagener die Voraussetzungen der Wählbarkeit, stellt der Vorstand nach Anhörung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung durch Beschluß fest, daß der vorgeschlagene als gewählt gilt, und benachrichtigt hiervon das neue Mitglied, den Vorsitzenden der Vertreterversammlung, den Listenträger, die Aufsichtsbehörde und den Wahlbeauftragten. Wird dem Vorstand innerhalb der Frist nach den Absätzen 1 und 2 kein Nachfolger vorgeschlagen, der die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt, beruft die Aufsichtsbehörde den Nachfolger aus der Zahl der Wählbaren.

(4) Erfüllt ein fristgerecht als Nachfolger für den Vorstand vorgeschlagener die Voraussetzungen der Wählbarkeit, teilt der Vorsitzende des Vorstandes dies nach Anhörung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung allen Mitgliedern der Gruppe in der Vertreterversammlung mit, die den Ausgeschiedenen gewählt hat, und weist darauf hin, daß der vorgeschlagene als gewählt gilt, wenn innerhalb eines Monats kein anderer Vorschlag beim Vorstand eingeht. Nach Ablauf eines Monats gilt Absatz 3 Satz 1 entsprechend. Wird dem Vorstand innerhalb der Frist nach den Absätzen 1 und 2 kein Nachfolger vorgeschlagen, der die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt, oder wird ihm innerhalb der in Satz 1 genannten Frist noch ein anderer Vorschlag eingereicht, sind sämtliche Mitglieder in der betreffenden Gruppe des Vorstandes und ihre Stellvertreter nach § 52 neu zu wählen.

(5) § 46 Abs. 3 Satz 1 sowie die §§ 51 und 57 gelten entsprechend. An die Stelle des Zeitpunkts der Wahlausschreibung in § 51 Abs. 1 tritt der Zeitpunkt der Aufforderung nach Absatz 1 Satz 1.¹¹⁷

117 ÄNDERUNGEN

15.08.2003.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 10. August 2003 (BGBl. I S. 1600) hat in Abs. 5 Satz 2 „Wahlankündigung“ durch „Wahlausschreibung“ ersetzt.

01.10.2005.—Artikel 5 Nr. 31 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat Abs. 1a eingefügt.

Artikel 5 Nr. 31 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „Abs. 4“ durch Abs. 3“ ersetzt.

22.07.2009.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) hat in Abs. 1a Satz 1 „Vertreterversammlung“ durch „Bundesvertreterversammlung“ und „Vorstands“ durch „Bundesvorstandes“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1a Satz 2 „Vorstandes“ nach „Mitglieder des“ durch „Bundesvorstandes“ und „Vorstands“ nach „Vorsitzende des“ durch „Bundesvorstandes“ ersetzt.

§ 61 Wahl der Versichertenältesten und der Vertrauenspersonen

(1) Für die Wahl der Versichertenältesten und der Vertrauenspersonen gelten die §§ 52, 56 bis 60 und 62 Abs. 4 entsprechend, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Den Vorschlagslisten sind Vorschläge der Organisationen und Wählergruppen zugrunde zu legen, die zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung berechtigt sind.

(2) Die Stellvertretung der Versichertenältesten und der Vertrauenspersonen wird durch die Satzung geregelt. Die Satzung kann die Nachfolge vorzeitig ausscheidender Versichertenältesten und Vertrauenspersonen abweichend von § 60 regeln.¹¹⁸

§ 62 Vorsitzende der Selbstverwaltungsorgane

(1) Die Selbstverwaltungsorgane wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden müssen, mit Ausnahme bei den Ersatzkassen, verschiedenen Gruppen angehören.

(2) Erhält in zwei Wahlgängen kein Mitglied die Mehrheit der satzungsmäßigen Mitgliederzahl, ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei gleicher Stimmenzahl gelten die Mitglieder, die diese Stimmenzahl erreichen, mit der Maßgabe als gewählt, daß sie den Vorsitz unter gegenseitiger Stellvertretung abwechselnd je für ein Jahr zu führen haben. Gilt hiernach mehr als die vorgeschriebene Zahl von Personen als gewählt, entscheidet das Los; das gleiche gilt für die Reihenfolge. Bei der Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Bundesvertreterversammlung und des Bundesvorstandes der Deutschen Rentenversicherung Bund ist abweichend von Satz 1 in den ersten beiden Wahlgängen jeweils eine Mehrheit nach § 64 Abs. 4 erforderlich.

(3) Die Satzung kann bestimmen, daß die Vertreter der einzelnen Gruppen abwechselnd mindestens für ein Jahr den Vorsitz führen. Bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau haben die Vertreter der einzelnen Gruppen während ihrer Amtsdauer abwechselnd je für mindestens ein Jahr den Vorsitz zu führen; Entsprechendes gilt für die Stellvertretung. Die Vertreter von zwei Gruppen können vereinbaren, daß für die Dauer der auf ihre Vertreter entfallenden Vorsitzentätigkeit einer der Vertreter den Vorsitz führt. Die Satzung bestimmt das Nähere.

(4) Zu Vorsitzenden oder zu stellvertretenden Vorsitzenden gewählte Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane erwerben ihr Amt mit der Erklärung, daß sie die Wahl annehmen.

(5) Schließen Tatsachen das Vertrauen der Mitglieder eines Selbstverwaltungsorgans zu der Amtsführung eines Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden aus, kann ihn das Organ mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner satzungsmäßigen Mitgliederzahl abberufen. Beim Ausscheiden eines Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden auf eigenen Wunsch endet die Amtsdauer mit der Neuwahl.

18.02.2021.—Artikel 2 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 154) hat Abs. 1 Satz 2 und 3 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „und 2“ nach „Satz 1“ gestrichen.

118 ÄNDERUNGEN

07.05.1997.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. April 1997 (BGBl. I S. 968) hat in der Überschrift, in Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 jeweils „Vertrauensmänner“ durch „Vertrauenspersonen“ ersetzt.

01.10.2005.—Artikel 5 Nr. 32 lit. a und b des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat Abs. 1 aufgehoben und Abs. 2 und 3 in Abs. 1 und 2 unnummeriert. Abs. 1 lautete:

„(1) Für die Wahl der Versichertenältesten bei der Bundesknappschaft gelten die §§ 45 bis 51, 55 bis 60 und 62 Abs. 4 entsprechend.“

Artikel 5 Nr. 32 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 1 „bei den anderen Versicherungsträgern“ nach „Versichertenältesten“ gestrichen.

(6) Für einen nach Absatz 5 ausscheidenden Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden wird ein Nachfolger gewählt. Für einen nach § 59 ausscheidenden Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden wird ein Nachfolger nach Ergänzung des Selbstverwaltungsorgans gewählt.¹¹⁹

§ 63 Beratung

(1) Jedes Selbstverwaltungsorgan gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Selbstverwaltungsorgane werden von ihren Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

(3) Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten des Versicherungsträgers, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen (§ 35 des Ersten Buches) befassen. Für weitere Beratungspunkte kann in nicht-Öffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden; der Beschluß ist in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben.

(3a) Ein Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn hierbei personenbezogene Daten eines Arbeitnehmers offengelegt werden, der ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, oder wenn das Mitglied des Selbstverwaltungsorgans Angehöriger der Personalverwaltung des Betriebes ist, dem der Arbeitnehmer angehört. Diesen Personen darf insbesondere auch bei der Vorbereitung einer Beratung keine Kenntnis von solchen Daten gegeben werden. Personenbezogene Daten im Sinne der Sätze 1 und 2 sind

1. die in § 76 Abs. 1 des Zehnten Buches bezeichneten Daten und
2. andere Daten, soweit Grund zur Annahme besteht, daß durch die Kenntnisnahme der genannten Personen schutzwürdige Belange des Arbeitnehmers beeinträchtigt werden.

(4) Ein Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn ein Beschluß ihm selbst, einer ihm nahestehenden Person (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung) oder einer von ihm vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Satz 1 gilt nicht, wenn das Mitglied nur als Angehöriger einer Personengruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(5) Der Vorstand kann zu Tagesordnungspunkten, bei denen wesentliche Fragen der Gesundheit berührt werden, einen auf den jeweiligen Gebieten der Sozialmedizin und der Sozialversicherung fachlich einschlägig erfahrenen Arzt mit beratender Stimme hinzuziehen.¹²⁰

119 ÄNDERUNGEN

15.08.2003.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 10. August 2003 (BGBl. I S. 1600) hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Hierbei gelten in der Knappschaftsversicherung Arbeiter und Angestellte als besondere Gruppen.“

01.10.2005.—Artikel 5 Nr. 33 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Abs. 1 Satz 1 „und in der Knappschaftsversicherung“ nach „Gartenbau-Berufsgenossenschaft,“ gestrichen.

Artikel 5 Nr. 33 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 3 lautete: „In der Knappschaftsversicherung müssen der Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende verschiedenen Gruppen angehören.“

Artikel 5 Nr. 33 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 4 eingefügt.

22.07.2009.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) hat in Abs. 2 Satz 4 „Vertreterversammlung und des Vorstandes“ durch „Bundesvertreterversammlung und des Bundesvorstandes“ ersetzt.

01.01.2013.—Artikel 7 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) hat in Abs. 1 Satz 1 „in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft,“ durch „bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ ersetzt.

Artikel 7 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „den Trägern der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft,“ durch „der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ ersetzt.

120 ÄNDERUNGEN

§ 64 Beschlussfassung

(1) Soweit Gesetz oder sonstiges für den Versicherungsträger maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmt, sind die Selbstverwaltungsorgane beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist ein Selbstverwaltungsorgan nicht beschlußfähig, kann der Vorsitzende anordnen, daß in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt; hierauf ist in der Ladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen.

(2) Die Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Der Vorstand kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen. Die Vertreterversammlung und die besonderen Ausschüsse nach § 36a können schriftlich abstimmen, soweit die Satzung es zuläßt. Wenn ein Fünftel der Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans oder mindestens ein Mitglied eines besonderen Ausschusses nach § 36a der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen.

(3a) Abweichend von Absatz 3 können die Selbstverwaltungsorgane und besonderen Ausschüsse nach § 36a aus wichtigen Gründen ohne Sitzung schriftlich abstimmen.

(4) Beschlüsse der Bundesvertreterversammlung und des Bundesvorstandes der Deutschen Rentenversicherung Bund in Grundsatz- und Querschnittsaufgaben und in gemeinsamen Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung werden mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller gewichteten Stimmen der satzungsmäßigen Mitgliederzahl getroffen. Bei Beschlüssen der Bundesvertreterversammlung und des Bundesvorstandes werden die Stimmen der Regionalträger mit insgesamt 55 vom Hundert und die der Bundesträger mit insgesamt 45 vom Hundert gewichtet. In der Bundesvertreterversammlung orientiert sich die Gewichtung innerhalb der Regionalträger und innerhalb der Bundesträger jeweils an der Anzahl der Versicherten der einzelnen Träger. Im Bundesvorstand gilt Entsprechendes innerhalb der Bundesträger. Das Nähere zur Stimmengewichtung nach Satz 1 bis 4 regelt die Satzung.¹²¹

01.01.1989.—Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) hat Abs. 3a eingefügt.

121 ÄNDERUNGEN

01.10.2005.—Artikel 5 Nr. 34 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat Abs. 4 eingefügt.

22.07.2009.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) hat in Abs. 4 Satz 1 und 2 jeweils „Vertreterversammlung und des Vorstandes“ durch „Bundesvertreterversammlung und des Bundesvorstandes“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 3 „Vertreterversammlung“ durch „Bundesvertreterversammlung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 4 „Vorstand“ durch „Bundesvorstand“ ersetzt.

28.03.2020.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575) hat Abs. 3a eingefügt.

01.10.2020.—Artikel 11 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575) hat Abs. 3a aufgehoben. Abs. 3a lautete:

„(3a) Abweichend von Absatz 3 können die Selbstverwaltungsorgane und besonderen Ausschüsse nach § 36a aus wichtigen Gründen ohne Sitzung schriftlich abstimmen.“

27.11.2020.—Artikel 2a des Gesetzes vom 23. November 2020 (BGBl. I S. 2474) hat Abs. 3a eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat in Abs. 3 Satz 2 „kann“ durch „und die besonderen Ausschüsse nach § 36a können“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „oder mindestens ein Mitglied eines besonderen Ausschusses nach § 36a“ nach „Selbstverwaltungsorgans“ eingefügt.

§ 64a Hybride und digitale Sitzungen

(1) Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane können mit ihrer Zustimmung an den Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane durch Zuschaltung mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung teilnehmen (hybride Sitzung). Das Nähere bestimmt die Satzung; insbesondere kann die Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung von Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Hybride Sitzungen sind nicht zulässig bei konstituierenden Sitzungen. Die Satzung kann weitere Ausnahmen bestimmen.

(2) In außergewöhnlichen Notsituationen und in besonders eiligen Fällen können Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort durch zeitgleiche Bild- und Tonübertragung stattfinden (digitale Sitzung). Der Vorsitzende des Selbstverwaltungsorgans stellt den Ausnahmefall nach Satz 1 fest. Eine digitale Sitzung nach Satz 1 findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Notsituation ein Drittel oder in besonders eiligen Fällen ein Fünftel der Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans der Feststellung widerspricht; das Nähere bestimmt die Satzung.

(3) Bei einer hybriden oder digitalen Sitzung gelten per Bild- und Tonübertragung teilnehmende Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans als anwesend im Sinne des § 64 Absatz 1 Satz 1. Bei öffentlichen digitalen Sitzungen nach Absatz 2 ist der Öffentlichkeit die Teilnahme durch eine ihr in Echtzeit zugängliche zeitgleiche Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen. In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen. Bei nicht öffentlichen hybriden und digitalen Sitzungen haben die durch Bild- und Tonübertragung teilnehmenden Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans sicherzustellen, dass bei ihnen keine unbefugten Dritten die Sitzung verfolgen können. In hybriden und digitalen Sitzungen sind Abstimmungen und Wahlen möglich. Das Nähere bestimmt die Satzung.

(4) Der Versicherungsträger hat in seinem Verantwortungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder digitalen Sitzung eingehalten werden. Bei technisch bedingten Störungen der Wahrnehmbarkeit, die nachweislich im Verantwortungsbereich des Versicherungsträgers liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige Störungen sind unbeachtlich; sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied des Selbstverwaltungsorgans gefassten Beschlusses. § 64 Absatz 1 bleibt unberührt.¹²²

§ 65 Getrennte Abstimmung

(1) In den Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau ist zur Beschlußfassung eine Mehrheit in den Gruppen der Versicherten, der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte und der Arbeitgeber erforderlich für

1. die Wahl des Geschäftsführers und seines Stellvertreters,
2. die Anstellung, die Beförderung, die Kündigung und die Entlassung der der Dienstordnung unterstehenden Angestellten in einer besoldungsrechtlichen Stellung, die einem Amt der Besoldungsgruppe A 12 der Bundesbesoldungsordnung oder einer höheren Besoldungsgruppe vergleichbar ist,
3. die Einstellung, die Höhergruppierung und die Kündigung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 12 oder einer höheren Entgeltgruppe,

01.01.2024.—Artikel 2b des Gesetzes vom 23. November 2020 (BGBl. I S. 2474) in Verbindung mit Artikel 20d des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) und Artikel 6c des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) hat Abs. 3a aufgehoben.

122 QUELLE

21.07.2023.—Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 191) hat die Vorschrift eingefügt.

4. die personelle Besetzung von Ausschüssen,
5. den Beschluß über die Unfallverhütungsvorschriften.

(2) Über einen abgelehnten Antrag ist auf Verlangen der Antragsteller innerhalb von drei Wochen nochmals abzustimmen.¹²³

§ 66 Erledigungsausschüsse

(1) Die Selbstverwaltungsorgane können die Erledigung einzelner Aufgaben, mit Ausnahme der Rechtsetzung, Ausschüssen übertragen. Zu Mitgliedern können bis zur Hälfte der Mitglieder einer jeden Gruppe auch Stellvertreter von Mitgliedern des Organs bestellt werden. Die Organe können die Stellvertretung für die Ausschußmitglieder abweichend von § 43 Abs. 2 regeln.

(2) Für die Beratung und Abstimmung gelten die §§ 63, 64 und 64a Absatz 1, 3 und 4 entsprechend. § 64a Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass ein Mitglied den Ausnahmefall nach Absatz 2 Satz 1 feststellt und eine digitale Sitzung nach Absatz 2 Satz 1 nicht stattfindet, wenn ein Mitglied widerspricht.¹²⁴

Dritter Titel Haushalts- und Rechnungswesen

§ 67 Aufstellung des Haushaltsplans

(1) Die Versicherungsträger stellen für jedes Kalenderjahr (Haushaltsjahr) einen Haushaltsplan auf, der alle im Haushaltsjahr voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen sowie alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen enthält.

(2) Im Haushaltsplan sind die Stellen für die Beamten und die dienstordnungsmäßig Angestellten der Versicherungsträger nach Besoldungsgruppen auszubringen; für die übrigen Beschäftigten der Versicherungsträger sind die Haushaltsansätze nach Vergütungs- und Lohngruppen zu erläutern.

§ 68 Bedeutung und Wirkung des Haushaltsplans

123 ÄNDERUNGEN

01.10.2005.—Artikel 5 Nr. 35 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 in Abs. 2 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) In den Selbstverwaltungsorganen der Bundesknappschaft ist zur Beschlußfassung eine Mehrheit in den Gruppen der Versicherten und der Arbeitgeber außer in den in Absatz 1 Nr. 1 und 5 genannten Fällen erforderlich für

1. die Einstellung von Bewerbern für die Laufbahn des höheren Dienstes sowie die Anstellung, die Beförderung und die Entlassung,
2. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten, mit Ausnahme der Assistenzärzte, in Vergütungsgruppen, deren Tätigkeit nach den Tätigkeitsmerkmalen mindestens den Tätigkeiten im Eingangsamte der Laufbahn des höheren Dienstes vergleichbar ist,
3. die Festsetzung von Beiträgen zur Krankenversicherung über elf vom Hundert des Grundlohns.“

11.08.2010.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127) hat Nr. 3 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. die Einstellung, die Höhergruppierung und die Kündigung von Angestellten, deren Tätigkeit den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe III oder einer höheren Vergütungsgruppe des Bundes-Angestelltentarifvertrags entspricht.“

01.01.2013.—Artikel 7 Nr. 16 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) hat in Abs. 1 „Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft,“ durch „Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ ersetzt.

124 ÄNDERUNGEN

21.07.2023.—Artikel 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 191) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Für die Beratung und Abstimmung gelten die §§ 63 und 64 entsprechend.“

(1) Der Haushaltsplan dient der Feststellung der Mittel, die zur Erfüllung der Aufgaben des Versicherungsträgers im Haushaltsjahr voraussichtlich erforderlich sind. Er ist die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung und stellt sicher, daß insbesondere die gesetzlich vorgeschriebenen Ausgaben rechtzeitig geleistet werden können.

(2) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 69 Ausgleich, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Kosten- und Leistungsrechnung, Personalbedarfsermittlung

(1) Der Haushalt ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.

(2) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans hat der Versicherungsträger sicherzustellen, dass er die ihm obliegenden Aufgaben unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfüllen kann.

(3) Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen.

(4) In geeigneten Bereichen ist eine Kosten- und Leistungsrechnung einzuführen.

(5) Die Träger der Kranken- und Rentenversicherung, die gewerblichen Berufsgenossenschaften, die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand sowie die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau führen in geeigneten Bereichen ein Benchmarking durch.

(6) Die Sozialversicherungsträger dürfen Planstellen und Stellen nur ausbringen, soweit sie unter Anwendung angemessener und anerkannter Methoden der Personalbedarfsermittlung begründet sind. Die Erforderlichkeit der im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen und Stellen ist bei gegebenem Anlass, im Übrigen regelmäßig zu überprüfen.¹²⁵

§ 70 Haushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan wird vom Vorstand aufgestellt. Die Vertreterversammlung stellt ihn fest.

(2) Der Haushaltsplan der Träger der Unfallversicherung ist vor Beginn des Kalenderjahrs, für das er gelten soll, der Aufsichtsbehörde vorzulegen, wenn diese es verlangt.

125 ÄNDERUNGEN

07.04.2001.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. April 2001 (BGBl. I S. 467) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 69 Ausgleich und Wirtschaftlichkeit

(1) Der Haushalt ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.

(2) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans hat der Versicherungsträger sicherzustellen, daß er die ihm obliegenden Aufgaben unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfüllen kann.

(3) Für Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sollen in geeigneten Fällen Nutzen-Kosten-Untersuchungen angestellt werden.“

30.03.2005.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) hat in der Überschrift „ , Personalbedarfsermittlung“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 6 eingefügt.

01.10.2005.—Artikel 5 Nr. 36 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat Abs. 5 eingefügt.

01.04.2007.—Artikel 5 Nr. 9 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378) hat in Abs. 5 „Kranken- und“ nach „der“ eingefügt.

01.01.2009.—Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2130) hat in Abs. 5 „ , die gewerblichen Berufsgenossenschaften, die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand sowie die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ nach „Rentenversicherung“ eingefügt.

01.01.2013.—Artikel 7 Nr. 17 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) hat in Abs. 5 „Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ durch „Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ ersetzt.

(3) Die Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung haben den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan spätestens am 1. Oktober vor Beginn des Kalenderjahrs, für das er gelten soll, der Aufsichtsbehörde von Amts wegen vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde kann den Haushaltsplan oder einzelne Ansätze innerhalb von sechs Wochen nach Vorlage beanstanden, soweit gegen Gesetz oder sonstiges für den Versicherungsträger maßgebendes Recht verstoßen oder die Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gefährdet wird. Die Aufsichtsbehörde kann ebenfalls beanstanden, wenn bei landesunmittelbaren Versicherungsträgern die Bewertungs- oder Bewirtschaftungsmaßstäbe des Aufsicht führenden Landes und bei bundesunmittelbaren Versicherungsträgern die Bewertungs- und Bewirtschaftungsmaßstäbe des Bundes nicht beachtet sind; die Besonderheiten der Versicherungsträger sind hierbei zu berücksichtigen. Berücksichtigt die Vertreterversammlung bei der Feststellung des Haushaltsplans die Beanstandung nicht, kann die Aufsichtsbehörde insoweit den Feststellungsbeschuß aufheben und den Haushaltsplan selbst feststellen.

(4) Für die Deutsche Rentenversicherung Bund gilt Absatz 3 mit der Maßgabe, daß

1. anstelle der Aufsichtsbehörde die Bundesregierung zuständig ist;
2. der Haushaltsplan spätestens am 1. September vorzulegen ist und innerhalb von zwei Monaten beanstandet werden kann.

Im Haushaltsplan der Deutschen Rentenversicherung Bund werden die Einnahmen und Ausgaben für Grundsatz- und Querschnittsaufgaben und für gemeinsame Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung in einer gesonderten Anlage zum Haushalt ausgewiesen. Die Anlage wird vom Bundesvorstand gemäß § 64 Abs. 4 aufgestellt und von der Bundesvertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund gemäß § 64 Abs. 4 festgestellt.

(5) Die Träger der Krankenversicherung und die Träger der Pflegeversicherung haben den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan spätestens am 1. November vor Beginn des Kalenderjahrs, für das er gelten soll, der Aufsichtsbehörde vorzulegen, wenn diese es verlangt. Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde ist der Haushaltsplan zusätzlich in einer maschinell auswertbaren Form zu übermitteln. Näheres hierzu, insbesondere zur Form und Struktur der Datenmeldung, wird von den Aufsichtsbehörden mit dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen vereinbart. Die Aufsichtsbehörde kann den Haushaltsplan oder einzelne Ansätze innerhalb von einem Monat nach Vorlage beanstanden, soweit gegen Gesetz oder sonstiges für den Träger maßgebendes Recht verstoßen wird, insbesondere soweit dadurch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gefährdet wird.¹²⁶

126 ÄNDERUNGEN

01.01.1983.—Artikel II § 16 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450) hat Satz 2 in Abs. 4 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Satz 1 Nr. 1 gilt für die übrigen Vorschriften dieses Titels entsprechend.“

03.08.1984.—Artikel 2 Nr. 14 des Gesetzes vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1029) hat Abs. 2a eingefügt.

01.01.1995.—Artikel 3 Nr. 13 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) hat in Abs. 5 Satz 1 „und die Träger der Pflegeversicherung“ nach „Krankenversicherung“ eingefügt.

01.01.1997.—Artikel 3 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) hat Satz 1 in Abs. 2a neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Haushaltsplan der Unfallkassen bedarf der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Stelle.“

Artikel 3 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2a Satz 3 „Landes“ durch „Bundes“ ersetzt.

07.04.2001.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 3. April 2001 (BGBl. I S. 467) hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

01.08.2001.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2001 (BGBl. I S. 1600) hat in Abs. 3 Satz 1 „und die landwirtschaftlichen Alterskassen“ nach „Arbeiter“ gestrichen.

07.11.2001.—Artikel 215 Nr. 5 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat in Abs. 2a Satz 1 „ , Bau- und Wohnungswesen“ nach „Verkehr“ eingefügt und „für Post und Telekommunikation“ durch „der Finanzen“ ersetzt.

29.06.2002.—Artikel 6 Nr. 8 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167) hat Abs. 2a neu gefasst. Abs. 2a lautete:

§ 71 Haushaltsplan der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

(1) Der Haushaltsplan der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist getrennt nach knappschaftlicher Krankenversicherung, knappschaftlicher Pflegeversicherung, knappschaftlicher Rentenversicherung und allgemeiner Rentenversicherung aufzustellen. Hierbei gelten Verwaltungsausgaben der knappschaftlichen Krankenversicherung und der allgemeinen Rentenversiche-

„(2a) Der Haushaltsplan der Eisenbahn-Unfallkasse bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, der Haushaltsplan der Unfallkasse Post und Telekom der Genehmigung des Bundesministeriums der Finanzen. Der Haushaltsplan soll so rechtzeitig festgestellt werden, daß er spätestens am 1. Dezember vor Beginn des Kalenderjahres, für das er gelten soll, der genehmigenden Stelle vorgelegt werden kann. Diese kann die Genehmigung auch für einzelne Ansätze versagen, wenn der Haushaltsplan gegen Gesetz oder sonstiges für den Versicherungsträger maßgebendes Recht verstößt oder die Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gefährdet oder wenn die Bewertungs- oder Bewirtschaftungsmaßstäbe des Bundes nicht beachtet sind.“

28.11.2003.—Artikel 203 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) hat in Abs. 2a Satz 2 „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 37 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Abs. 3 Satz 1 „Träger der Rentenversicherung der Arbeiter“ durch „Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 37 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 37 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 2 und 3 eingefügt.

08.11.2006.—Artikel 255 Nr. 4 lit. a der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 2a Satz 1 „Bau- und Wohnungswesen“ durch „Bau und Stadtentwicklung“ ersetzt.

Artikel 255 Nr. 4 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 2a Satz 2 „Gesundheit und Soziale Sicherung“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 18d des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat in Abs. 2a Satz 2 „1. September“ durch „1. Dezember“ ersetzt.

22.07.2009.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) hat in Abs. 4 Satz 3 „Vorstand“ durch „Bundesvorstand“ und „Vertreterversammlung“ durch „Bundesvertreterversammlung“ ersetzt.

26.10.2012.—Artikel 12a des Gesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2192) hat Abs. 5 Satz 2 und 3 eingefügt.

01.01.2015.—Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) hat die Sätze 1 und 2 in Abs. 2a durch Satz 1 ersetzt. Die Sätze 1 und 2 lauteten: „Der Haushaltsplan der Eisenbahn-Unfallkasse bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, der Haushaltsplan der Unfallkasse Post und Telekom der Genehmigung des Bundesministeriums der Finanzen; der Haushaltsplan soll so rechtzeitig festgestellt werden, dass er spätestens am 1. Dezember vor Beginn des Kalenderjahres, für das er gelten soll, der genehmigenden Stelle vorgelegt werden kann. Der Haushaltsplan der Unfallkasse des Bundes bedarf der Genehmigung des Bundesversicherungsamtes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen; der Haushaltsplan soll so rechtzeitig festgestellt werden, dass er spätestens am 1. Dezember vor Beginn des Kalenderjahres, für das er gelten soll, der genehmigenden Stelle vorgelegt werden kann.“

01.01.2016.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) hat Abs. 2a aufgehoben. Abs. 2a lautete:

„(2a) Der Haushaltsplan der Unfallkasse Post und Telekom bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums der Finanzen; der Haushaltsplan soll so rechtzeitig festgestellt werden, dass er spätestens am 1. Dezember vor Beginn des Kalenderjahres, für das er gelten soll, der genehmigenden Stelle vorgelegt werden kann. Die genehmigende Stelle kann die Genehmigung auch für einzelne Ansätze versagen, wenn der Haushaltsplan gegen Gesetz oder sonstiges für den Versicherungsträger maßgebendes Recht verstößt oder die Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gefährdet oder wenn die Bewertungs- oder Bewirtschaftungsmaßstäbe des Bundes nicht beachtet sind.“

zung als Verwaltungsausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung. Die Abstimmung nach § 220 Abs. 3 des Sechsten Buches bleibt unberührt.

(2) Die knappschaftliche Krankenversicherung und die allgemeine Rentenversicherung haben der knappschaftlichen Rentenversicherung die Verwaltungsausgaben ihrer Eigeneinrichtungen sowie die nach einem von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Schlüssel auf sie entfallenden Verwaltungsausgaben zu erstatten.

(3) Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung durch die Bundesregierung. Er soll so rechtzeitig festgestellt werden, daß er bis zum 1. November vor Beginn des Kalenderjahrs, für das er gelten soll, der Bundesregierung vorgelegt werden kann. Diese kann die Genehmigung auch für einzelne Ansätze versagen, wenn der Haushaltsplan gegen Gesetz oder sonstiges für den Versicherungsträger maßgebendes Recht verstößt oder die Leistungsfähigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gefährdet oder wenn bei Ansätzen für die knappschaftliche oder allgemeine Rentenversicherung die Bewertungs- oder Bewirtschaftungsmaßstäbe des Bundes nicht beachtet sind.¹²⁷

§ 71a Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit

(1) Der Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit wird vom Vorstand aufgestellt. Der Verwaltungsrat stellt den Haushaltsplan fest.

(2) Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung durch die Bundesregierung.

(3) Die Genehmigung kann auch für einzelne Ansätze versagt oder unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden, wenn der Haushaltsplan gegen Gesetz oder sonstiges für die Bundesagentur maßgebendes Recht verstößt oder die Bewertungs- und Bewirtschaftungsmaßstäbe des Bundes oder die Grundsätze der Sozial-, Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung nicht berücksichtigt werden.

(4) Enthält die Genehmigung Bedingungen oder Auflagen, stellt der Verwaltungsrat erneut den Haushaltsplan fest. Werden Bedingungen oder Auflagen nicht berücksichtigt, hat der Verwaltungsrat der Bundesregierung einen geänderten Haushaltsplan zur Genehmigung vorzulegen; einen nur

127 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 3 Nr. 14 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.01.1995.—Artikel 3 Nr. 14 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) hat in Abs. 1 Satz 1 „und knappschaftlicher Rentenversicherung“ durch „ , knappschaftlicher Rentenversicherung und knappschaftlicher Pflegeversicherung“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 5 Nr. 8 des Gesetzes vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190) hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Verwaltungsausgaben der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner werden nicht erstattet.“

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 38 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in der Überschrift „Bundesknappschaft“ durch „Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 38 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Der Haushaltsplan der Bundesknappschaft ist getrennt nach knappschaftlicher Krankenversicherung, knappschaftlicher Rentenversicherung und knappschaftlicher Pflegeversicherung aufzustellen. Hierbei gelten Verwaltungsausgaben der knappschaftlichen Krankenversicherung als Verwaltungsausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung.“

Artikel 5 Nr. 38 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „hat“ durch „und die allgemeine Rentenversicherung haben“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 38 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „Bundesknappschaft“ durch „Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt und „oder allgemeine“ nach „knappschaftliche“ eingefügt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 18e des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat in Abs. 3 Satz 2 „15. Oktober“ durch „1. November“ ersetzt.

mit Liquiditätshilfen ausgeglichenen Haushaltsplan kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in der durch die Bundesregierung genehmigten Fassung selbst feststellen.¹²⁸

§ 71b Veranschlagung der Arbeitsmarktmittel der Bundesagentur für Arbeit

(1) Die für Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung veranschlagten Mittel mit Ausnahme der Mittel für

1. die Erstattung von Maßnahmekosten nach § 54 des Dritten Buches,
2. die Berufsausbildungsbeihilfe nach § 57 Abs. 2 Satz 2 des Dritten Buches,
3. die allgemeinen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 113 Abs. 1 Nr. 1 des Dritten Buches,
4. den Zuschuss zur Ausbildungsvergütung für schwerbehinderte Menschen nach § 73 des Dritten Buches und den Eingliederungszuschuss nach § 90 Absatz 2 bis 4 des Dritten Buches und
5. Leistungen der Trägerförderung nach § 440 Abs. 5 des Dritten Buches

sind im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit in einen Eingliederungstitel einzustellen.

(2) Die in dem Eingliederungstitel veranschlagten Mittel sind den Agenturen für Arbeit zur Bewirtschaftung zuzuweisen, soweit nicht andere Dienststellen die Aufgaben wahrnehmen. Bei der Zuweisung der Mittel sind insbesondere die regionale Entwicklung der Beschäftigung, die Nachfrage nach Arbeitskräften, Art und Umfang der Arbeitslosigkeit sowie die jeweilige Ausgabenentwicklung im abgelaufenen Haushaltsjahr zu berücksichtigen. Agenturen für Arbeit, die im Vergleich zu anderen Agenturen für Arbeit schneller und wirtschaftlicher Arbeitslose eingliedern, sind bei der Mittelzuweisung nicht ungünstiger zu stellen.

(3) Die Agenturen für Arbeit stellen für jede Art dieser Ermessensleistungen der Arbeitsförderung Mittel unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Lage und Entwicklung des regionalen Arbeitsmarktes bereit. Dabei ist ein angemessener Anteil für die Förderung der Anbahnung und Aufnahme einer nach dem Dritten Buch versicherungspflichtigen Beschäftigung sicherzustellen (Vermittlungsbudget).

(4) Die zugewiesenen Mittel sind so zu bewirtschaften, daß eine Bewilligung und Erbringung der einzelnen Leistungen im gesamten Haushaltsjahr gewährleistet ist.

(5) Die Ausgabemittel des Eingliederungstitels sind nur in das nächste Haushaltsjahr übertragbar. Die jeweiligen nicht verausgabten Mittel der Agenturen für Arbeit werden diesen im nächsten Haushaltsjahr zusätzlich zu den auf sie entfallenden Mitteln zugewiesen. Verpflichtungsermächtigungen für folgende Jahre sind im gleichen Verhältnis anzuheben.¹²⁹

128 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 4 Nr. 17 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

28.11.2003.—Artikel 203 Nr. 4 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) hat in Abs. 4 Satz 2 „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 3 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in der Überschrift „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: Die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter können hierzu Vorschläge machen.“

Artikel 3 Nr. 19 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

08.11.2006.—Artikel 255 Nr. 5 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 4 Satz 2 „Wirtschaft und Arbeit“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402) hat in Abs. 4 Satz 2 „einem Bundeszuschuß“ durch „Liquiditätshilfen“ ersetzt.

129 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 4 Nr. 17 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) und Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

27.03.2002.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat in Abs. 1 „für die Beauftragung Dritter mit der Vermittlung,“ nach „der Mittel“ eingefügt.

01.01.2003.—Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in Abs. 1 „den §§ 248 und 272“ durch „§ 248“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 3 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in der Überschrift „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die für Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung veranschlagten Mittel mit Ausnahme der Mittel für die Beauftragung Dritter mit der Vermittlung, für das Überbrückungsgeld nach § 57 des Dritten Buches und für Leistungen der Trägerförderung nach § 248 des Dritten Buches sind im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit in einen Eingliederungstitel einzustellen.“

Artikel 3 Nr. 20 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Arbeitsämtern“ durch „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 20 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „Arbeitsämter“ am Anfang durch „Agenturen für Arbeit“ und „Arbeitsämtern“ nach „anderen“ durch „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 20 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Arbeitsämter“ durch „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 20 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „Arbeitsämtern“ durch „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 20 lit. e desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die jeweiligen nicht verausgabten Mittel der Arbeitsämter sollen diesen im nächsten Haushaltsjahr zusätzlich zu den auf sie entfallenden Mitteln zugewiesen werden, soweit nicht ein anderes Ausgleichsverfahren zwischen den Arbeitsämtern aus arbeitsmarktpolitischen Gründen erforderlich ist.“

01.08.2006.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706) hat Nr. 1 bis 3 in Abs. 1 in Nr. 2 bis 4 unnummeriert und Abs. 1 Nr. 1 eingefügt.

01.01.2008.—Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 681) hat in Abs. 1 Nr. 3 „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Nr. 4 „und“ am Ende eingefügt und Abs. 1 Nr. 5 eingefügt.

30.08.2008.—Artikel 2 Nr. 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 26. August 2008 (BGBl. I S. 1728) hat Nr. 2 bis 5 in Abs. 1 in Nr. 3 bis 6 unnummeriert und Abs. 1 Nr. 2 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 3, 4 und 5 desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Nr. 6 „und“ durch ein Komma ersetzt, im neuen Abs. 1 Nr. 6 „und“ am Ende eingefügt und Abs. 1 Nr. 7 eingefügt.

01.01.2009.—Artikel 4 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat in Abs. 1 Nr. 5 „§ 248“ durch „§ 434s Abs. 5“ ersetzt.

Artikel 4 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Dabei ist sicherzustellen, daß die Ausgaben für die freie Förderung zehn Prozent der den Agenturen für Arbeit aus dem Eingliederungstitel zugewiesenen Mittel nicht überschreiten.“

28.12.2011.—Artikel 6 Nr. 3 lit. b litt. aa des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 1 Nr. 1 „Abs. 2“ nach „§ 58“ gestrichen.

01.04.2012.—Artikel 6 Nr. 3 lit. a und b des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat Nr. 1 in Abs. 1 in Nr. 1a unnummeriert und Abs. 1 Nr. 1 eingefügt.

Artikel 6 Nr. 3 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Nr. 1a „§ 58“ durch „§ 94“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „§ 60“ durch „§ 57“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 3 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 „§ 98“ durch „§ 113“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 3 lit. e desselben Gesetzes hat Nr. 4 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. Leistungen nach den §§ 219 und 235a des Dritten Buches,“.

Artikel 6 Nr. 3 lit. f desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 5 „§ 434s“ durch „§ 440“ ersetzt und das Komma am Ende gestrichen.

Artikel 6 Nr. 3 lit. g desselben Gesetzes hat Nr. 6 und 7 in Abs. 1 aufgehoben.

„6. den als Folge des Eingliederungsgutscheins für ältere Arbeitnehmer nach § 223 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches gewährten Eingliederungszuschuss und

7. der Ausbildungsbonus nach § 421r Abs. 1 Satz 3 des Dritten Buches“.

01.01.2013.—Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat Nr. 1a in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 1a lautete:

„1a. den Gründungszuschuss nach § 94 des Dritten Buches,“.

§ 71c Eingliederungsrücklage der Bundesanstalt für Arbeit

Die bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht verausgabten Mittel des Eingliederungstitels der Bundesagentur für Arbeit werden einer Eingliederungsrücklage zugeführt. Soweit Liquiditätshilfen nach § 364 des Dritten Buches geleistet werden, erfolgt eine Zuführung zur Eingliederungsrücklage nicht. Die Eingliederungsrücklage ist bis zum Schluß des nächsten Haushaltsjahres aufzulösen und dient zur Deckung der nach § 71b Abs. 5 gebildeten Ausgabereste.¹³⁰

§ 71d Haushaltspläne und Kostenverteilungsverfahren der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

(1) Der Haushaltsplan der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau ist getrennt für die Versicherungszweige landwirtschaftliche Unfallversicherung, Alterssicherung der Landwirte, landwirtschaftliche Krankenversicherung und landwirtschaftliche Pflegeversicherung aufzustellen. Der Haushaltsplan soll so rechtzeitig festgestellt werden, dass er bis zum 15. November vor Beginn des Kalenderjahres, für das er gelten soll, der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.

(2) Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau hat sicherzustellen, dass die Kosten, die für die Erfüllung von Aufgaben mehrerer oder aller Versicherungszweige entstehen, durch geeignete Verfahren sachgerecht auf die Versicherungszweige landwirtschaftliche Unfallversicherung, landwirtschaftliche Krankenversicherung und Alterssicherung der Landwirte verteilt werden (Kostenverteilungsschlüssel).

(3) Der Haushaltsplan und der Kostenverteilungsschlüssel bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft erteilt. Die Aufsichtsbehörde kann die Genehmigung des Haushaltsplans auch für einzelne Ansätze versagen, soweit gegen Gesetz oder sonstiges für den Versicherungsträger maßgebendes Recht verstoßen wird, die Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gefährdet wird oder die Bewertungs- oder Bewirtschaftungsmaßstäbe des Bundes nicht beachtet sind; die Besonderheiten des Versicherungsträgers sind hierbei zu berücksichtigen.¹³¹

130 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 4 Nr. 17 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 3 Nr. 21 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in der Überschrift und in Satz 1 jeweils „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402) hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Soweit ein Bundeszuschuß gemäß § 365 des Dritten Buches geleistet wird, erfolgt eine Zuführung zur Eingliederungsrücklage nicht.“

131 QUELLE

01.08.2001.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2001 (BGBl. I S. 1600) und Artikel 6 Nr. 9 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167) haben die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

08.11.2006.—Artikel 255 Nr. 6 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Satz 2 „Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ durch „Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ ersetzt.

01.01.2013.—Artikel 7 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 71d Haushaltspläne der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung

Die Haushaltspläne der landwirtschaftlichen Alterskassen, der landwirtschaftlichen Krankenkassen und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung wird im Benehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erteilt. Der Haushaltsplan soll so rechtzeitig vom Vorstand aufgestellt

§ 71e Ausweisung der Schiffssicherheitsabteilung im Haushaltsplan

Im Haushaltsplan der gewerblichen Berufsgenossenschaft, der die Durchführung von Aufgaben nach § 6 des Seeaufgabengesetzes übertragen worden ist, sind die für die Durchführung anzusetzenden Einnahmen und Ausgaben, insbesondere die Personalkosten, in einer gesonderten Aufstellung auszuweisen. Der Haushaltsplan bedarf insoweit der Genehmigung des Bundesamtes für Soziale Sicherung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.¹³²

§ 71f Haushaltsplan der Unfallversicherung Bund und Bahn

(1) Der Haushaltsplan der Unfallversicherung Bund und Bahn wird in Teilhaushalten aufgestellt, in denen die im Zuständigkeitsbereich nach § 125 Absatz 1 des Siebten Buches und im Zuständigkeitsbereich nach § 125 Absatz 2 des Siebten Buches anfallenden Einnahmen und Ausgaben getrennt veranschlagt werden. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Bundesamtes für Soziale Sicherung. Die Genehmigung des Teilhaushaltes für den Zuständigkeitsbereich nach § 125 Absatz 1 des Siebten Buches erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen. Die Genehmigung des Teilhaushaltes für den Zuständigkeitsbereich nach § 125 Absatz 2 des Siebten Buches erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur. Der Haushaltsplan soll so rechtzeitig festgestellt werden, dass er spätestens am 1. Dezember vor Beginn des Kalenderjahres, für das er gelten soll, der genehmigenden Stelle vorgelegt werden kann. Die genehmigende Stelle kann die Genehmigung auch für einzelne Ansätze versagen, wenn der Haushaltsplan gegen Gesetz oder sonstiges für den Versicherungsträger maßgebendes Recht verstößt oder die Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gefährdet oder wenn die Bewertungs- oder Bewirtschaftungsmaßstäbe des Bundes nicht beachtet sind.

(2) Die dem Zuständigkeitsbereich nach § 125 Absatz 1 des Siebten Buches und die dem Zuständigkeitsbereich nach § 125 Absatz 2 des Siebten Buches unmittelbar zuzurechnenden Verwaltungsausgaben werden in dem entsprechenden Teilhaushalt veranschlagt. Die den Zuständigkeitsberei-

werden, dass er bis zum 15. Oktober vor Beginn des Kalenderjahres, für das er gelten soll, der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann. Diese kann die Genehmigung auch für einzelne Ansätze versagen, soweit gegen Gesetz oder sonstiges für den Versicherungsträger maßgebendes Recht verstoßen oder die Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gefährdet wird oder soweit bei landesunmittelbaren Versicherungsträgern die Bewertungs- oder Bewirtschaftungsmaßstäbe des aufsichtsführenden Landes und bei bundesunmittelbaren Versicherungsträgern die Bewertungs- oder Bewirtschaftungsmaßstäbe des Bundes nicht beachtet sind; die Besonderheiten der Versicherungsträger sind hierbei zu berücksichtigen. Das Benehmen nach Satz 2 gilt als hergestellt, wenn das Bundesministerium innerhalb von einem Monat nach Zugang des Haushaltsplans keine Bedenken erhebt.“

22.04.2015.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) hat in Abs. 1 Satz 2 „vom Vorstand aufgestellt“ durch „festgestellt“ und „1. Oktober“ durch „15. November“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ nach „Verbraucherschutz“ gestrichen.

08.09.2015.—Artikel 449 Nr. 2 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 3 Satz 2 „ , Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch „und Landwirtschaft“ ersetzt.

132 QUELLE

22.07.2009.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

08.09.2015.—Artikel 449 Nr. 3 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Satz 2 „ , Bau und Stadtentwicklung“ durch „digitale Infrastruktur“ ersetzt.

01.01.2020.—Artikel 31 Nr. 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) hat in Satz 2 „Bundesversicherungsamtes“ durch „Bundesamtes für Soziale Sicherung“ ersetzt.

chen nicht unmittelbar zurechenbaren Verwaltungsausgaben werden im Rahmen einer Kosten-Leistungs-Rechnung ermittelt, die den jeweils aktuellen Grundsätzen und Prinzipien der standardisierten Kosten- und Leistungsrechnung des Bundes entspricht. Die Verwaltungsausgaben, die den Zuständigkeitsbereichen nicht unmittelbar zugeordnet werden können, werden im Teilhaushalt für die Aufgaben nach § 125 Absatz 1 des Siebten Buches veranschlagt. Der nach der Kosten- und Leistungsrechnung auf den Zuständigkeitsbereich nach § 125 Absatz 2 des Siebten Buches entfallende Anteil der nicht unmittelbar zurechenbaren Verwaltungsausgaben wird dem Bund monatlich nach Genehmigung des Bundesamtes für Soziale Sicherheit aus dem Teilhaushalt für den Zuständigkeitsbereich nach § 125 Absatz 2 des Siebten Buches erstattet. Die Ausgaben für die Vertreterversammlung und den Vorstand werden nach einem Schlüssel in den Teilhaushalten veranschlagt, der nach objektiven und gewichteten Kriterien gebildet wird. Das Nähere regelt die Satzung der Unfallversicherung Bund und Bahn.

(3) Einsparungen für überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben nach § 73 Absatz 2 Satz 3 und 4 an anderer Stelle des Haushaltsplans erfolgen in dem Teilhaushalt, in dem diese Ausgaben geleistet werden.¹³³

§ 72 Vorläufige Haushaltsführung

(1) Soweit der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahrs noch nicht in Kraft getreten ist, ist der Vorstand ermächtigt zuzulassen, daß der Versicherungsträger die Ausgaben leistet, die unvermeidbar sind,

1. um seine rechtlich begründeten Verpflichtungen und Aufgaben zu erfüllen,
2. um Bauten und Beschaffungen fortzusetzen, sofern durch den Haushalt eines Vorjahrs bereits Beträge bewilligt worden sind.

(2) Der Vorstand hat seinen Beschluß unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen; der Beschluß des Vorstandes der Deutschen Rentenversicherung Bund ist dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales anzuzeigen. Bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und der Bundesagentur für Arbeit bedarf der Beschluss der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen erfolgt. Bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau bedarf der Beschluss der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft erfolgt.¹³⁴

133 QUELLE

01.01.2015.—Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

08.09.2015.—Artikel 449 Nr. 3 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 1 Satz 4 „ , Bau und Stadtentwicklung“ durch „digitale Infrastruktur“ ersetzt.

01.01.2016.—Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) hat in Abs. 3 „Satz 4 und 5“ durch „Satz 3 und 4“ ersetzt.

01.01.2020.—Artikel 31 Nr. 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) hat in Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 4 jeweils „Bundesversicherungsamtes“ durch „Bundesamtes für Soziale Sicherheit“ ersetzt.

134 ÄNDERUNGEN

01.01.1983.—Artikel II § 16 Nr. 5 des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450) hat in Abs. 2 „ ; der Beschluß des Vorstandes der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ist dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung anzuzeigen“ am Ende eingefügt.

03.08.1984.—Artikel 2 Nr. 15 des Gesetzes vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1029) hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

01.01.1997.—Artikel 3 Nr. 13 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) hat Satz 3 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Bei den Unfallkassen ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.“

§ 73 Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sowie Maßnahmen, durch die Verpflichtungen entstehen können, für die Ausgaben im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind, bedürfen der Einwilligung des Vorstands, bei der Bundesagentur für Arbeit des Verwaltungsrats. Sie darf nur erteilt werden, wenn

1. ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis vorliegt und
2. durch sie der Haushaltsplan nicht in wesentlichen Punkten verändert wird oder es sich um außerplanmäßige Ausgaben handelt, die nicht von erheblicher finanzieller Bedeutung sind.

(2) Die Einwilligung ist unverzüglich der Aufsichtsbehörde, die Einwilligung des Vorstandes der Deutschen Rentenversicherung Bund dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales anzuzeigen, das den Bundesministerium der Finanzen unterrichtet. Bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und der Bundesagentur für Arbeit ist die Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erforderlich, die jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen erfolgt. Bei der Unfallversicherung Bund und Bahn ist für überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben im Teilhaushalt für den Zuständigkeitsbereich nach § 125 Absatz 1 des Siebten Buches die Genehmigung des Bundesamtes für Soziale Sicherung erforderlich, die im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen erfolgt. Für überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben im Teilhaushalt für den Zuständigkeitsbereich nach § 125 Absatz 2 des Siebten Buches erfolgt die Genehmigung des Bundes-

01.01.1998.—Artikel 4 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) hat in Abs. 2 Satz 1 und 2 jeweils „Bundesminister“ durch „Bundesministerium“ und in Abs. 2 Satz 2 „Bundesministers“ durch „Bundesministeriums“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „und der Bundesanstalt für Arbeit“ nach „Bundesknappschaft“ eingefügt.

28.11.2003.—Artikel 203 Nr. 5 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) hat in Abs. 2 Satz 1 „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 3 Nr. 22 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Bei der Bundesknappschaft und der Bundesanstalt für Arbeit bedarf der Beschluß der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, die im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen erfolgt.“

01.10.2005.—Artikel 5 Nr. 39 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Abs. 2 Satz 1 „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 39 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Bei der Bundesknappschaft bedarf der Beschluss der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung, bei der Bundesagentur für Arbeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit; die Genehmigung erfolgt jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.“

Artikel 5 Nr. 39 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

08.11.2006.—Artikel 255 Nr. 7 lit. a der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 2 Satz 1 „Gesundheit und Soziale Sicherung“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

Artikel 255 Nr. 7 lit. b derselben Verordnung hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 2 durch Satz 2 ersetzt. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See bedarf der Beschluss der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung, die im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen erfolgt. Bei der Bundesagentur für Arbeit bedarf der Beschluss der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, die im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen erfolgt.“

22.07.2009.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) hat in Abs. 2 Satz 1 „Vorstands“ durch „Bundesvorstandes“ ersetzt.

11.08.2010.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127) hat in Abs. 2 Satz 1 „Bundesvorstandes“ durch „Vorstandes“ ersetzt.

22.04.2015.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

mes für Soziale Sicherung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur. Bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich, die im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft erfolgt; Ausgaben bis zu einem Betrag von 50 000 Euro bedürfen nicht der Genehmigung.

(3) Kann die Einwilligung des Vorstands, bei der Bundesagentur für Arbeit des Verwaltungsrats, oder die Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ausnahmsweise und im Einzelfall nicht vor der Leistung von Ausgaben eingeholt werden, weil diese unaufschiebbar sind, sind sie unverzüglich nachzuholen.¹³⁵

135 ÄNDERUNGEN

01.01.1983.—Artikel II § 16 Nr. 6 des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Einwilligung ist unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.“

03.08.1984.—Artikel 2 Nr. 16 des Gesetzes vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1029) hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

01.01.1997.—Artikel 3 Nr. 14 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) hat Satz 3 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Bei den Unfallkassen ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.“

01.01.1998.—Artikel 4 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) hat in Abs. 2 Satz 1 und 2 jeweils „Bundesminister“ durch „Bundesministerium“, in Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 jeweils „Bundesministers“ durch „Bundesministeriums“ und in Abs. 2 Satz 3 „Bundesministers“ vor „für Verkehr“ durch „Bundesministeriums“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „und der Bundesanstalt für Arbeit“ nach „Bundesknappschaft“ eingefügt.

Artikel 4 Nr. 19 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 4 eingefügt.

01.08.2001.—Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2001 (BGBl. I S. 1600) hat Abs. 2 Satz 4 eingefügt.

07.11.2001.—Artikel 215 Nr. 5 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat in Abs. 2 Satz 3 „ , Bau- und Wohnungswesen“ nach „Verkehr“ eingefügt und „für Post und Telekommunikation“ durch „der Finanzen“ ersetzt.

01.01.2003.—Artikel 6 Nr. 10 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167) hat Abs. 2 Satz 4 eingefügt.

28.11.2003.—Artikel 203 Nr. 6 lit. a der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) hat in Abs. 2 Satz 1 „Arbeit und Sozialordnung anzuzeigen, der“ durch „Gesundheit und Soziale Sicherung anzuzeigen, das“ ersetzt.

Artikel 203 Nr. 6 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 2 Satz 4 „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 3 Nr. 23 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 „ , bei der Bundesagentur für Arbeit des Verwaltungsrats“ am Ende eingefügt.

Artikel 3 Nr. 23 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Bei der Bundesknappschaft und der Bundesanstalt für Arbeit ist die Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung erforderlich, die im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen erfolgt.“

Artikel 3 Nr. 23 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 6 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 6 lautete: „Bei der Bundesanstalt für Arbeit ist zusätzlich der Verwaltungsrat zu unterrichten.“

Artikel 3 Nr. 23 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Kann die Einwilligung des Vorstands oder die Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung ausnahmsweise und im Einzelfall nicht vor der Leistung von Ausgaben eingeholt werden, weil diese unaufschiebbar sind, sind sie unverzüglich nachzuholen.“

01.10.2005.—Artikel 5 Nr. 40 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Abs. 2 Satz 1 „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 40 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Bundesknappschaft“ durch „Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

08.11.2006.—Artikel 255 Nr. 8 lit. a litt. aa der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 2 Satz 1 und 4 jeweils „Gesundheit und Soziale Sicherung“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

§ 74 Nachtragshaushalt

Willigt der Vorstand, bei der Bundesagentur für Arbeit der Verwaltungsrat, in überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben nach § 73 Abs. 1 nicht ein, ist für Nachträge ein Nachtragshaushaltsplan festzustellen. Auf ihn finden die Vorschriften für den Haushaltsplan und die vorläufige Haushaltsführung entsprechende Anwendung.¹³⁶

§ 75 Verpflichtungsermächtigungen

(1) Maßnahmen, die den Versicherungsträger zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können (Verpflichtungsermächtigungen), sind nur zulässig, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Vorstands. § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 sowie Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Artikel 255 Nr. 8 lit. a litt. bb derselben Verordnung hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist die Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung, bei der Bundesagentur für Arbeit die Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit erforderlich, die jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen erfolgt.“

Artikel 255 Nr. 8 lit. a litt. cc derselben Verordnung hat in Abs. 2 Satz 3 „Bau- und Wohnungswesen“ durch „Bau und Stadtentwicklung“ ersetzt.

Artikel 255 Nr. 8 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 3 „Gesundheit und Soziale Sicherung, bei der Bundesagentur für Arbeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit,“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

22.07.2009.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) hat in Abs. 2 Satz 1 „Vorstandes“ durch „Bundesvorstandes“ ersetzt.

11.08.2010.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127) hat in Abs. 2 Satz 1 „Bundesvorstandes“ durch „Vorstandes“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 5 „bis zum 31. Dezember 2001“ nach „überschreitet“ und „von 100 000 Deutsche Mark und ab 1. Januar 2002 den Betrag“ nach „Betrag“ gestrichen.

01.01.2013.—Artikel 7 Nr. 19 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) hat Satz 5 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 5 lautete: „Bei den landwirtschaftlichen Alterskassen, den landwirtschaftlichen Krankenkassen und den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich, es sei denn, die Ausgabe überschreitet nicht den Betrag von 50 000 Euro.“

01.01.2015.—Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) hat die Sätze 3 und 4 in Abs. 2 durch die Sätze 3 bis 5 ersetzt. Die Sätze 3 und 4 lauteten: „Bei der Eisenbahn-Unfallkasse ist die Genehmigung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, bei der Unfallkasse Post und Telekom die Genehmigung des Bundesministeriums der Finanzen erforderlich. Bei der Unfallkasse des Bundes ist die Genehmigung des Bundesversicherungsamtes erforderlich, die im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen erfolgt.“

22.04.2015.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) hat in Abs. 2 Satz 6 „und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ nach „Verbraucherschutz“ gestrichen.

08.09.2015.—Artikel 449 Nr. 4 lit. a der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 2 Satz 5 „ „ Bau und Stadtentwicklung“ durch „und digitale Infrastruktur“ ersetzt.

Artikel 449 Nr. 4 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 2 Satz 6 „ „ Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch „und Landwirtschaft“ ersetzt.

01.01.2016.—Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) hat Satz 3 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Bei der Unfallkasse Post und Telekom ist die Genehmigung des Bundesministeriums der Finanzen erforderlich.“

01.01.2020.—Artikel 31 Nr. 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) hat in Abs. 2 Satz 3 und 4 jeweils „Bundesversicherungsamtes“ durch „Bundesamtes für Soziale Sicherung“ ersetzt.

136 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 3 Nr. 23a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Satz 1 „ „ bei der Bundesagentur für Arbeit der Verwaltungsrat,“ nach „Vorstand“ eingefügt.

(2) Verpflichtungen für laufende Geschäfte dürfen eingegangen werden, ohne daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Einer Verpflichtungsermächtigung bedarf es auch dann nicht, wenn zu Lasten übertragbarer Ausgaben Verpflichtungen eingegangen werden, die im folgenden Haushaltsjahr zu Ausgaben führen.¹³⁷

§ 76 Erhebung der Einnahmen

(1) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.

(2) Der Versicherungsträger darf Ansprüche nur

1. stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird;
2. niederschlagen, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen;
3. erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beiträge erstattet oder angerechnet werden.

Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden. Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 dürfen Beitragsansprüche auch niedergeschlagen werden, wenn der Arbeitgeber mehr als sechs Monate meldepflichtige Beschäftigte nicht mehr gemeldet hat und die Ansprüche die von den Spitzenverbänden der Sozialversicherung und der Bundesagentur für Arbeit gemeinsam und einheitlich festgelegten Beträge nicht überschreiten; die Grenzbeträge sollen auch an eine vorherige Vollstreckungsmaßnahme gebunden werden, wenn die Kosten der Maßnahme in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen. Die Vereinbarung nach Satz 3 bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Kommt eine Vereinbarung nach Satz 3 nicht innerhalb einer vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales festgesetzten Frist zustande, bestimmt dieses nach Anhörung der Beteiligten die Beträge durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

(3) Für Ansprüche auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag trifft die Entscheidung nach Absatz 2 die zuständige Einzugsstelle. Hat die Einzugsstelle einem Schuldner für länger als zwei Monate Beitragsansprüche gestundet, deren Höhe die Bezugsgröße übersteigt, ist sie verpflichtet, bei der nächsten Monatsabrechnung die zuständigen Träger der Rentenversicherung und die Bundesagentur für Arbeit über die Höhe der auf sie entfallenden Beitragsansprüche und über den Zeitraum, für den die Beitragsansprüche gestundet sind, zu unterrichten. Die Einzugsstelle darf

1. eine weitere Stundung der Beitragsansprüche sowie
2. die Niederschlagung von Beitragsansprüchen, deren Höhe insgesamt die Bezugsgröße übersteigt, und
3. den Erlaß von Beitragsansprüchen, deren Höhe insgesamt den Betrag von einem Sechstel der Bezugsgröße übersteigt,

nur im Einvernehmen mit den beteiligten Trägern der Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit vornehmen.

(4) Die Einzugsstelle kann einen Vergleich über rückständige Beitragsansprüche schließen, wenn dies für die Einzugsstelle, die beteiligten Träger der Rentenversicherung und die Bundesagentur für Arbeit wirtschaftlich und zweckmäßig ist. Die Einzugsstelle darf den Vergleich über rückständige Beitragsansprüche, deren Höhe die Bezugsgröße insgesamt übersteigt, nur im Einvernehmen mit den beteiligten Trägern der Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit schließen. Der Träger der Unfallversicherung kann einen Vergleich über rückständige Beitragsansprüche schließen, wenn dies wirtschaftlich und zweckmäßig ist. Für die Träger der Rentenversicherung gilt Satz 3, soweit es sich nicht um Ansprüche aus dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag handelt.

137 ÄNDERUNGEN

07.04.2001.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 3. April 2001 (BGBl. I S. 467) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

(5) Die Bundesagentur für Arbeit kann einen Vergleich abschließen, wenn dies wirtschaftlich und zweckmäßig ist.¹³⁸

§ 77 Rechnungsabschluß, Jahresrechnung und Entlastung

(1) Die Versicherungsträger schließen für jedes Kalenderjahr zur Rechnungslegung die Rechnungsbücher ab und stellen auf der Grundlage der Rechnungslegung eine Jahresrechnung auf. Über die Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführers wegen der Jahresrechnung beschließt die Vertreterversammlung. Über die Entlastung des Bundesvorstandes und des Geschäftsführers wegen der Rechnungsergebnisse für die Grundsatz- und Querschnittsaufgaben bei der Deutschen Rentenversicherung Bund beschließt die Bundesvertreterversammlung mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gewichteten Stimmen der satzungsmäßigen Mitgliederzahl. Über die Entlastung des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit beschließt der Verwaltungsrat.

(1a) Die Jahresrechnung einer Krankenkasse einschließlich der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, soweit sie die Krankenversicherung nach dem Fünften Buch durchführt, hat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Krankenkasse zu vermitteln. Die gesetzlichen Vertreter der Krankenkasse haben bei der Unterzeichnung der Jahresrechnung nach bestem Wissen schriftlich zu versichern, dass die Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild im Sinne des Satzes 1 vermittelt. Dabei sind bei der Bewertung der in der Jahresrechnung oder den ihr zu Grunde liegenden Büchern und Aufzeichnungen ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Saldenvorträge zu Beginn des Rechnungsjahres müssen mit den entsprechenden Schlussalden der Jahresrechnungen des vorhergehenden Rechnungsjahres übereinstimmen.
2. Die Jahresrechnung muss klar und übersichtlich sein: Insbesondere dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die
 - a) dazu führen, dass der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung oder Aufzeichnung nicht mehr feststellbar ist, oder
 - b) es ungewiss lassen, ob sie ursprünglich oder erst später gemacht worden sind.
3. Die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten müssen zum Abschlussstichtag einzeln bewertet sein.

138 ÄNDERUNGEN

01.01.1989.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) hat Abs. 3 und 4 eingefügt.

18.06.1994.—Artikel 2 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229) hat Nr. 3 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde, und wenn bei Beitragsansprüchen die versicherungsrechtlichen Interessen der Versicherten gewahrt sind. Das gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen und für die Freigabe von Sicherheiten.“

Artikel 2 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 3 und 4 eingefügt.

01.01.1998.—Artikel 4 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) hat Abs. 5 eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 3 Nr. 24 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 3 Satz 2 und 3, Abs. 4 Satz 1 und 2 und Abs. 5 jeweils „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.04.2005.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) hat in Abs. 2 Nr. 1 „wird. Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden“ durch „wird;“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 bis 5 eingefügt.

08.11.2006.—Artikel 255 Nr. 9 lit. a der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 2 Satz 4 „Gesundheit und Soziale Sicherung“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

Artikel 255 Nr. 9 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 2 Satz 5 „Gesundheit und Soziale Sicherung“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt und „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ nach „dieses“ gestrichen.

4. Es ist vorsichtig zu bewerten, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung der Jahresrechnung bekannt geworden sind; Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind.
5. Aufwendungen und Erträge des Rechnungsjahres sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen in der Jahresrechnung zu berücksichtigen.
6. Die auf die vorhergehende Jahresrechnung angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden.

Ausführungsbestimmungen über die Grundsätze nach Satz 3 können daneben in die Rechtsverordnung nach § 78 Satz 1 aufgenommen werden, soweit dies erforderlich ist, um eine nach einheitlichen Kriterien und Strukturen gestaltete Jahresrechnung zu schaffen und um eine einheitliche Bewertung der von den Krankenkassen aufgestellten Unterlagen zu ihrer Finanzlage zu erhalten. Die Jahresrechnung ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einem vereidigten Buchprüfer zu prüfen und zu testieren. Ein Wirtschaftsprüfer oder ein vereidigter Buchprüfer ist von der Prüfung ausgeschlossen, wenn er in den letzten fünf aufeinanderfolgenden Jahren ohne Unterbrechung die Prüfung durchgeführt hat.

(2) Bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See sind die Buchführung, die Rechnungslegung und die Rechnungsprüfung für die knappschaftliche Krankenversicherung, knappschaftliche Pflegeversicherung und die allgemeine sowie die knappschaftliche Rentenversicherung getrennt durchzuführen.

(3) Bei der Deutschen Rentenversicherung Bund sind die Rechnungsergebnisse für die Grundsatz- und Querschnittsaufgaben gesondert nachzuweisen.¹³⁹

§ 77a Geltung von Haushaltsvorschriften des Bundes für die Bundesagentur für Arbeit

Für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie für die sonstige Haushaltswirtschaft der Bundesagentur für Arbeit gelten die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung sinngemäß.

139 ÄNDERUNGEN

01.01.1995.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) hat in Abs. 2 „ , knappschaftliche Pflegeversicherung“ nach „Krankenversicherung“ eingefügt.

01.01.1998.—Artikel 4 Nr. 21 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

27.03.2002.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat in Abs. 1 Satz 3 „und des Präsidenten“ nach „Vorstands“ gestrichen.

01.01.2004.—Artikel 3 Nr. 25 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 3 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 41 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

Artikel 5 Nr. 41 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

01.10.2005.—Artikel 5 Nr. 41 lit. b des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Abs. 2 „Bundesknappschaft“ durch „Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt und „allgemeine sowie die“ nach „Pflegeversicherung und die“ eingefügt.

22.07.2009.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) hat in Abs. 1 Satz 3 „Vorstandes“ durch „Bundesvorstandes“ und „Vertreterversammlung“ durch „Bundesvertreterversammlung“ ersetzt.

01.01.2010.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2426) hat Abs. 1a eingefügt.

30.07.2010.—Artikel 2 Nr. 1a des Gesetzes vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 983) hat Abs. 1a Satz 4 eingefügt.

01.01.2012.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2983) hat Abs. 1a Satz 5 und 6 eingefügt.

mäß. Die allgemeinen Grundsätze der Haushaltswirtschaft des Bundes sind zu beachten. Abweichungen von Satz 1 können nach § 1 Abs. 3 des Dritten Buches vereinbart werden.¹⁴⁰

§ 77b¹⁴¹

§ 78 Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Sozialversicherungsträger mit Ausnahme der Bundesagentur für Arbeit Grundsätze über die Aufstellung des Haushaltsplans, seine Ausführung, die Rechnungsprüfung und die Entlastung sowie die Zahlung, die Buchführung und die Rechnungslegung zu regeln. Die Regelung ist nach den Grundsätzen des für den Bund und die Länder geltenden Haushaltsrechts vorzunehmen; sie hat die Besonderheiten der Sozialversicherung und der einzelnen Versicherungszweige zu berücksichtigen.¹⁴²

140 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 4 Nr. 22 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 3 Nr. 26 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in der Überschrift „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 26 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 1 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 26 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 3 eingefügt.

141 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 4 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3251) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

27.03.2002.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat in Abs. 3 Satz 2 „Präsidenten“ durch „Vorstand“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 3 Nr. 27 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 77b Vorprüfung bei der Bundesanstalt für Arbeit

(1) Von der Bundesanstalt für Arbeit sind vorzuprüfen

1. die Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben, das Vermögen und die Schulden,
2. Maßnahmen, die sich finanziell auswirken können,
3. Verwahrungen und Vorschüsse und
4. die Verwendung der Mittel, die zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen sind.

(2) Die Vorprüfung obliegt dem Vorprüfungsamt der Bundesanstalt für Arbeit. Die Bundesanstalt für Arbeit bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof die Einrichtung des Vorprüfungsamtes.

(3) Das Vorprüfungsamt ist eine besondere Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit. Es ist der Hauptstelle nachgeordnet; der Leiter des Vorprüfungsamtes untersteht unmittelbar dem Vorstand der Bundesanstalt für Arbeit.

(4) Das Vorprüfungsamt unterliegt bei seiner Prüfungstätigkeit fachlich nur den Weisungen des Bundesrechnungshofes.

(5) Der Leiter des Vorprüfungsamtes wird im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof bestellt und abberufen, die Prüfungsbeamten werden durch den Leiter des Vorprüfungsamtes bestellt und abberufen.

(6) Das Vorprüfungsamt legt dem Bundesrechnungshof das Ergebnis der Vorprüfung mit den erforderlichen Bescheinigungen und Erläuterungen vor.

(7) Der Bundesrechnungshof kann zulassen, daß die Vorprüfung beschränkt wird.

(8) Das Nähere regelt die Bundesanstalt für Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof.“

142 ÄNDERUNGEN

§ 79 Geschäftsübersichten und Statistiken

(1) Die Versicherungsträger haben Übersichten über ihre Geschäfts- und Rechnungsergebnisse sowie sonstiges statistisches Material aus ihrem Geschäftsbereich zu erstellen und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, landesunmittelbare Versicherungsträger auch den für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder oder den von diesen bestimmten Stellen vorzulegen. Die Unterlagen für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sind dem im jeweiligen Versicherungszweig im gesamten Geltungsbereich dieses Buches zuständigen Verband maschinell verwertbar und geprüft zuzuleiten. Nach Aufbereitung leitet dieser die Unterlagen in maschinell verwertbarer Form an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie an die zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder oder an die von ihnen bestimmten Stellen weiter. Der Verband hat die aufbereiteten Unterlagen der landesunmittelbaren Versicherungsträger den für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder oder den von diesen bestimmten Stellen auf Verlangen zuzuleiten; dies gilt entsprechend für Unterlagen der bundesunmittelbaren Versicherungsträger, die Versicherte oder Mitglieder in dem betreffenden Land haben. Soweit ein Versicherungsträger einem Verband nicht angehört, kann er die Unterlagen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales unmittelbar oder über einen in seinem Versicherungszweig zuständigen Verband vorlegen; bei unmittelbarer Vorlage werden die Unterlagen nach Satz 3 vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugeleitet. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann zulassen, daß ihm abweichend von Satz 2 die Unterlagen der Träger der allgemeinen Rentenversicherung und der knappschaftlichen Rentenversicherung unmittelbar vorgelegt werden. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau legt dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Unterlagen eines Kalenderjahres bis spätestens 30. Juni des folgenden Kalenderjahres unmittelbar vor.

(2) Das Nähere zu Absatz 1, insbesondere zu Inhalt, Art und Form der Unterlagen, wird durch allgemeine Verwaltungsvorschriften bestimmt. Soweit sich die allgemeinen Verwaltungsvorschriften nur an bundesunmittelbare Versicherungsträger richten, werden sie vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlassen.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erstellt alljährlich eine Übersicht über die gesamten Geschäfts- und Rechnungsergebnisse des abgeschlossenen Geschäftsjahrs.

(3a) Im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung sind die Absätze 1 bis 3 mit den Maßgaben anzuwenden, dass an die Stelle des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales das Bundesministerium für Gesundheit tritt und beim Erlass der allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach Absatz 2 Satz 2 auch das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales herzustellen ist. Soweit Bedarf für besondere Nachweise im Bereich der landwirtschaftlichen Krankenversicherung besteht, sind die Absätze 1 bis 3 mit den Maßgaben anzuwenden, dass an die Stelle des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft tritt und beim Erlass der allgemeinen Verwaltungsvorschriften

01.01.1998.—Artikel 4 Nr. 23 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Grundsätze über die Aufstellung des Haushaltsplans, seine Ausführung, die Rechnungsprüfung und die Entlastung sowie die Zahlung, die Buchführung und die Rechnungslegung zu regeln.“

01.01.2004.—Artikel 3 Nr. 28 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Satz 1 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.01.2010.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2426) hat Satz 3 eingefügt.

30.07.2010.—Artikel 2 Nr. 1b des Gesetzes vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 983) hat Satz 3 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Ausführungsbestimmungen über die Grundsätze nach § 77 Abs. 1a können in die Rechtsverordnung nach Satz 1 aufgenommen werden, soweit dies erforderlich ist, um nach einheitlichen Kriterien geschaffene Unterlagen zur Bewertung der von den Krankenkassen aufgestellten Jahresrechnungen und ihrer Finanzlage zu erhalten.“

ten nach Absatz 2 Satz 2 auch das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Gesundheit herzustellen ist.

(3b) Soweit Versichertenstatistiken und Statistiken der Sozialgerichtsbarkeit der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales genutzt werden, sind die Daten auch dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorzulegen.

(4) Diese Vorschrift findet auf die Bundesagentur für Arbeit keine Anwendung.¹⁴³

143 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 4 Nr. 24 lit. a des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Geschäftsübersichten und Statistiken“.

Artikel 4 Nr. 24 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 und 4 jeweils „Bundesminister“ durch „Bundesministerium“, in Abs. 1 Satz 2 „den Bundesminister“ durch „das Bundesministerium“, in Abs. 1 Satz 5 und Abs. 3 jeweils „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ und in Abs. 2 Satz 1 „der Bundesminister“ durch „das Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 24 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat in Abs. 1 Satz 2 „verwertbaren Datenträgern“ durch „verwertbar“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3a und 3b eingefügt.

01.02.2003.—Artikel 47 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) hat Abs. 3a Satz 2 eingefügt.

28.11.2003.—Artikel 203 Nr. 7 lit. a der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) hat in Abs. 1 Satz 1, 2, 4 und 5, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 jeweils „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

Artikel 203 Nr. 7 lit. b litt. aa derselben Verordnung hat Satz 1 in Abs. 3a aufgehoben. Satz 1 lautete: „Im Bereich der Krankenversicherung sind die Absätze 1 bis 3 mit den Maßgaben anzuwenden, daß an die Stelle des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung das Bundesministerium für Gesundheit tritt und beim Erlaß der allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach Absatz 2 auch das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung herzustellen ist.“

Artikel 203 Nr. 7 lit. b litt. bb derselben Verordnung hat im neuen Abs. 3a jeweils „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt und „und dem Bundesministerium für Gesundheit“ vor „herzustellen“ gestrichen.

Artikel 203 Nr. 7 lit. c derselben Verordnung hat Abs. 3b aufgehoben. Abs. 3b lautete:

„(3b) Soweit Versichertenstatistiken der Krankenversicherung vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung genutzt werden, sind die Daten auch dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung vorzulegen.“

01.01.2004.—Artikel 3 Nr. 29 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 4 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 42 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Abs. 1 Satz 5 „Rentenversicherung der Angestellten“ durch „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat in Abs. 1 Satz 1, 2, 4 und 5 jeweils „Gesundheit und Soziale Sicherung“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „sowie an die zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder oder an die von ihnen bestimmten Stellen“ vor „weiterzuleiten“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „, die das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung mit Zustimmung des Bundesrates erläßt“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Der Zustimmung des Bundesrates bedarf es nicht, soweit sich die allgemeinen Verwaltungsvorschriften nur an bundesunmittelbare Versicherungsträger richten.“

Artikel 1 Nr. 19 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Gesundheit und Soziale Sicherung“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 3a neu gefasst. Abs. 3a lautete:

„(3a) Soweit Bedarf für besondere Nachweise im Bereich der landwirtschaftlichen Krankenversicherung besteht, sind die Absätze 1 bis 3 mit den Maßgaben anzuwenden, dass an die Stelle des Bun-

Vierter Titel Vermögen

§ 80 Verwaltung der Mittel, Anlagegrundsätze

(1) Die Mittel der Versicherungsträger umfassen die Betriebsmittel, die Rücklage und das Verwaltungsvermögen. Sie sind so anzulegen und zu verwalten, dass ein Verlust ausgeschlossen erscheint, ein angemessener Ertrag erzielt wird und eine ausreichende Liquidität gewährleistet ist.

(2) Die Mittel der Versicherungsträger sind getrennt von den Mitteln Dritter zu verwalten.

(3) Die Einhaltung der Grundsätze nach Absatz 1 Satz 2 ist durch ein qualifiziertes Anlage- und Risikomanagement sicherzustellen. Ausfall- und Liquiditätsrisiken sind durch eine Mischung und Streuung der Anlagen zu begrenzen. Die Versicherungsträger erlassen hierzu im Verhältnis zu Art und Umfang ihrer Anlagen angemessene Anlagerichtlinien.¹⁴⁴

§ 81 Betriebsmittel

Die Versicherungsträger haben nach Maßgabe der besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige kurzfristig verfügbare Mittel zur Bestreitung ihrer laufenden Ausgaben sowie zum Ausgleich von Einnahme- und Ausgabeschwankungen (Betriebsmittel) bereitzuhalten.

§ 82 Rücklage

Die Versicherungsträger haben nach Maßgabe der besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige zur Sicherstellung ihrer Leistungsfähigkeit, insbesondere für den Fall, daß Einnahme- und Ausgabeschwankungen durch Einsatz der Betriebsmittel nicht mehr ausgeglichen werden können, eine Rücklage bereitzuhalten.

desministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft tritt und beim Erlass der allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach Absatz 2 auch das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung herzustellen ist.“

Artikel 1 Nr. 19 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 3b eingefügt.

01.01.2009.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2426) hat Satz 2 in Abs. 1 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Satz 2 lautete: „Die Unterlagen für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sind dem im jeweiligen Versicherungszweig im gesamten Geltungsbereich dieses Gesetz-
buchs zuständigen Verband zuzuleiten, von diesem auf maschinell verwertbar aufzubereiten und an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie an die zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder oder an die von ihnen bestimmten Stellen weiterzuleiten.“

01.01.2013.—Artikel 7 Nr. 20 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) hat Abs. 1 Satz 7 eingefügt.

08.09.2015.—Artikel 449 Nr. 5 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 3a Satz 2 „, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch „und Landwirtschaft“ ersetzt.

144 ÄNDERUNGEN

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat in der Überschrift „, Anlagegrundsätze“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Mittel des Versicherungsträgers sind so anzulegen und zu verwalten, daß ein Verlust ausgeschlossen erscheint, ein angemessener Ertrag erzielt wird und eine ausreichende Liquidität gewährleistet ist.“

Artikel 1 Nr. 20 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt. Abs. 3 wird lauten:

„(3) Die Einhaltung der Grundsätze nach Absatz 1 Satz 2 ist durch ein qualifiziertes Anlage- und Risikomanagement sicherzustellen. Ausfall- und Liquiditätsrisiken sind durch eine Mischung und Streuung der Anlagen zu begrenzen. Die Versicherungsträger erlassen hierzu im Verhältnis zu Art und Umfang ihrer Anlagen angemessene Anlagerichtlinien.“

§ 82a Verwaltungsvermögen

Das Verwaltungsvermögen umfasst alle Vermögensgegenstände der Versicherungsträger nach Maßgabe der besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige, soweit sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind oder auf Grund rechtlicher Verpflichtung oder Ermächtigung angelegt werden und nicht den Betriebsmitteln oder der Rücklage zuzuordnen sind. Es umfasst insbesondere

1. alle Vermögensanlagen, die der Verwaltung des Versicherungsträgers zu dienen bestimmt sind, einschließlich der Mittel, die zur Anschaffung und Erneuerung dieser Vermögensteile bereitgehalten werden,
2. Einrichtungen, Beteiligungen an Einrichtungen, Regie- und Eigenbetriebe sowie Darlehensgewährungen und
3. die Mittel, die für künftig zu zahlende Versorgungsbezüge und Beihilfen der Bediensteten und ihrer Hinterbliebenen bereitgehalten werden.¹⁴⁵

§ 83 Anlegung der Mittel

(1) Die Mittel können, soweit in den besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige nichts Abweichendes bestimmt ist, die Anlage den dort geregelten Liquiditätserfordernissen entspricht und kein Nachrang im Insolvenzverfahren vereinbart wird, nur angelegt werden in

1. Schuldverschreibungen von Ausstellern mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, die an einem organisierten Markt in der Europäischen Union zum Handel zugelassen sind oder in diesen einbezogen sind; Schuldverschreibungen von Ausstellern mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, deren Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt in der Europäischen Union oder deren Einbeziehung in diesen nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, dürfen ebenfalls erworben werden, sofern die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
2. Schuldverschreibungen und sonstige Gläubigerrechte verbriefenden Wertpapieren von Ausstellern mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union,
 - a) wenn für die Forderungen eine öffentlich-rechtliche Einrichtung die Gewährleistung für Rückzahlung und Verzinsung übernimmt oder kraft Gesetzes eine besondere Deckungsmasse besteht,
 - b) bei Kreditinstituten, die einer für die Anlage ausreichenden Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft angehören oder
 - c) soweit der Schutzzumfang der Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft nach der Höhe, der Laufzeit oder der Anlageart begrenzt ist, auch bei Kreditinstituten, die die geltenden Vorschriften über das Eigenkapital und die Liquidität einhalten; der Versicherungsträger hat die Einhaltung der Vorschriften über das Eigenkapital und die Liquidität regelmäßig, mindestens jährlich, zu überprüfen; sofern der Schutzzumfang der Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft nur der Höhe nach begrenzt ist, muss der Schutz zumindest bis zu der jeweiligen Sicherungsgrenze gewährleistet sein,
3. Schuldbuchforderungen gegen öffentlich-rechtliche Stellen aus dem Gebiet der Europäischen Union,
4. Forderungen aus Darlehen und Einlagen gegen
 - a) öffentlich-rechtliche Gebiets- oder Personenkörperschaften oder Sondervermögen aus dem Gebiet der Europäischen Union,
 - b) Personen und Gesellschaften des privaten Rechts aus dem Gebiet der Europäischen Union, wenn für die Forderungen eine öffentlich-rechtliche Einrichtung die Gewährleistung für Rückzahlung und Verzinsung übernimmt oder

145 QUELLE

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat die Vorschrift eingefügt.

- c) Kreditinstitute unter den Voraussetzungen der Nummer 2 Buchstabe b und c,
5. Anteilen an Sondervermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch, wenn sichergestellt ist, dass für das Sondervermögen nur Vermögensgegenstände gemäß den Nummern 1 bis 4 und 6 dieser Vorschrift erworben werden dürfen; soweit danach eine Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft vorausgesetzt ist, ist dies für die Vermögensgegenstände des Sondervermögens nicht erforderlich; das Sondervermögen muss von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet werden, die über eine Erlaubnis nach dem Kapitalanlagegesetzbuch verfügt, oder von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, die zum Schutz der Anleger einer öffentlichen Aufsicht unterliegt und über eine vergleichbare Erlaubnis verfügt; eine damit verbundene Aufnahme von kurzfristigen Krediten durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft für Rechnung des Sondervermögens ist bis zur Höhe von 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens zulässig,
 6. Forderungen, für die eine sichere Hypothek, Grund- oder Rentenschuld an einem Grundstück, Wohnungseigentum oder Erbbaurecht im Bereich der Europäischen Union besteht.
- (1a) Das Verwaltungsvermögen kann mit Ausnahme der Mittel zur Finanzierung des Deckungskapitals für Altersrückstellungen, soweit in den besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige nichts Abweichendes bestimmt ist, auch angelegt werden in
1. Beteiligungen an Einrichtungen in Form eines privatrechtlichen Unternehmens mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union,
 2. Darlehensgewährungen, die unmittelbar der Aufgabenerfüllung des Versicherungsträgers dienen, an Darlehensnehmer aus dem Gebiet der Europäischen Union, insbesondere an Einrichtungen, an denen er beteiligt ist, und
 3. Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Gebiet der Europäischen Union.
- (1b) Die Mittel zur Finanzierung des Deckungskapitals für Altersrückstellungen können, soweit in den besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige nichts Abweichendes bestimmt ist, außer in Anlagen nach Absatz 1 auch angelegt werden in
1. Anteilen an Immobilien-Sondervermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch aus dem Gebiet der Europäischen Union, das von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird, die über eine Erlaubnis nach dem Kapitalanlagegesetzbuch verfügt, oder von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, die zum Schutz der Anleger einer öffentlichen Aufsicht unterliegt und über eine vergleichbare Erlaubnis verfügt; Vermögensgegenstände, die sich in Staaten außerhalb der Europäischen Union befinden, dürfen für das Immobilien-Sondervermögen nicht erworben werden; Absatz 1 Nummer 5 letzter Halbsatz gilt entsprechend; unbeschadet dessen ist eine mit der Anlage verbundene Aufnahme von Krediten durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft für Rechnung des Sondervermögens bis zur Höhe von 30 Prozent des Verkehrswertes der Immobilien, die zum Sondervermögen gehören, zulässig und
 2. Euro-denominierten Aktien, auch im Rahmen eines Sondervermögens gemäß Absatz 1 Nummer 5, innerhalb eines passiven, indexorientierten Managements; die Anlageentscheidungen sind jeweils so zu treffen, dass der Anteil an Aktien maximal 30 Prozent des Deckungskapitals beträgt; Änderungen des Aktienkurses können vorübergehend zu einem höheren Anteil an Aktien am Deckungskapital führen.
- (2) Die Anlegung der Mittel soll grundsätzlich in der im Inland geltenden Währung erfolgen. Der Erwerb von auf die Währung eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union lautenden Forderungen ist nur in Verbindung mit einem Kurssicherungsgeschäft zulässig. Darüber hinaus ist die Verwendung derivativer Finanzinstrumente nur zulässig, soweit sie der Absicherung gegen Ausfall-, Kurs- oder Zinsänderungsrisiken bei vorhandenen Vermögenswerten oder dem späteren Erwerb von Wertpapieren dienen. Arbitragegeschäfte und Leerverkäufe sind unzulässig.
- (3) Die Versicherungsträger achten auf die Möglichkeit zur Anlage nach ökologischen, sozialen und Governance-Kriterien.

(4) Den Staaten der Europäischen Union stehen bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 die Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die Schweiz gleich. Das gilt entsprechend auch für die weiteren Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung unter der Maßgabe, dass nur der Erwerb von Anlagen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 Buchstabe a und Nummer 4 Buchstabe a und b auch von Ausstellern mit Sitz in einem dieser Staaten zulässig ist.¹⁴⁶

146 ÄNDERUNGEN

01.05.1987.—Artikel 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2478) hat in Abs. 1 Nr. 1 „amtlich oder im geregelten Freiverkehr gehandelt werden“ durch „zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen sind“ ersetzt.

18.06.1994.—Artikel 2 Nr. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 83 Anlegung der Rücklage

(1) Die Rücklage kann, soweit in den besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige nichts Abweichendes bestimmt ist, nur angelegt werden in

1. festverzinslichen, auf Deutsche Mark lautenden Schuldverschreibungen, die von Ausstellern mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs ausgegeben und an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen sind;
2. Schuldbuchforderungen gegen den Bund, ein Sondervermögen des Bundes oder ein Land;
3. Schatzwechsell, unverzinslichen Schatzanweisungen und Kassenobligationen;
4. festverzinslichen Schuldverschreibungen zwischenstaatlicher Einrichtungen, denen die Bundesrepublik Deutschland Hoheitsrechte übertragen hat;
5. Namenspfandbriefen und Namenskommunalobligationen von Ausstellern mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs;
6. Forderungen, für die eine sichere Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld an einem Grundstück, einem Wohnungseigentum oder einem Erbbaurecht im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs besteht;
7. Darlehnsforderungen oder Forderungen aus Einlagen gegen
 - a) den Bund, ein Sondervermögen des Bundes, ein Land oder eine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Anstalt mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs mit Ausnahme von Kreditinstituten,
 - b) Unternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs, wenn der Bund, ein Sondervermögen des Bundes, ein Land oder eine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Anstalt mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs die Gewährleistung für Rückzahlung und Verzinsung des Darlehens übernommen hat,
 - c) Kreditinstitute mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs, wenn sichergestellt ist, daß die angelegten Mittel einem der in Buchstabe a genannten Darlehnsnehmer oder einem Unternehmen unter den in Buchstabe b genannten Voraussetzungen als Darlehen gewährt oder im Rahmen sozialer Aufgaben oder öffentlicher Kreditprogramme verwendet werden;
8. Beteiligungen an gemeinnützigen Einrichtungen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs, deren Zweckbestimmung vorwiegend den Aufgaben des Versicherungsträgers dient;
9. Darlehen für gemeinnützige Zwecke;
10. Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs.

(2) Anlagen für soziale Zwecke sollen mit Vorrang berücksichtigt werden.“

15.08.2003.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 10. August 2003 (BGBl. I S. 1600) hat Nr. 5 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. Anteilen an Wertpapier-Sondervermögen, wenn vertraglich sichergestellt ist, daß für das Sondervermögen nur Vermögensgegenstände gemäß den Nummern 1 bis 4 dieser Vorschrift erworben werden dürfen,“.

Artikel 1 Nr. 11 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 8 „Inland“ durch „Gebiet der Europäischen Gemeinschaften“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

§ 84 Beleihung von Grundstücken

Eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld ist als sicher anzusehen, wenn die Beleihung die ersten zwei Drittel des Wertes des Grundstücks, Wohnungseigentums oder Erbbaurechts nicht übersteigt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat in der Überschrift „Rücklage“ durch „Mittel“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Rücklage kann, soweit in den besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige nichts Abweichendes bestimmt ist und die Anlage den dort geregelten Liquiditätserfordernissen entspricht, nur angelegt werden in

1. Schuldverschreibungen von Ausstellern mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften, wenn die Schuldverschreibungen an einer Börse in der Europäischen Gemeinschaft zum amtlichen Handel zugelassen sind oder in einen anderen organisierten Markt in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften einbezogen sind, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Wertpapiere gemäß Satz 1, deren Zulassung in den amtlichen Handel an einer Börse in der Europäischen Gemeinschaft oder deren Einbeziehung in einen organisierten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, dürfen ebenfalls erworben werden, sofern die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
2. Schuldverschreibungen und sonstige Gläubigerrechte verbriefende Wertpapiere von Ausstellern mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften, wenn für die Einlösung der Forderung eine öffentlich-rechtliche Gewährleistung besteht oder eine Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft für die Einlösung der Forderung eintritt oder kraft Gesetzes eine besondere Deckungsmasse besteht,
3. Schuldbuchforderungen gegen öffentlich-rechtliche Stellen aus dem Gebiet der Europäischen Gemeinschaften,
4. Forderungen aus Darlehen und Einlagen gegen
 - a) öffentlich-rechtliche Gebiets- oder Personenkörperschaften oder Sondervermögen aus dem Gebiet der Europäischen Gemeinschaften,
 - b) Personen und Gesellschaften des privaten Rechts aus dem Gebiet der Europäischen Gemeinschaften, wenn für die Forderungen eine öffentlich-rechtliche Einrichtung die Gewährleistung für Rückzahlung und Verzinsung übernimmt oder wenn bei Kreditinstituten eine Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft in die Gewährleistung eintritt,
5. Anteilen an Sondervermögen nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften, wenn sichergestellt ist, dass für das Sondervermögen nur Vermögensgegenstände gemäß den Nummern 1 bis 4 und 8 dieser Vorschrift erworben werden dürfen,
6. Forderungen, für die eine sichere Hypothek, Grund- oder Rentenschuld an einem Grundstück, Wohnungseigentum oder Erbbaurecht im Bereich der Europäischen Gemeinschaften besteht,
7. Beteiligungen an gemeinnützigen Einrichtungen, soweit die Zweckbestimmung der Mittelhingabe vorwiegend den Aufgaben des Versicherungsträgers dient sowie Darlehen für gemeinnützige Zwecke,
8. Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Gebiet der Europäischen Gemeinschaften.“

Artikel 1 Nr. 22 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 1a und 1b eingefügt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Rücklage“ durch „Mittel“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Gemeinschaft“ durch „Union“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. d litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 3 und 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. e und f desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 neu gefasst. Abs. 3 und 4 lauteten:

„(3) Anlagen für soziale Zwecke sollen mit Vorrang berücksichtigt werden.

(4) Den Staaten der Europäischen Gemeinschaften in den Absätzen 1 und 2 stehen die Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die Schweiz gleich.“

§ 85 Genehmigungs- und anzeigepflichtige Vermögensanlagen

(1) Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen

1. Darlehensgewährungen nach § 83 Absatz 1a Nummer 2,
2. der Erwerb und das Leasen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
3. die Belastung eines Grundstücks mit Erbbaurechten und
4. die Errichtung, die Erweiterung und der Umbau von Gebäuden.

(2) Der Erwerb und das Leasen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Errichtung, die Erweiterung und der Umbau von Gebäuden bedürfen keiner Genehmigung, wenn die veranschlagten Kosten für ein Vorhaben 1 Million Euro (Stand Haushaltsjahr 2023) nicht übersteigen. Bei dem Leasen von Grundstücken ist von dem fiktiven Kaufpreis auszugehen.

(3) Der Betrag nach Absatz 2 verändert sich in demselben Verhältnis wie der Baukostenindex, den das Bundesministerium für Arbeit und Soziales alljährlich bekanntgibt.

(3a) Mietverträge von Krankenkassen und ihren Verbänden sind der Aufsichtsbehörde vor ihrem Abschluss vorzulegen, wenn die anzumietende Fläche 7 500 Quadratmeter überschreitet und eine Mietdauer von mehr als zehn Jahren fest vereinbart werden soll. Absatz 3b Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3b) Der Versicherungsträger hat der Aufsichtsbehörde die Absicht anzuzeigen,

1. Datenverarbeitungsanlagen und -systeme anzukaufen, zu leasen oder anzumieten oder sich an solchen zu beteiligen, soweit dadurch das Systemkonzept der Datenverarbeitung grundlegend verändert wird; dies gilt für die Beschaffung und bei den Rentenversicherungsträgern auch für die Eigenentwicklung von Datenverarbeitungsprogrammen entsprechend,
2. eine Einrichtung zu gründen oder zu erwerben, sich an einer Einrichtung zu beteiligen oder eine Beteiligung an einer Einrichtung zu erhöhen,
3. eine Einrichtung zu veräußern oder aufzulösen oder eine Beteiligung an einer Einrichtung ganz oder teilweise zu veräußern oder zu übertragen.

Jede Anzeige hat so umfassend und rechtzeitig zu erfolgen, dass vor Abschluss verbindlicher Vereinbarungen ausreichend Zeit zur Prüfung und Beratung des Versicherungsträgers bleibt. Die Aufsichtsbehörde kann auf eine Anzeige verzichten.

(3c) Eine Einrichtung kann sich zur Aufgabenerfüllung an einer weiteren Einrichtung beteiligen, die sich ihrerseits an einer Einrichtung beteiligen kann. Weitere Beteiligungsebenen sind unzulässig.

(4) Diese Vorschrift findet auf die Bundesagentur für Arbeit keine Anwendung.

(5) Der Versicherungsträger zeigt der Aufsichtsbehörde rechtzeitig Maßnahmen einer Einrichtung an, an der er beteiligt ist, und die nach den Absätzen 1 bis 3b genehmigungs- oder anzeigepflichtig wären.¹⁴⁷

147 ÄNDERUNGEN

18.06.1994.—Artikel 2 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Beteiligung an gemeinnützigen Einrichtungen, die Darlehen für gemeinnützige Zwecke, der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Errichtung, die Erweiterung und der Umbau von Gebäuden bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Absicht, Datenverarbeitungsanlagen und -systeme anzukaufen oder anzumieten oder sich an solchen zu beteiligen, ist der Aufsichtsbehörde vor Abschluß verbindlicher Vereinbarungen anzuzeigen.“

Artikel 2 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „und das Leasen“ nach „Erwerb“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.01.1998.—Artikel 4 Nr. 25 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) hat Abs. 4 eingefügt.

07.11.2001.—Artikel 215 Nr. 6 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat in Abs. 3 „der Bundesminister“ durch „das Bundesministerium“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 5 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat in Abs. 2 Satz 1 „20 000 DM“ durch „22 800 Euro (Stand Haushaltsjahr 2000)“ und „300 000 DM“ durch „342 000 Euro (Stand Haushaltsjahr 2000)“ ersetzt.

§ 86 Ausnahmegenehmigung

Artikel 5 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „der Bundesminister“ durch „das Bundesministerium“ ersetzt.

28.11.2003.—Artikel 203 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) hat in Abs. 3 „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 3 Nr. 30 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 4 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

30.03.2005.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) hat in Abs. 1 Satz 1 „Beteiligung an gemeinnützigen Einrichtungen,“ nach „Die“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 17 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „sich zur Aufgabenerfüllung an Einrichtungen mit Ausnahme von Arbeitsgemeinschaften im Sinne dieses Gesetzbuches zu beteiligen, sowie die Absicht,“ nach „Absicht,“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „der Datenverarbeitung“ nach „Systemkonzept“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 4 „und bei den Rentenversicherungsträgern auch für die Eigenentwicklung“ nach „Beschaffung“ eingefügt und „Programmen“ durch „Datenverarbeitungsprogrammen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

08.11.2006.—Artikel 255 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 3 „Gesundheit und Soziale Sicherung“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

13.08.2013.—Artikel 2a Nr. 2 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3108) hat Abs. 3a eingefügt.

01.07.2020.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Genehmigungsbedürftige Vermögensanlagen“.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 2 bis 6 in Abs. 1 aufgehoben. Die Sätze 2 bis 6 lauteten: „Die Absicht, sich zur Aufgabenerfüllung an Einrichtungen mit Ausnahme von Arbeitsgemeinschaften im Sinne dieses Gesetzbuches zu beteiligen, sowie die Absicht, Datenverarbeitungsanlagen und -systeme anzukaufen, zu leasen oder anzumieten oder sich an solchen zu beteiligen, ist der Aufsichtsbehörde vor Abschluß verbindlicher Vereinbarungen anzuzeigen. Solange das Systemkonzept der Datenverarbeitung nicht grundlegend verändert wird, ist eine Anzeige nach Satz 2 nicht erforderlich. Die Sätze 2 und 3 gelten für die Beschaffung und bei den Rentenversicherungsträgern auch für die Eigenentwicklung von Datenverarbeitungsprogrammen entsprechend. Jede Anzeige hat so umfassend und rechtzeitig zu erfolgen, daß der Aufsichtsbehörde vor Vertragsabschluß ausreichend Zeit zur Prüfung und Beratung des Versicherungsträgers bleibt. Die Aufsichtsbehörde kann auf eine Anzeige verzichten.“

Artikel 1 Nr. 19 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3a neu gefasst. Satz 2 lautete: „Absatz 1 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.“

Artikel 1 Nr. 19 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 3b und 3c eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 23 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Darlehen für gemeinnützige Zwecke, der Erwerb und das Leasen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Errichtung, die Erweiterung und der Umbau von Gebäuden bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“

Artikel 1 Nr. 23 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Erwerb und das Leasen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Errichtung, die Erweiterung und der Umbau von Gebäuden bedürfen keiner Genehmigung, wenn die veranschlagten Kosten für ein Vorhaben 0,3 vom Hundert des zuletzt festgestellten Haushaltsvolumens des Versicherungsträgers, mindestens jedoch 22 800 Euro (Stand Haushaltsjahr 2000) und höchstens 342 000 Euro (Stand Haushaltsjahr 2000), nicht übersteigen.“

Artikel 1 Nr. 23 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Mindest- und Höchstbetrag“ durch „Betrag“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Maßnahmen einer Einrichtung, an der ein Versicherungsträger beteiligt ist und die nach den Absätzen 1 bis 4 genehmigungs- oder anzeigepflichtig wären, hat der Versicherungsträger der Aufsichtsbehörde rechtzeitig anzuzeigen.“

Die Versicherungsträger können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ihre Mittel abweichend von § 83 anlegen, wenn wichtige Gründe eine im Interesse des Versicherungsträgers liegende andere Anlage rechtfertigen. In der Genehmigung müssen die Anlageform und der innerhalb einer bestimmten Frist höchstens anzulegende Gesamtbetrag bestimmt sein.¹⁴⁸

Fünfter Titel Aufsicht

§ 87 Umfang der Aufsicht

(1) Die Versicherungsträger unterliegen staatlicher Aufsicht. Sie erstreckt sich auf die Beachtung von Gesetz und sonstigem Recht, das für die Versicherungsträger maßgebend ist.

(2) Auf den Gebieten der Prävention in der gesetzlichen Unfallversicherung erstreckt sich die Aufsicht auch auf den Umfang und die Zweckmäßigkeit der Maßnahmen.

(3) Soweit die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. Aufgaben nach § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 1, § 20 Abs. 2 Satz 2, § 31 Abs. 2 Satz 2, § 32 Abs. 4, § 34 Abs. 3 Satz 1, § 40 Abs. 5, § 41 Abs. 4 und § 43 Abs. 5 des Siebten Buches wahrnimmt, untersteht sie der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann die Aufsicht mit Ausnahme der Aufsicht im Bereich der Prävention ganz oder teilweise dem Bundesamt für Soziale Sicherheit übertragen.¹⁴⁹

§ 88 Prüfung und Unterrichtung

(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Geschäfts- und Rechnungsführung des Versicherungsträgers prüfen.

(2) Die Versicherungsträger haben der Aufsichtsbehörde oder ihren Beauftragten auf Verlangen alle Unterlagen vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung des Aufsichtsrechts auf Grund pflichtgemäßer Prüfung der Aufsichtsbehörde gefordert werden. Die Vorlage- und Auskunftspflicht umfasst auch elektronisch gespeicherte Daten sowie deren automatisierten Abruf durch die Aufsichtsbehörde.¹⁵⁰

148 ÄNDERUNGEN

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Versicherungsträger können in Einzelfällen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ihre Rücklage abweichend von § 83 anlegen, wenn sie nicht oder noch nicht nach dieser Vorschrift angelegt werden kann oder wenn wichtige Gründe eine im Interesse des Versicherungsträgers liegende andere Anlage rechtfertigen.“

149 ÄNDERUNGEN

01.01.1997.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) hat in Abs. 2 „Unfallverhütung und der Ersten Hilfe bei Arbeitsunfällen“ durch „Prävention in der gesetzlichen Unfallversicherung“ ersetzt.

05.11.2008.—Artikel 4 Nr. 8 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2130) hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.2020.—Artikel 31 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) hat in Abs. 3 Satz 2 „Bundesversicherungsamt“ durch „Bundesamt für Soziale Sicherheit“ ersetzt.

150 ÄNDERUNGEN

01.08.2001.—Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2001 (BGBl. I S. 1600) hat Abs. 3 eingefügt.

28.11.2003.—Artikel 203 Nr. 8 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Für diese Prüfung gelten ferner folgende Bestimmungen des § 274 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch:

1. Absatz 1 Satz 3 über die Übertragung der Prüfung auf eine öffentlich-rechtliche Prüfungseinrichtung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bundesministeriums für Gesundheit das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung tritt,
2. Absatz 2 Satz 1 und 2 über die Kostentragung mit der Maßgabe, dass das Nähere über die Erstattung, einschließlich des Verteilungsmaßstabes und der zu zahlenden Vorschüsse für die Prüfung

§ 89 Aufsichtsmittel

(1) Wird durch das Handeln oder Unterlassen eines Versicherungsträgers das Recht verletzt, soll die Aufsichtsbehörde zunächst beratend darauf hinwirken, daß der Versicherungsträger die Rechtsverletzung behebt. Kommt der Versicherungsträger dem innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde den Versicherungsträger verpflichten, die Rechtsverletzung zu beheben. Die Verpflichtung kann mit den Mitteln des Verwaltungsvollstreckungsrechts durchgesetzt werden, wenn ihre sofortige Vollziehung angeordnet worden oder sie unanfechtbar geworden ist. Die Aufsicht kann die Zwangsmittel für jeden Fall der Nichtbefolgung androhen. § 13 Abs. 6 Satz 2 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes ist nicht anwendbar.

(2) Absatz 1 gilt für die Aufsicht nach § 87 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, daß die Selbstverwaltungsorgane zu Sitzungen einberufen werden. Wird ihrem Verlangen nicht entsprochen, kann sie die Sitzungen selbst anberaumen und die Verhandlungen leiten.¹⁵¹

der bundesunmittelbaren landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger und der Verbände vom Bundesversicherungsamt und für die Prüfung der landesunmittelbaren landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger von den für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder geregelt wird,

3. Absatz 3 über den Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bundesministeriums für Gesundheit das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung tritt.“

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Für diese Prüfung gilt § 274 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch über die Kostentragung mit der Maßgabe, dass das Nähere über die Erstattung, einschließlich des Verteilungsmaßstabes und der zu zahlenden Vorschüsse für die Prüfung der bundesunmittelbaren landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger und der Verbände vom Bundesversicherungsamt und für die Prüfung der landesunmittelbaren landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger, von den für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder geregelt wird.“

01.01.2009.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2984) hat in Abs. 3 Satz 1 „ihrer Verbände“ durch „ihres Spitzenverbandes“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 „der Verbände“ durch „des Spitzenverbandes“ ersetzt.

01.01.2013.—Artikel 7 Nr. 21 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) § 274 Abs. 1 Satz 1, 4 und 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend für die Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der landwirtschaftlichen Alterskassen und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sowie ihres Spitzenverbandes. Für diese Prüfung gelten ferner folgende Bestimmungen des § 274 des Fünften Buches entsprechend:

1. Absatz 1 Satz 3 über die Übertragung der Prüfung auf eine öffentlich-rechtliche Prüfungseinrichtung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bundesministeriums für Gesundheit das Bundesministerium für Arbeit und Soziales tritt,
2. Absatz 2 Satz 1 und 2 über die Kostentragung mit der Maßgabe, dass das Nähere über die Erstattung, einschließlich des Verteilungsmaßstabes und der zu zahlenden Vorschüsse, für die Prüfung der bundesunmittelbaren landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger und des Spitzenverbandes vom Bundesversicherungsamt und für die Prüfung der landesunmittelbaren landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger von den für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder geregelt wird.“

26.11.2019.—Artikel 122 Nr. 10 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

§ 90 Aufsichtsbehörden

(1) Die Aufsicht über die Versicherungsträger, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt (bundesunmittelbare Versicherungsträger), führt das Bundesamt für Soziale Sicherung, auf den Gebieten der Prävention in der gesetzlichen Unfallversicherung das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Die Aufsicht über die Unfallversicherung Bund und Bahn auf dem Gebiet der Prävention führt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

(2) Die Aufsicht über die Versicherungsträger, deren Zuständigkeitsbereich sich nicht über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt (landesunmittelbare Versicherungsträger), führen die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder oder die von den Landesregierungen durch Rechtsverordnung bestimmten Behörden; die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf die obersten Landesbehörden weiter übertragen.

(2a) Die Aufsicht über die Deutsche Rentenversicherung Bund führt das Bundesamt für Soziale Sicherung. Soweit die Deutsche Rentenversicherung Bund Grundsatz- und Querschnittsaufgaben wahrnimmt, führt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Aufsicht; es kann die Aufsicht teilweise dem Bundesamt für Soziale Sicherung übertragen.

(3) Abweichend von Absatz 1 führen die Verwaltungsbehörden nach Absatz 2 die Aufsicht über Versicherungsträger, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes, aber nicht über mehr als drei Länder hinaus erstreckt und für die das aufsichtsführende Land durch die beteiligten Länder bestimmt ist.

(4) Die Aufsichtsbehörden treffen sich mindestens zweimal jährlich zu einem Erfahrungs- und Meinungsaustausch. Die Aufsichtsbehörden unterrichten sich dabei regelmäßig über aufsichtsrechtliche Maßnahmen und Gerichtsentscheidungen in ihrem Zuständigkeitsbereich sowie über die von ihnen genehmigten leistungsbezogenen Satzungsregelungen der Krankenkassen. Soweit dieser Erfahrungs- und Meinungsaustausch Angelegenheiten der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau betrifft, nehmen auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft teil.

(5) Beschlüsse der Aufsichtsbehördentagung nach Absatz 4 ergehen einstimmig. Zu einem Beschluss in Angelegenheiten, die ausschließlich die gesetzliche Krankenversicherung oder die soziale Pflegeversicherung betreffen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Jedes Land hat mindestens drei Stimmen, Länder mit mehr als zwei Millionen Einwohnern haben vier, Länder mit mehr als sechs Millionen Einwohnern fünf, Länder mit mehr als sieben Millionen Einwohnern sechs Stimmen. Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat 20 und das Bundesministerium für Gesundheit hat sechs Stimmen. Abweichend von Satz 2 kommt ein Beschluss nicht zustande, wenn mindestens drei Länder mit jeweils mehr als sieben Millionen Einwohnern gegen den Beschluss gestimmt haben. Weicht eine Aufsichtsbehörde in ihrer Aufsichtspraxis von einem Beschluss ab, unterrichtet sie die anderen Aufsichtsbehörden.¹⁵²

01.01.1993.—Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266) hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Ist die Verpflichtung unanfechtbar geworden, kann sie mit den Mitteln des Verwaltungsvollstreckungsrechts durchgesetzt werden.“

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat Abs. 1 Satz 4 und 5 eingefügt.

152 ÄNDERUNGEN

01.01.1989.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) hat in Abs. 2 „ihnen“ durch „den Landesregierungen durch Rechtsverordnung ersetzt und „; die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf die obersten Landesbehörden weiter übertragen“ am Ende eingefügt.

15.11.1994.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 30. Juni 1995 (BGBl. I S. 890) hat in Abs. 1 „Versicherungsträger, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt (bundesunmittelbare Versicherungsträger),“ durch „bundesunmittelbaren Versicherungsträger“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

§ 90a Zuständigkeitsbereich

(1) Der Zuständigkeitsbereich im Sinne des § 90 wird bestimmt:

„(2) Die Aufsicht über die Versicherungsträger, deren Zuständigkeitsbereich sich nicht über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt (landesunmittelbare Versicherungsträger), führen die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder oder die von den Landesbehörden durch Rechtsverordnung bestimmten Behörden; die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf die obersten Landesbehörden weiter übertragen.“

Artikel 1 Nr. 7 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.1996.—Artikel 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat Abs. 1 und 2 neu gefasst. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Die Aufsicht über die bundesunmittelbaren Versicherungsträger führt das Bundesversicherungsamt, auf den Gebieten der Unfallverhütung und der Ersten Hilfe bei Arbeitsunfällen der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

(2) Die Aufsicht über die landesunmittelbaren Versicherungsträger führen die zuständigen Landesbehörden.“

01.01.1997.—Artikel 3 Nr. 16 lit. b des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.08.2001.—Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2001 (BGBl. I S. 1600) hat Abs. 4 eingefügt.

07.11.2001.—Artikel 215 Nr. 7 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat in Abs. 1 Satz 2 „für Post und Telekommunikation“ durch „der Finanzen“ ersetzt.

28.11.2003.—Artikel 203 Nr. 9 lit. a der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) hat in Abs. 1 Satz 1 „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 203 Nr. 9 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 4 Satz 2 „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

01.10.2005.—Artikel 5 Nr. 43 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat Abs. 2a eingefügt.

08.11.2006.—Artikel 255 Nr. 10 lit. a der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 1 Satz 1 „Wirtschaft und Arbeit“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

Artikel 255 Nr. 10 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 2a Satz 2 „Gesundheit und Soziale Sicherung“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

Artikel 255 Nr. 10 lit. c derselben Verordnung hat in Abs. 4 Satz 2 „Gesundheit und Soziale Sicherung“ durch „Arbeit und Soziales“ und „Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ durch „Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ ersetzt.

01.01.2013.—Artikel 7 Nr. 22 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) hat in Abs. 4 Satz 2 „Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ durch „Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ ersetzt.

01.01.2015.—Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

08.09.2015.—Artikel 449 Nr. 5 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 4 Satz 2 „ , Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch „und Landwirtschaft“ ersetzt.

01.01.2016.—Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Die Aufsicht über die Unfallkasse Post und Telekom auf dem Gebiet der Prävention in der gesetzlichen Unfallversicherung führt das Bundesministerium der Finanzen.“

01.01.2020.—Artikel 31 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2a Satz 1 und 2 jeweils „Bundesversicherungsamt“ durch „Bundesamt für Soziale Sicherung“ ersetzt.

01.04.2020.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. März 2020 (BGBl. I S. 604) hat Abs. 4 durch Abs. 4 und 5 ersetzt. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Aufsichtsbehörden treffen sich regelmäßig zu einem Erfahrungsaustausch. Soweit dieser Erfahrungsaustausch Angelegenheiten der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau betrifft, nehmen auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft teil.“

27.06.2020.—Artikel 310 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) hat in Abs. 1 Satz 2 „ , für Bau und Heimat“ am Ende eingefügt.

1. bei Ortskrankenkassen durch die Region, für die sie bestehen (§ 143 des Fünften Buches),
2. bei Betriebskrankenkassen durch die Betriebe, für die sie ihrer Satzung nach zuständig sind; unselbständige Betriebsteile mit weniger als zehn Mitgliedern in einem Land bleiben unberücksichtigt,
3. bei Innungskrankenkassen durch die Bezirke der Handwerksinnungen, für die sie ihrer Satzung nach bestehen,
4. bei Ersatzkassen durch die in der Satzung festgelegten Bezirke.

(2) Enthält die Satzung einer Betriebs- oder Innungskrankenkasse eine Regelung nach § 144 Absatz 2 Satz 1 des Fünften Buches oder § 173 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Fünften Buches in der bis zum 31. März 2020 geltenden Fassung, wird der Zuständigkeitsbereich bestimmt durch die Region nach § 144 Absatz 3 des Fünften Buches, für die sie ihrer Satzung nach zuständig ist.¹⁵³

Fünfter Abschnitt Versicherungsbehörden¹⁵⁴

§ 91 Arten

(1) Versicherungsbehörden sind die Versicherungsämter und das Bundesamt für Soziale Sicherung. Durch Landesrecht können weitere Versicherungsbehörden errichtet werden.

(2) Die Landesregierungen können einzelne Aufgaben, die dieses Gesetzbuch den obersten Landesbehörden zuweist, auf Versicherungsbehörden und andere Behörden ihres Landes durch Rechtsverordnung übertragen; die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf die obersten Landesbehörden weiter übertragen.¹⁵⁵

§ 92 Versicherungsämter

Versicherungsamt ist die untere Verwaltungsbehörde. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Behörde zuständige Behörde im Sinne von Satz 1 ist. Sie können diese Ermächtigung auf die obersten Verwaltungsbehörden der Länder übertragen. Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß ein gemeinsames Versicherungsamt für die Bezirke mehrerer unterer Verwaltungsbehörden bei einer dieser Behörden errichtet wird. Durch Vereinbarung der beteiligten Lan-

153 QUELLE

09.07.1995.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 30. Juni 1995 (BGBl. I S. 890) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2001.—Artikel 4 Nr. 20 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat die Überschrift eingefügt.

01.04.2020.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. März 2020 (BGBl. I S. 604) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Enthält die Satzung einer Betriebs- oder Innungskrankenkasse eine Regelung nach § 173 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Fünften Buches in der ab 1. Januar 1996 geltenden Fassung, wird der Zuständigkeitsbereich bestimmt durch die Region (§ 173 Abs. 2 Satz 2 des Fünften Buches), für die sie ihrer Satzung nach zuständig ist.“

154 UMNUMMERIERUNG

01.01.1989.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) hat den Vierten Abschnitt in den Fünften Abschnitt umnummeriert.

155 ÄNDERUNGEN

01.01.1989.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die obersten Verwaltungsbehörden der Länder können einzelne Aufgaben, die ihnen dieses Gesetzbuch zuweist, auf Versicherungsbehörden oder andere Behörden ihres Landes übertragen.“

01.01.2020.—Artikel 31 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) hat in Abs. 1 Satz 1 „Bundesversicherungsamt“ durch „Bundesamt für Soziale Sicherung“ ersetzt.

desregierungen oder der von ihnen bestimmten Stellen kann ein gemeinsames Versicherungsamt bei einer unteren Verwaltungsbehörde auch für Gebietsteile mehrerer Länder errichtet werden.

§ 93 Aufgaben der Versicherungsämter

(1) Die Versicherungsämter haben in allen Angelegenheiten der Sozialversicherung Auskunft zu erteilen und die sonstigen ihnen durch Gesetz oder sonstiges Recht übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Die Landesregierungen können einzelne Aufgaben der Versicherungsämter den Gemeindebehörden durch Rechtsverordnung übertragen; die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf die obersten Landesbehörden weiter übertragen.

(2) Die Versicherungsämter haben Anträge auf Leistungen aus der Sozialversicherung entgegenzunehmen. Auf Verlangen des Versicherungsträgers haben sie den Sachverhalt aufzuklären, Beweismittel beizufügen, sich, soweit erforderlich, zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern und Unterlagen unverzüglich an den Versicherungsträger weiterzuleiten.

(3) Zuständig ist das Versicherungsamt, in dessen Bezirk der Leistungsberechtigte zur Zeit des Antrags seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Beschäftigungsort oder Tätigkeitsort hat. Ist ein solcher Ort im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs nicht vorhanden, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Ort, in dem zuletzt die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt waren.¹⁵⁶

§ 94 Bundesamt für Soziale Sicherung

(1) Das Bundesamt für Soziale Sicherung ist eine selbständige Bundesoberbehörde. Es hat seinen Sitz in Bonn.

(2) Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat die ihm durch Gesetz oder sonstiges Recht übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Es untersteht dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung dem Bundesministerium für Gesundheit. Es ist, soweit es die Aufsicht nach diesem Gesetz ausübt, nur an allgemeine Weisungen des zuständigen Bundesministeriums gebunden.

(3) Das Bundesamt für Soziale Sicherung begleitet in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau bei der Weiterentwicklung der Informationstechnik. Die Kosten des Bundesamtes für Soziale Sicherung werden von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau erstattet. Die Kosten werden nach dem tatsächlich entstandenen Personal- und Sachaufwand berechnet.¹⁵⁷

156 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel II § 29 Nr. 2 lit. b des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469) hat Abs. 2 und 3 eingefügt.

01.01.1989.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die obersten Verwaltungsbehörden der Länder können einzelne Aufgaben der Versicherungsämter den Gemeindebehörden übertragen.“

157 ÄNDERUNGEN

07.05.1994.—§ 7 Abs. 1 lit. b des Gesetzes vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 918) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Das Bundesversicherungsamt ist eine selbständige Bundesoberbehörde. Es hat seinen Sitz in Berlin.“

18.06.1994.—Artikel 2 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229) hat in Abs. 2 Satz 2 „Bundesminister“ durch „Bundesministerium“ ersetzt und „, für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung dem Bundesministerium für Gesundheit“ am Ende eingefügt.

Artikel 2 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Es ist, soweit es die Aufsicht nach diesem Gesetz ausübt, nur an allgemeine Weisungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung gebunden.“

28.11.2003.—Artikel 203 Nr. 10 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) hat in Abs. 2 Satz 2 „Arbeit und Sozialordnung, für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung dem Bundesministerium für Gesundheit“ durch „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

Sechster Abschnitt
Verarbeitung von elektronischen Daten in der Sozialversicherung¹⁵⁸

Erster Titel
Übermittlung von Daten zur und innerhalb der Sozialversicherung¹⁵⁹

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Es untersteht dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung.“

01.01.2013.—Artikel 7 Nr. 23 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) hat Abs. 3 eingefügt.

08.09.2015.—Artikel 449 Nr. 5 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 3 Satz 1 „ , Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch „und Landwirtschaft“ ersetzt.

01.01.2020.—Artikel 31 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) hat in der Überschrift, Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 jeweils „Bundesversicherungsamt“ durch „Bundesamt für Soziale Sicherung“ ersetzt.

Artikel 31 Nr. 6 desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „Bundesversicherungsamtes“ durch „Bundesamtes für Soziale Sicherung“ ersetzt.

158 UMNUMMERIERUNG

01.01.1989.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) hat den Fünften Abschnitt in den Sechsten Abschnitt umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.01.1990.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1822) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Bußgeldvorschriften“.

01.08.2002.—Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787) hat in der Überschrift des Abschnitts „ , Meldungen“ am Ende gestrichen.

AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Sozialversicherungsausweis“.

QUELLE

02.04.2009.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

AUFHEBUNG

03.12.2011.—Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises“.

QUELLE

01.01.2016.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

ÄNDERUNGEN

26.11.2019.—Artikel 122 Nr. 11 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Übermittlung und Verarbeitung von elektronischen Daten in der Sozialversicherung“.

159 QUELLE

01.01.1990.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1822) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 2 Nr. 20 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat die Überschrift des Titels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Sozialversicherungsausweis“.

QUELLE

02.04.2009.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

AUFHEBUNG

03.12.2011.—Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) hat die Überschrift des Titels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Allgemeine Vorschriften“.

QUELLE

§ 95 Gemeinsame Grundsätze Technik

(1) Meldungen nach diesem Buch erfolgen, soweit nichts Abweichendes geregelt ist, durch elektronische Datenübermittlung (Datenübertragung). Bei der Datenübertragung sind Datenschutz und Datensicherheit nach dem jeweiligen Stand der Technik sicherzustellen und bei Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind Verschlüsselungs- und Authentifizierungsverfahren zu verwenden. Beauftragt ein Meldepflichtiger einen Dritten mit der Entgeltabrechnung und der Wahrnehmung der Meldepflichten, haftet der Meldepflichtige weiterhin in vollem Umfang für die Erfüllung der Pflichten nach diesem Buch gegenüber dem jeweils zuständigen Träger der Sozialversicherung oder der berufsständischen Versorgungseinrichtung.

(2) Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die Bundesagentur für Arbeit und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. vereinbaren in Gemeinsamen Grundsätzen den Standard für die elektronische Datenübermittlung mit der oder innerhalb der Sozialversicherung; insbesondere zur Verschlüsselung der Daten, zu den Übertragungstechniken, zur Kennzeichnung bei Weiterleitung von Meldungen durch ein Referenzdatum und zu den jeweiligen Schnittstellen sowie dem Zeitpunkt der Umstellung der einzelnen Fachverfahren auf ein XML-gestütztes Verfahren. Kommen hierbei Verfahren für die Verschlüsselung oder Signatur zum Einsatz, sind diese nach dem Stand der Technik umzusetzen. Der Stand der Technik ist den Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zu entnehmen. Soweit Standards vereinbart werden, von denen die landwirtschaftliche Sozialversicherung oder die berufsständische Versorgung betroffen ist, ist die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau oder die Arbeitsgemeinschaft der berufsständischen Versorgungseinrichtungen zu beteiligen. Die Gemeinsamen Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, das vorher das Bundesministerium für Gesundheit und, soweit die Meldeverfahren der Arbeitgeber betroffen sind, die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände anzuhören hat.

(3) Alle Datenfelder sind eindeutig zu beschreiben. Sie sind in allen Verfahren, für die die Grundsätze oder die Gemeinsamen Grundsätze nach diesem Buch und für die das Aufwendungsausgleichsgesetz gelten, verbindlich in der jeweils aktuellen Beschreibung zu verwenden. Zur Sicherung der einheitlichen Verwendung hält der Spitzenverband Bund der Krankenkassen eine Datenbank-anwendung vor, in der alle Datenfelder beschrieben sowie ihre Verwendung in Datensätzen und Datenbausteinen oder Datenschemata sowohl in historisierter als auch in aktueller Form gespeichert sind und von den an den Meldeverfahren nach diesem Buch Beteiligten automatisiert abgerufen werden können. Das Nähere zur Darstellung, zur Aktualisierung und zum Abrufverfahren der Daten regeln die in Absatz 2 Satz 1 genannten Organisationen der Sozialversicherung in Gemeinsamen Grundsätzen; § 28b Absatz 3 gilt entsprechend. Die Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.¹⁶⁰

01.01.2016.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

160 **ÄNDERUNGEN**

27.07.1988.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1988 (BGBl. I S. 1046) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 95 Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 40 Abs. 2 einen anderen in der Übernahme oder Ausübung eines Ehrenamts in der Sozialversicherung behindert oder wegen der Übernahme oder Ausübung benachteiligt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.“

01.01.1989.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 40 Abs. 2 einen anderen in der Übernahme oder Ausübung eines Ehrenamts in der Sozialversicherung behindert oder wegen der Übernahme oder Ausübung benachteiligt oder
2. entgegen § 18f Abs. 1 bis 3 Satz 1 oder Abs. 5 die Versicherungsnummer erhebt, speichert oder verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.“

01.01.1990.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1822) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 95 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. entgegen § 18f Abs. 1 bis 3 Satz 1 oder Abs. 5 die Versicherungsnummer erhebt, speichert oder verwendet,
2. entgegen § 28a Abs. 1 bis 4 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet,
3. entgegen § 28f Abs. 1 Satz 1 Lohnunterlagen nicht führt oder nicht aufbewahrt,
4. entgegen § 28o Abs. 2, auch in Verbindung mit § 1427 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung oder § 149 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes,
 - a) eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
 - b) die erforderlichen Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder
5. einer Rechtsverordnung nach § 28c Nr. 1 bis 5, 7 oder 8, § 28n Nr. 6 oder 7 oder § 28p Abs. 8, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 6, zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber einem Beschäftigten oder Hausgewerbetreibenden einen höheren Betrag von dessen Arbeitsentgelt abzieht, als den Teil, den der Beschäftigte oder Hausgewerbetreibende vom Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu tragen hat.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 40 Abs. 2 einen anderen in der Übernahme oder Ausübung eines Ehrenamtes in der Sozialversicherung behindert oder wegen der Übernahme oder Ausübung benachteiligt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Deutsche Mark geahndet werden.“

QUELLE

01.07.1991.—Artikel 1 Nr. 3 und Artikel 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1822) haben die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

27.06.1993.—Artikel 12 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) hat in Abs. 3 Satz 2 „die Hauptzollämter,“ nach „Arbeit,“ eingefügt.

01.01.1998.—Artikel 4 Nr. 26 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) hat in Abs. 3 Satz 2 „und -berechtigungen“ nach „Arbeitsurlaubnisse“ eingefügt.

01.04.1999.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388) hat in Abs. 3 Satz 2 „ , über die Meldungen für geringfügig Beschäftigte (§ 104)“ nach „(§ 103)“ gestrichen.

01.08.2002.—Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787) hat in Abs. 3 Satz 2 „Hauptzollämter“ durch „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt und „über die Kontrollmeldung (§ 102), über die Sofortmeldung (§ 103)“ nach „(§ 28a),“ gestrichen.

01.01.2003.—Artikel 2 Nr. 21 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat Satz 2 in Abs. 1 geändert. Satz 2 lautete: „Der Sozialversicherungsausweis ist nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften bei Ausübung der Beschäftigung mitzuführen, beim Arbeitgeber und bei Kontrollen zur Aufdeckung von illegalen Beschäftigungsverhältnissen vorzulegen sowie zur Verhinderung von Leistungsmißbrauch bei dem zuständigen Leistungsträger zu hinterlegen.“

Artikel 2 Nr. 21 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 das Komma nach „(§ 28a)“ gestrichen und „Arbeitsurlaubnisse und -berechtigungen“ durch „Aufenthaltstitel“ ersetzt.

27.11.2004.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. November 2004 (BGBl. I S. 2902) hat in Abs. 3 Satz 2 jeweils „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 95 Grundsatz

(1) Jeder Beschäftigte erhält einen Sozialversicherungsausweis. Der Sozialversicherungsausweis ist nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften bei Ausübung der Beschäftigung mitzuführen sowie beim Arbeitgeber und bei Kontrollen zur Aufdeckung von illegalen Beschäftigungsverhältnissen vorzulegen.

(2) Der Sozialversicherungsausweis darf nur für die in Absatz 1 genannten Zwecke und zur Erhebung der Versicherungsnummer verwendet werden.

(3) Der Sozialversicherungsausweis darf nicht zum automatischen Abruf personenbezogener Daten verwendet werden. Abweichend von Satz 1 dürfen die Bundesagentur für Arbeit, die Hauptzollämter, die Einzugsstellen und die Träger der Rentenversicherung den Sozialversicherungsausweis zum automatischen Abruf von Daten über die Meldungen zur Sozialversicherung (§ 28a) sowie von Daten über Leistungsbezug bei der Bundesagentur für Arbeit und über erteilte Aufenthaltstitel verwenden, soweit dies zur Aufdeckung von illegalen Beschäftigungsverhältnissen und von Leistungsmissbrauch erforderlich ist. Aufzeichnungen über personenbezogene Daten, die nach Satz 2 abgerufen worden sind, sind unverzüglich zu vernichten, soweit sich keine Anhaltspunkte für illegale Beschäftigung oder Leistungsmissbrauch ergeben haben.“

QUELLE

02.04.2009.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

03.12.2011.—Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 95 Anwendungsbereich

(1) Das Verfahren zur Erstellung und Verarbeitung des elektronischen Entgeltnachweises findet auf folgende Auskünfte, Bescheinigungen und Nachweise (erfasste Nachweise) Anwendung:

1. Arbeitsbescheinigung nach § 312 des Dritten Buches,
2. Nebeneinkommensbescheinigung nach § 313 des Dritten Buches,
3. Auskunft über die Beschäftigung nach § 315 Abs. 3 des Dritten Buches,
4. Auskünfte über den Arbeitsverdienst zum Wohngeldantrag nach § 23 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes und
5. Einkommensnachweise nach § 2 Abs. 7 Satz 4 und § 9 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes.

(2) Vorschriften, auf Grund derer Einkommen nachzuweisen ist, das nicht nach § 97 Abs. 1 nachgewiesen wird, bleiben unberührt.“

QUELLE

01.01.2016.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2017.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) hat Satz 2 und 3 eingefügt.

01.07.2020.—Artikel 1 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat in Satz 1 „an die“ durch „mit der“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die Bundesagentur für Arbeit und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. vereinbaren in Gemeinsamen Grundsätzen die Standards für die elektronische Datenübermittlung mit der oder innerhalb der Sozialversicherung, insbesondere zur Verschlüsselung der Daten, zur Übertragungstechnik, zur Kennzeichnung bei Weiterleitung von Meldungen durch ein Referenzdatum und zu den jeweiligen Schnittstellen. Kommen hierbei Verfahren für die Verschlüsselung oder Signatur zum Einsatz, sind diese nach dem Stand der Technik umzusetzen. Der Stand der Technik ist den Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zu entnehmen. Soweit Standards vereinbart werden, von denen die landwirtschaftliche Sozialversicherung oder die berufsständische Versorgung betroffen ist, sind deren Spitzenorganisationen zu betei-

§ 95a Ausfüllhilfe zum elektronischen Datenaustausch mit Sozialversicherungsträgern

(1) Zum elektronischen Datenaustausch nach diesem Buch und zu dem Aufwendungsausgleichsgesetz, insbesondere für Meldungen, Beitragsnachweise, Bescheinigungen und Anträge, stellen die Sozialversicherungsträger den Arbeitgebern, Selbständigen und Beschäftigten eine allgemein zugängliche elektronisch gestützte systemgeprüfte Ausfüllhilfe zur Verfügung.

(2) Arbeitgeber und deren Beauftragte müssen sich vor der Nutzung der Ausfüllhilfe unter Nachweis ihrer Betriebs- oder Absendernummer bei der Stelle nach Absatz 6 Satz 1 registrieren.

(3) Für die Wiederverwendung erfasster Daten können registrierte Arbeitgeber und Selbständige Unternehmens-, Personal- und Meldedaten in einem Online-Datenspeicher abspeichern. Der Online-Datenspeicher hält die Daten für die Betriebsprüfung nach § 28p für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren vor. Der Zugriff auf diese Daten ist durch Authentifizierungsprogramme abzusichern. Die Ausfüllhilfe unterstützt in Verbindung mit dem Online-Datenspeicher Verfahren der Sozialversicherung, in denen auf Grund einer Ermächtigung nach diesem Gesetzbuch Daten in elektronischer Form angefordert werden.

(4) Die Sozialversicherungsträger sind jeweils für die Erarbeitung und die inhaltlich richtige Darstellung und Verarbeitung der von ihnen zu verantwortenden Fachverfahren durch die Ausfüllhilfe und des Online-Datenspeichers zuständig. Weitere Verfahrensbeteiligte und andere Verwerter können für gesetzliche Zwecke die Ausfüllhilfe und den Online-Datenspeicher nutzen; dies ist jeweils durch eine Vereinbarung mit der Stelle nach Absatz 6 Satz 1 zu regeln, die insbesondere die anteilige Kostentragung festlegt.

(5) Das Nähere über den Aufbau, die Nutzung und die unterstützten Fachverfahren sowie die Identifizierung von Selbständigen in den Verfahren regeln die Verfahrensbeteiligten in Gemeinsamen Grundsätzen, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit zu genehmigen sind.

(6) Zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 4 wird der Spitzenverband Bund der Krankenkassen eine elektronische Ausfüllhilfe anbieten. Er kann die Durchführung dieser Aufgabe an eine geeignete Arbeitsgemeinschaft der gesetzlichen Krankenkassen nach § 94 Absatz 1a Satz 1 des Zehnten Buches oder nach § 219 des Fünften Buches übertragen. Die Nutzer der Ausfüllhilfe können in angemessenem Umfang an den Kosten der Datenübermittlung beteiligt werden.

(7) Die Sozialversicherungsträger tragen die Investitionskosten der Ausfüllhilfe und des Online-Datenspeichers gemeinsam. Von diesen Kostenübernehmen

1. 60 Prozent der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, der auch für die Pflegekassen handelt,
2. 30 Prozent die Deutsche Rentenversicherung und

gen. Die Gemeinsamen Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, das vorher das Bundesministerium für Gesundheit und, soweit die Meldeverfahren der Arbeitgeber betroffen sind, die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände anzuhören hat.

(2) Alle Datenfelder sind eindeutig zu beschreiben. Sie sind in allen Verfahren, für die Grundsätze oder Gemeinsame Grundsätze nach diesem Buch und für das Aufwendungsausgleichsgesetz gelten, verbindlich in der jeweils aktuellen Beschreibung zu verwenden. Zur Sicherung der einheitlichen Verwendung hält der Spitzenverband Bund der Krankenkassen eine Datenbankanwendung vor, in der alle Datenfelder beschrieben sowie ihre Verwendung in Datensätzen und Datenbausteinen sowohl in historisierter als auch in aktueller Form gespeichert sind und von den an den Meldeverfahren nach diesem Buch Beteiligten automatisiert abgerufen werden können. Das Nähere zur Darstellung, zur Aktualisierung und zum Abrufverfahren der Daten regeln die in Absatz 1 Satz 1 genannten Organisationen der Sozialversicherung in Gemeinsamen Grundsätzen; § 28b Absatz 3 gilt entsprechend. Die Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.“

01.01.2025.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat in Abs. 1 Satz 3 „oder der berufsständischen Versorgungseinrichtung“ durch „ , der berufsständischen Versorgungseinrichtung oder einer gemeinsamen Einrichtung nach § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes“ ersetzt.

3. 10 Prozent die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.

Die Aufteilung der Kosten innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung regeln die Träger in ihrem jeweiligen Bereich im Rahmen ihrer Selbstverwaltung.¹⁶¹

§ 95b Systemprüfung

(1) Meldepflichtige haben Meldungen und Beitragsnachweise durch Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder systemgeprüften elektronischen Ausfüllhilfen zu erstatten. Dies gilt auch für Anträge und Bescheinigungen, soweit dies nach diesem Gesetzbuch oder dem Aufwendungsausgleichsgesetz geregelt ist.

(2) Eine Systemprüfung ist für Programme und elektronische Ausfüllhilfen, die für den Datenaustausch zwischen Meldepflichtigen und den Sozialversicherungsträgern und weiteren annehmenden Stellen nach Absatz 1 eingesetzt werden, durchzuführen. Die Systemprüfung umfasst die Beratung sowie die fachliche und technische Prüfung der Anwendungssoftware für die Erfassung, Prüfung, Verwaltung, Berechnung und Verarbeitung sowie Übermittlung, Annahme oder den Abruf der erforderlichen Daten. Entgeltabrechnungsprogramme haben die Berechnungen und die Erzeugung von Daten sowie deren Prüfung maschinell durchzuführen; Ausfüllhilfen unterstützen die manuellen Berechnungen durch die elektronische Übermittlung und Speicherung der Daten. Ist die Anwendungssoftware auf unterschiedliche informationstechnische Systeme verteilt, ist sicherzustellen, dass sie als geschlossene Software-Anwendung anhand einer eindeutig identifizierbaren Version in der jeweils gültigen Fassung gekennzeichnet ist.

(3) Kein Bestandteil der Systemprüfung sind die zur informationstechnischen Infrastruktur eines Meldepflichtigen gehörende Hardware, die Betriebssysteme sowie die interne Kommunikationssoftware.

(4) Die Systemprüfung wird durch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen mit Beteiligung der Träger der Rentenversicherung, der Träger der Unfallversicherung und der Bundesagentur für Arbeit im Auftrag aller Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger und der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. durchgeführt.¹⁶²

161 QUELLE

01.07.2020.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Zum elektronischen Datenaustausch nach diesem Buch und dem Aufwendungsausgleichsgesetz insbesondere für Meldungen, Beitragsnachweise, Bescheinigungen und Anträge, stellen die Sozialversicherungsträger den Arbeitgebern und Selbständigen eine allgemein zugängliche elektronisch gestützte systemgeprüfte Ausfüllhilfe zur Verfügung. Die Ausfüllhilfe führt keine Berechnungen zur Ermittlung der erforderlichen Angaben durch. Die systemgeprüfte Ausfüllhilfe übermittelt die Daten von den Arbeitgebern sowie an die Arbeitgeber durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung; dies gilt entsprechend für Selbständige.“

162 QUELLE

01.07.2020.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.2021.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387) hat in Abs. 4 „und der Unfallversicherung“ durch „ , , der Träger der Unfallversicherung und der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.

01.01.2024.—Artikel 1 Nr. 27 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt. Abs. 1 Satz 3 wird lauten: „Die Daten der Datei nach § 98a sind dabei zu verwenden.“

Artikel 1 Nr. 27 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt. Abs. 5 wird lauten:

§ 95c Datenaustausch zwischen den Sozialversicherungsträgern

(1) Haben Sozialversicherungsträger zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe nach diesem Gesetzbuch Daten an einen Sozialversicherungsträger, das Bundesamt für Soziale Sicherung als Träger des Gesundheitsfonds oder eine Aufsichtsbehörde zu übermitteln, soll dies durch Datenübertragung geschehen; § 95 gilt.

- (2) Abweichend von Absatz 1 hat die Übermittlung durch Datenübertragung zu erfolgen, wenn
1. dies in einer anderen Vorschrift dieses Gesetzbuches vorgeschrieben ist,
 2. die Künstlersozialkasse für die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz krankenversicherungspflichtigen Mitglieder monatlich die für den Nachweis der Beitragspflicht notwendigen Angaben, insbesondere die Versicherungsnummer, den Namen und Vornamen, den beitragspflichtigen Zeitraum, die Höhe des der Beitragspflicht zu Grunde liegenden Arbeitseinkommens, ein Kennzeichen über die Ruhensanordnung gemäß § 16 Absatz 2 des Künstlersozialversicherungsgesetzes und den Verweis auf die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung des Versicherten, an die zuständige Krankenkasse meldet oder die Krankenkassen der Künstlersozialkasse die zur Feststellung der Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz notwendigen Angaben, insbesondere über eine bestehende Arbeitsunfähigkeit, eine bestehende Vorrangversicherung, die Gewährung einer Rente, das Ende der Mitgliedschaft und den Bezug einer Entgeltersatzleistung, durch Datenübertragung mitteilen; die Einzelheiten des Verfahrens wie den Aufbau des Datensatzes regeln die Künstlersozialkasse und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen in Gemeinsamen Grundsätzen entsprechend § 28b Absatz 1,
 3. Sozialversicherungsträger Daten an einen anderen Sozialversicherungsträger oder an das Bundesamt für Soziale Sicherung als Träger des Gesundheitsfonds zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Buch weiterleiten oder
 4. Erstattungsansprüche nach den §§ 102 bis 105 des Zehnten Buches der gesetzlichen Krankenkassen oder der Bundeagentur für Arbeit gegenüber den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Sechsten Buch bestehen.¹⁶³

Zweiter Titel

Verarbeitung der Daten der Arbeitgeber durch die Sozialversicherungsträger¹⁶⁴

§ 96 Kommunikationsserver

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Programme zur Datenübertragung durch die Einzugsstellen an die Meldepflichtigen.“

163 QUELLE

01.07.2020.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2023.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat in Abs. 2 Nr. 2 „oder“ am Ende gestrichen, in Abs. 2 Nr. 3 den Punkt durch „oder“ ersetzt und Abs. 2 Nr. 4 eingefügt.

01.01.2027.—Artikel 2 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat in Abs. 1 „, das Bundesamt für Soziale Sicherung als Träger des Gesundheitsfonds oder eine Aufsichtsbehörde“ nach „Sozialversicherungsträger“ gestrichen und „soll dies durch Datenübertragung“ durch „hat dies durch Datenübertragung zu“ ersetzt.

164 QUELLE

01.01.2016.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

ÄNDERUNGEN

26.11.2019.—Artikel 122 Nr. 12 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat die Überschrift des Titels neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Annahme, Weiterleitung und Verarbeitung der Daten der Arbeitgeber durch die Sozialversicherungsträger“.

(1) Zur Bündelung der Datenübermittlung vom Arbeitgeber an die Sozialversicherungsträger und andere öffentliche Stellen nach diesem Gesetzbuch und dem Aufwendungsausgleichsgesetz sowie des zugehörigen Rückmeldeverfahrens betreiben die gesetzliche Krankenversicherung und die Datenstelle der Rentenversicherung jeweils einen Kommunikationsserver. Eingehende Meldungen der Arbeitgeber sind unverzüglich an die zuständige Annahmestelle weiterzuleiten. Der technische Eingang der Meldung ist zu quittieren.

(2) Der Meldepflichtige hat Meldungen der Sozialversicherungsträger oder anderer öffentlicher Stellen nach diesem Gesetzbuch mindestens einmal wöchentlich von den Kommunikationsservern elektronisch abzurufen, zu speichern und zu nutzen. Der verwertbare Empfang ist durch den Meldepflichtigen zu quittieren. Mit der Annahme der Quittung durch den Kommunikationsserver gelten die Meldungen als dem Meldepflichtigen zugegangen. 30 Tage nach Eingang der Quittung sind diese Meldungen durch den Sozialversicherungsträger oder die andere öffentliche Stelle zu löschen. Erfolgt keine Quittierung, werden Meldungen 30 Tage nach der Bereitstellung zum Abruf gelöscht. Satz 1 gilt nicht für Arbeitgeber, die Meldungen nach § 28a Absatz 6a und 7 abgeben. Diese erhalten die Meldungen von den Sozialversicherungsträgern in schriftlicher Form übermittelt. Das Nähere zum Abrufverfahren wird in Gemeinsamen Grundsätzen entsprechend § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 geregelt.¹⁶⁵

165 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel II § 29 Nr. 3 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Sie werden wir Gemeindeabgaben beigetrieben.“

01.04.1987.—Artikel 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977) hat in Abs. 1 Satz 3 „Abs. 1“ durch „Abs. 2, 3, 4 Satz 3“ ersetzt.

27.07.1988.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Juli 1988 (BGBl. I S. 1046) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Versicherungsträger, soweit in diesem Buch nichts Abweichendes bestimmt ist. In den Fällen des § 95 ist Verwaltungsbehörde die Aufsichtsbehörde des Versicherungsträgers. Wird gegen den Bußgeldbescheid des Versicherungsträgers Einspruch eingelegt, nimmt die von der Vertreterversammlung bestimmte Stelle die Befugnisse der Verwaltungsbehörde (§ 69 Abs. 2, 3, 4 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) wahr.

(2) Geldbußen fließen in die Kasse des Versicherungsträgers, der den Bußgeldbescheid erlassen hat. § 66 des Zehnten Buches gilt entsprechend.

(3) Die notwendigen Auslagen trägt abweichend von § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten der Versicherungsträger; dieser ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.“

01.01.1989.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Versicherungsträger, soweit in diesem Buch nichts Abweichendes bestimmt ist. Wird gegen den Bußgeldbescheid des Versicherungsträgers ein zulässiger Einspruch eingelegt, nimmt die von der Vertreterversammlung bestimmte Stelle die weiteren Aufgaben der Verwaltungsbehörde (§ 69 Abs. 2, 3 und 4 Satz 3 zweiter Halbsatz des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) wahr. Geldbußen fließen in die Kasse des Versicherungsträgers, der den Bußgeldbescheid erlassen hat. § 66 des Zehnten Buches gilt entsprechend. Die notwendigen Auslagen trägt abweichend von § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten der Versicherungsträger; dieser ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

(2) In den Fällen des § 95 Abs. 1 Nr. 1 ist Verwaltungsbehörde die Aufsichtsbehörde des Versicherungsträgers.

(3) In den Fällen des § 95 Abs. 1 Nr. 2 ist Verwaltungsbehörde die nach Landesrecht zuständige Stelle. Mangels einer Regelung im Landesrecht bestimmt die Landesregierung die zuständige Stelle.“

01.01.1990.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1822) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 96 Allgemeines über Bußgeldvorschriften

- (1) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist
 1. der Versicherungsträger, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt,
 2. die nach Landesrecht zuständige Stelle bei Ordnungswidrigkeiten nach § 95 Abs. 1 Nr. 1; mangels einer Regelung im Landesrecht bestimmt die Landesregierung die zuständige Stelle,
 3. die Einzugsstelle bei Ordnungswidrigkeiten nach § 95 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 und Abs. 2,
 4. die Aufsichtsbehörde des Versicherungsträgers bei Ordnungswidrigkeiten nach § 95 Abs. 3.

(2) Wird in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 3 gegen den Bußgeldbescheid ein zulässiger Einspruch eingelegt, nimmt die von der Vertreterversammlung bestimmte Stelle die weiteren Aufgaben der Verwaltungsbehörde (§ 69 Abs. 2, 3 und 4 Satz 3 zweiter Halbsatz des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) wahr.

(3) Die Geldbußen fließen in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 3 in die Kasse der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat; § 66 des Zehnten Buches gilt entsprechend. Diese Kasse trägt abweichend von § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die notwendigen Auslagen; sie ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.“

01.06.1990.—Artikel 3 Nr. 14 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) in Verbindung mit Artikel 6 Nr. 2 lit. b des Gesetzes vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 986) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Beschäftigte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind, erhalten in entsprechender Anwendung des § 1313a der Reichsversicherungsordnung, § 136a des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 141b des Reichsknappschaftsgesetzes für die Ausstellung des Sozialversicherungsausweises eine Versicherungsnummer.“

01.07.1991.—Artikel 1 Nr. 3 und Artikel 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1822) haben Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 2 und 3 eingefügt.

27.06.1993.—Artikel 12 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) hat Satz 3 in Abs. 2 durch die Sätze 3 und 4 ersetzt. Satz 3 lautete: „Unbrauchbare Sozialversicherungsausweise sind zurückzugeben.“

Artikel 12 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 4 eingefügt.

01.01.1996.—Artikel 2 Nr. 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat Satz 2 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Im Zweifelsfall kann der Antrag bei der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Ortskrankenkasse gestellt werden.“

01.08.2002.—Artikel 3 Nr. 10 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787) hat in Abs. 3 Satz 1 „Abs. 1“ nach „§ 28i“ gestrichen.

AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 96 Ausstellung des Sozialversicherungsausweises

(1) Der zuständige Rentenversicherungsträger stellt den Sozialversicherungsausweis bei Vergabe einer Versicherungsnummer aus. Geringfügig Beschäftigte erhalten in entsprechender Anwendung des Rentenversicherungsrechts eine Versicherungsnummer. Die erstmalige Ausstellung eines Sozialversicherungsausweises erfolgt auch auf eigenen Antrag.

(2) Ist der Sozialversicherungsausweis zerstört, abhanden gekommen oder unbrauchbar geworden, wird auf Antrag ein neuer Sozialversicherungsausweis ausgestellt. Eine Neuausstellung ist von Amts wegen vorzunehmen, wenn sich die Versicherungsnummer, der Familienname oder der Vorname geändert haben. Unbrauchbare und weitere Sozialversicherungsausweise sind zurückzugeben. Jeder Beschäftigte darf nur einen, auf seinen Namen ausgestellten Sozialversicherungsausweis besitzen.

(3) Der Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsausweises ist bei der in § 28i bestimmten Einzugsstelle zu stellen. § 36 des Ersten Buches gilt entsprechend. Der Beschäftigte ist verpflichtet, der Einzugsstelle den Verlust des Sozialversicherungsausweises oder sein Wiederauffinden unverzüglich anzuzeigen.“

QUELLE

02.04.2009.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

03.12.2011.—Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 96 Errichtung der Zentralen Speicherstelle und der Registratur Fachverfahren

*Zweiter Titel*¹⁶⁶**§ 97 Annahmestellen**

(1) Zur Annahme der Daten vom oder zur Meldung zum Arbeitgeber, zu ihrer technischen Prüfung und zur Weiterleitung innerhalb eines Sozialversicherungszweiges oder an andere Sozialversicherungsträger oder öffentliche Stellen werden Annahmestellen errichtet. Die Krankenkassen errichten jeweils eine Annahmestelle je Kassenart nach § 4 Absatz 2 des Fünften Buches. Annahmestellen, die am 1. Januar 2023 bestehen, bleiben bis zu einer anderweitigen Entscheidung des jeweiligen Trägers erhalten. Eine Annahmestelle errichten darüber hinaus:

1. die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,
2. die Träger der Rentenversicherung bei der Datenstelle der Rentenversicherung,
3. die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
4. die Bundesagentur für Arbeit,

(1) Bei der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (§ 145 Abs. 1 des Sechsten Buches) wird eine räumlich, organisatorisch und personell getrennte Zentrale Speicherstelle eingerichtet, die die nach § 97 Abs. 1 übermittelten Daten speichert.

(2) Der Informationstechnischen Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung wird die Wahrnehmung der Aufgaben der Registratur Fachverfahren nach § 100 übertragen. Soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnimmt, gilt sie als öffentliche Stelle.

(3) Die Übertragung der Datenverarbeitung im Auftrag oder die Übermittlung von Daten abweichend von den Regelungen dieses Gesetzes durch die in den Absätzen 1 und 2 genannten Stellen ist unzulässig.

(4) Die Datenverarbeitungssysteme der Zentralen Speicherstelle und der Registratur Fachverfahren müssen voneinander getrennt sein.“

QUELLE

01.01.2016.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2017.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) hat in Abs. 1 Satz 1 „der Träger“ nach „Datenstelle“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Arbeitgeber“ durch „Meldepflichtige“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 im Abs. 2 neu gefasst. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Der Abruf ist durch den Arbeitgeber zu quittieren. Mit dem Empfang gelten die Meldungen als dem Arbeitgeber zugegangen.“

26.11.2019.—Artikel 122 Nr. 13 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat in Abs. 2 Satz 1 „abzurufen und zu verarbeiten“ durch „elektronisch abzurufen, zu speichern und zu nutzen“ ersetzt.

01.01.2024.—Artikel 1 Nr. 28 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat in Abs. 1 Satz 1 „und andere öffentliche“ durch „ , zwischen Sozialversicherungsträgern und mit anderen öffentlichen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 28 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt. Abs. 1 Satz 2 wird lauten: „Die in § 97 Absatz 1 Satz 3 genannten Stellen können Aufgaben nach § 97 Absatz 3 bis 5 ihrer Annahmestelle auf einen Kommunikationsserver übertragen.“

Artikel 1 Nr. 28 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 4 und 5 jeweils „30 Tage“ durch „42 Tage“ ersetzt.

166 QUELLE

02.04.2009.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

AUFHEBUNG

03.12.2011.—Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) hat die Überschrift des Titels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Pflichten der Arbeitgeber und Beschäftigten“.

5. die Unfallversicherungsträger bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V.,
6. die berufsständischen Versorgungseinrichtungen bei der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann ein Sozialversicherungsträger durch schriftliche Vereinbarung einen anderen Sozialversicherungsträger oder eine gemeinsame Einrichtung im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes mit dem Betrieb der Annahmestelle beauftragen.

(3) Die erstannehmende Annahmestelle hat nach der Entschlüsselung der Daten und der technischen Prüfung die technisch fehlerfreien Daten innerhalb eines Arbeitstages an den Adressaten der Datenübermittlung weiterzuleiten. Die meldepflichtige Stelle erhält mit der Weiterleitung eine Weiterleitungsbestätigung; die Meldungen gelten damit als dem Adressaten zugegangen.

(4) Technisch fehlerhafte Meldungen sind innerhalb eines Arbeitstages mit einer Fehlermeldung durch Datenübertragung zurückzuweisen. Zur Verbesserung der Qualität der Meldungen richten die Krankenkassen ein Qualitätsmanagement ein, das zur Beseitigung festgestellter technischer Mängel in der Software der meldenden Krankenkasse oder der Annahmestelle in einer Frist von 30 Tagen verpflichtet. Rückweisungen seitens der Meldepflichtigen sind nur durch die jeweils aktuell gültigen Kernprüfprogramme zulässig, die in der Abrechnungssoftware installiert sind. Das Nähere zum Verfahren regeln Grundsätze des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen. Die Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit; die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ist vorher anzuhören.

(5) Die Annahmestelle darf die Meldungen unter Beachtung der Datensicherheit und Datenvollständigkeit in ein anderes technisches Format umwandeln, wenn dies für die weitere Verarbeitung der Meldungen beim Adressaten der Daten notwendig oder wirtschaftlicher ist. Die Meldungen sind ohne inhaltliche Veränderungen in verschlüsselter Form oder über eine gesicherte Leitung an den Adressaten weiterzuleiten. Der Adressat der Meldungen hat diese elektronisch anzunehmen und zu verarbeiten.

(6) Durch die Annahmestelle werden die Meldepflichtigen elektronisch über das Vorliegen einer an sie adressierten Meldung informiert.¹⁶⁷

167 QUELLE

01.07.1991.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1822) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

28.11.2003.—Artikel 203 Nr. 11 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) hat in Abs. 2 und 3 jeweils „Nr. 1“ durch „Abs. 1“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 97 Inhalt

(1) Der Sozialversicherungsausweis enthält für jeden Beschäftigten ausschließlich folgende Angaben:

1. seine Versicherungsnummer,
2. seinen Familiennamen, gegebenenfalls seinen Geburtsnamen und
3. seinen Vornamen.

(2) Der Sozialversicherungsausweis wird nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 101 Abs. 1 mit einem Lichtbild ausgestattet, wenn der Beschäftigte nach § 99 Abs. 2 zur Mitführung des Sozialversicherungsausweises verpflichtet ist.

(3) Der Sozialversicherungsausweis enthält darüber hinaus die in der Rechtsverordnung nach § 101 Abs. 1 bestimmten Angaben, die sich nicht auf den Beschäftigten beziehen.“

QUELLE

02.04.2009.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

03.12.2011.—Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 97 Pflichten des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber hat der Zentralen Speicher- stelle für jeden Beschäftigten, Beamten, Richter oder Soldaten monatlich gleichzeitig mit der Entgeltabrechnung eine Meldung zu erstatten, welche die Daten enthält, die in die erfassten Nachweise (§ 95 Abs. 1) aufzunehmen sind. Das sind insbesondere

1. die Versicherungsnummer (§ 147 des Sechsten Buches) oder Verfahrensnummer (Absatz 4), Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift des Beschäftigten, Beamten, Richters oder Soldaten,
2. das erfasste Einkommen in Euro, Beginn und Ende des Zeitraums, für den das erfasste Einkommen erzielt worden ist, die Art des Einkommens, die Beitragsgruppen, falls vorhanden, und die laufende Nummer der Meldung sowie
3. Name und Anschrift des Arbeitgebers sowie die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebs.

Sonstige personenbezogene Daten darf die Meldung nicht enthalten. Zusätzlich zur monatlichen Meldung nach Satz 1 hat der Arbeitgeber der Zentralen Speicherstelle die Meldung zu den erfassten Nachweisen zu dem Zeitpunkt und mit dem Inhalt zu übermitteln, den das für den jeweiligen Nachweis geltende Gesetz bestimmt. Auf die Übermittlung und den Anspruch des Beschäftigten, Beamten, Richters oder Soldaten auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten ist auf der Entgeltbescheinigung hinzuweisen. Eine Meldepflicht des Arbeitgebers besteht nicht, wenn Entgelte ausschließlich aus einer geringfügigen Beschäftigung in einem Privathaushalt nach § 8a erzielt werden.

(2) Die Übermittlung der Meldung an die Zentrale Speicherstelle ist zu protokollieren. Die Protokollierung umfasst

1. den Absendezeitpunkt der Übermittlung,
2. den Monat, für den die Meldung erfolgt,
3. die Versicherungs- oder Verfahrensnummer des Teilnehmers und
4. die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebs.

Die Protokollierung ist nach Ablauf von zwei Jahren zu löschen, sofern sie nicht darüber hinaus zu Beweis Zwecken in einem bereits eingeleiteten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren benötigt wird und der Arbeitgeber davon Kenntnis hat. In diesem Fall ist sie unverzüglich nach Mitteilung der abrufenden Behörde, dass das Verfahren abgeschlossen worden ist, zu löschen. Die Mitteilung hat innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Verwaltungsentscheidung zu erfolgen.

(3) Mit der Übermittlung der Meldung nach Absatz 1 erfüllt der Arbeitgeber seine Verpflichtung zur Erteilung der erfassten Nachweise, soweit in dem für den jeweiligen Nachweis geltenden Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(4) Ist für einen Beschäftigten, Beamten, Richter oder Soldaten keine Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches vorhanden oder zu vergeben, beantragt der Arbeitgeber mit der Meldung nach Absatz 1 die Vergabe einer Verfahrensnummer bei der Zentralen Speicherstelle unter Angabe der für die Vergabe der Verfahrensnummer erforderlichen Daten des Beschäftigten, Beamten, Richters oder Soldaten. Die Zentrale Speicherstelle leitet den Antrag an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung weiter. Für die Vergabe der Verfahrensnummer gilt § 147 des Sechsten Buches entsprechend. Dem Beschäftigten und dem Arbeitgeber ist die vergebene Verfahrensnummer unverzüglich mitzuteilen; dies kann auch elektronisch erfolgen.

(5) Werden Daten nach Absatz 1 nach der Übermittlung an die Zentrale Speicherstelle beim Arbeitgeber für einen Abrechnungszeitraum geändert, ist die Meldung für diesen Abrechnungszeitraum unverzüglich zu stornieren und ist unverzüglich eine erneute Meldung mit den geänderten Daten zu erstatten.

(6) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, das Nähere zu Inhalt und Form der vom Arbeitgeber nach Absatz 1 zu übermittelnden Meldungen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen.“

QUELLE

01.01.2016.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2017.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) hat in Abs. 1 Satz 1 „Rückmeldung“ durch „Meldung“ ersetzt.

§ 98 Weiterleitung der Daten durch die Einzugsstellen

Die Einzugsstellen nehmen, soweit durch dieses Gesetzbuch nichts anderes bestimmt ist, die für die gesetzliche Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung zu übermittelnden Daten von der erstannehmenden Annahmestelle entgegen. Dies gilt auch für die Daten nach § 196 Absatz 2 Satz 3 des Sechsten Buches. Die Einzugsstellen haben dafür zu sorgen, dass die Meldungen rechtzeitig erstattet werden, die erforderlichen Daten vollständig und richtig enthalten sind und innerhalb von drei Arbeitstagen an die Adressaten der Meldeinhalte weitergeleitet werden. Die Einzugsstellen können die Weiterleitung der Daten an andere Sozialversicherungsträger oder andere öffentliche Stellen an eine Annahmestelle übertragen.¹⁶⁸

Artikel 1 Nr. 15 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Eine Annahmestelle errichten ferner

- die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,
- die Träger der Rentenversicherung bei der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung,
- die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
- die Bundesagentur für Arbeit,
- die Unfallversicherungsträger bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V.,
- die berufsständischen Versorgungseinrichtungen bei der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V.“

Artikel 1 Nr. 15 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Tages“ durch „Arbeitstages“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „Der Arbeitgeber“ durch „Die meldepflichtige Stelle“ und „Verarbeitungsbestätigung“ durch „Weiterleitungsbestätigung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Tages“ durch „Arbeitstages“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 2 bis 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 5 Satz 3 eingefügt.

26.11.2019.—Artikel 122 Nr. 14 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat in Abs. 5 Satz 1 „und Nutzung“ nach „Verarbeitung“ gestrichen.

01.07.2020.—Artikel 1 Nr. 23 lit. a des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Sozialversicherungsträger und die berufsständischen Versorgungseinrichtungen errichten zur Annahme der Daten vom oder zur Meldung zum Arbeitgeber, zu ihrer technischen Prüfung und zur Weiterleitung innerhalb eines Sozialversicherungszweiges oder an andere Sozialversicherungsträger oder öffentliche Stellen Annahmestellen.“

Artikel 1 Nr. 23 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „ferner“ durch „darüber hinaus“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 29 lit. a litt. bb und cc des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat Satz 2 in Abs. 1 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Satz 2 lautete: „Annahmestellen errichten die Krankenkassen.“

Artikel 1 Nr. 29 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „oder eine gemeinsame Einrichtung im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes“ nach „Sozialversicherungsträger“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 29 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 6 eingefügt.

01.01.2025.—Artikel 1 Nr. 29 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder gemeinsame Einrichtungen im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes“ nach „Stellen“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 4 Nr. 6 „und“ am Ende eingefügt und Abs. 1 Satz 4 Nr. 7 eingefügt. Abs. 1 Satz 4 Nr. 7 wird lauten:

„7. die gemeinsamen Einrichtungen im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes.“

168 QUELLE

01.07.1991.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1822) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 98 Pflichten des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber hat sich bei Beginn der Beschäftigung den Sozialversicherungsausweis des Beschäftigten vorlegen zu lassen.

(2) Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten, für den eine Mitführungspflicht nach § 99 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 2 besteht, hierüber zu belehren.“

QUELLE

02.04.2009.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

03.12.2011.—Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 98 Mitwirkung der Beschäftigten

(1) Beschäftigte, Beamte, Richter und Soldaten haben sich zum Verfahren anzumelden, sobald ein erfasster Nachweis erforderlich wird. Mit dieser Anmeldung oder mit der ersten Meldung nach § 97 Abs. 1 wird der jeweilige Beschäftigte, Beamte, Richter oder Soldat Teilnehmer am Verfahren.

(2) Für die Anmeldung nach Absatz 1 Satz 1 sind die Versicherungs- oder Verfahrensnummer und die Zertifikatsidentifikationsnummer eines zum Zeitpunkt der Einverständniserklärung zum Abruf gültigen qualifizierten Zertifikats, die sich zusammensetzt aus der laufenden Nummer des Zertifikats nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Signaturgesetzes, dem Namen des Zertifizierungsdiensteanbieters sowie seinem Niederlassungsstaat nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Signaturgesetzes, anzugeben. Die Anmeldung erfolgt über eine Anmeldestelle, die den Antrag unverzüglich an die Registratur Fachverfahren weiterleitet, oder unmittelbar bei der Registratur Fachverfahren. Für die Anmeldung können die von den Agenturen für Arbeit hierfür zur Verfügung gestellten Einrichtungen genutzt werden. Nach der Anmeldung erhält der Teilnehmer eine Bestätigung über die erfolgreiche Anmeldung.

(3) Der gesetzliche Vertreter eines Teilnehmers hat sich zusätzlich zum Verfahren anzumelden. Bei der Anmeldung zum Verfahren ist der Nachweis des gesetzlichen Vertretungsrechtes zu führen. Erlischt das gesetzliche Vertretungsrecht, ist dies unverzüglich über eine Anmeldestelle oder direkt der Registratur Fachverfahren mitzuteilen. Zu diesem Zeitpunkt erlischt die Teilnahmeberechtigung des Vertreters.“

QUELLE

01.01.2016.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2017.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) hat in Abs. 1 Satz 1 „ , Rentenversicherung und die berufsständischen Versorgungseinrichtungen“ durch „ und Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Satz 1 gilt auch für Meldungen an die Unfallversicherung nach diesem Buch.“

Artikel 1 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Einzugsstelle unterzieht die Meldungen einer automatisierten inhaltlichen Prüfung im Abgleich mit ihren Bestandsdaten (Bestandsprüfung). Stellt sie in einer Meldung einen Fehler fest, hat sie diese Meldung innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Daten nach § 97 Absatz 3 Satz 2 durch Datenübertragung an den Meldepflichtigen zurückzuweisen; § 96 Absatz 2 Satz 6 und 7 gilt entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für alle anderen Adressaten der Meldungen.“

01.07.2020.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat die Sätze 4 und 5 in Abs. 2 aufgehoben. Die Sätze 4 und 5 lauteten: „Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für alle anderen Adressaten von Meldungen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für § 28f Absatz 3 Satz 1 sowie für Meldungen nach § 107 Absatz 1 Satz 1 sowie für Meldungen nach § 202 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches und nach § 2 Absatz 3 Satz 1 des Aufwendungsausgleichsgesetzes.“

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 30 lit. b des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Einzugsstelle unterzieht die Meldungen nach § 28a einer automatisierten inhaltlichen Prüfung im Abgleich mit ihren Bestandsdaten (Bestandsprüfung). Stellt sie in einer Meldung einen Fehler fest, hat sie die festgestellten Abweichungen mit dem Meldepflichtigen aufzuklären. Wird in der Folge der Inhalt der Meldung durch die Einzugsstelle verändert, hat sie die Veränderung dem Meldepflichtigen durch Datenübertragung unverzüglich zu melden; § 28a Absatz 1 Satz 2 und § 96 Absatz 2 Satz 6 und 7 gelten entsprechend.“

§ 98a¹⁶⁹**Dritter Titel****Übermittlung von Daten im Lohnnachweisverfahren der Unfallversicherung¹⁷⁰****§ 99 Übermittlung von Daten durch den Unternehmer im Lohnnachweisverfahren**

(1) Hat ein Unternehmer nach § 165 Absatz 1 Satz 1 des Siebten Buches für das Kalenderjahr, in dem Beitragspflicht bestand, einen Lohnnachweis zu erstellen, hat er diesen bis zum 16. Februar des Folgejahres durch elektronische Datenübertragung an den zuständigen Unfallversicherungsträger zu übermitteln. Die Übermittlung hat aus einem systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm oder einer systemgeprüften Ausfüllhilfe nach § 95b Absatz 1 Satz 1 zu erfolgen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Unternehmer, deren Beiträge für ihre Beschäftigten auf der Basis von Einwohnerzahlen nach § 185 Absatz 4 Satz 1 des Siebten Buches erhoben werden sowie für private Haushalte nach § 129 Absatz 1 Nummer 2 des Siebten Buches.

(2) Der Unternehmer übermittelt die Meldungen nach Absatz 1 an die Annahmestelle der Unfallversicherungsträger. Übermittelt ein Unternehmer Meldungen für mehrere meldende Stellen oder gesondert für verschiedene Gruppen von Versicherten, hat er diese Meldungen jeweils gesondert als Teillohnnachweis zu erstatten.

(3) Sind Korrekturen der gemeldeten Daten notwendig, hat der Unternehmer die fehlerhafte Meldung unverzüglich zu stornieren und die Meldung erneut zu erstatten. Werden fehlerhafte Meldungen zurückgewiesen, sind unverzüglich berichtigte Meldungen erneut zu erstatten.

(4) Abweichend von Absatz 3 ist eine Meldung nach Absatz 1 bei Insolvenz, Einstellung oder Überweisung des Unternehmens, bei Unternehmenswechsel, bei der Beendigung aller Beschäftigungsverhältnisse oder anderen Sachverhalten, die zu einem Wegfall der die Abrechnung durchfüh-

169 QUELLE

01.01.2024.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat die Vorschrift eingefügt. Die Vorschrift wird lauten:

„§ 98a Datei der Stammdaten der an den Meldeverfahren beteiligten Träger der sozialen Sicherung

(1) Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen führt eine automatisierte Datei, die den an den Meldeverfahren beteiligten Meldepflichtigen die notwendigen Stammdaten der Träger der sozialen Sicherung für die Durchführung der Meldeverfahren zum automatisierten Abruf zur Verfügung stellt. Die Daten sind jeweils tagesaktuell sowie in ihrer Historie für die letzten sechs Jahre darzustellen.

(2) Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die Bundesagentur für Arbeit, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. und die Arbeitsgemeinschaft der berufsständischen Versorgungseinrichtungen e.V. sowie die gemeinsamen Einrichtungen im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes bestimmen das Nähere zum Inhalt, Aufbau, zur Aktualisierung der Datei und zu dem Verfahren für den Zugriff auf die Daten durch Dritte in Gemeinsamen Grundsätzen. Die Gemeinsamen Grundsätze sind vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu genehmigen; die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ist vorher anzuhören.“

170 QUELLE

02.04.2009.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

AUFHEBUNG

03.12.2011.—Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) hat die Überschrift des Titels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Aufgaben und Befugnisse der Zentralen Speicherstelle und der Registratur Fachverfahren“.

QUELLE

01.01.2017.—Artikel 1 Nr. 13a des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) hat die Überschrift des Titels eingefügt. Die Überschrift wird lauten: „Übermittlung von Daten im Lohnnachweisverfahren der Unfallversicherung“.

renden Stelle führen, mit der nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen, abzugeben. Das Nähere regeln die Gemeinsamen Grundsätze nach § 103.¹⁷¹

171 QUELLE

01.07.1991.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1822) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

15.07.1992.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. Juli 1992 (BGBl. I S. 1222) hat in Abs. 2 Satz 1 „und 2“ nach „Abs. 1“ eingefügt.

27.06.1993.—Artikel 12 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) hat in Abs. 2 Satz 1 „im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, im Personen- und Güterbeförderungsgewerbe,“ nach „Baugewerbe,“ eingefügt.

01.08.1994.—Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1792) hat Satz 2 in Abs. 2 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Satz 2 lautete: „Satz 1 gilt auch für Beschäftigte von Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen, sowie für Beschäftigte in Wirtschaftsbereichen oder einzelnen Wirtschaftszweigen, die der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung nach § 101 Nr. 2 bestimmt.“

01.08.2002.—Artikel 3 Nr. 11 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787) hat in Abs. 2 Satz 1 „, bei Unternehmen der Forstwirtschaft“ nach „Schaustellergewerbe“ eingefügt und „§ 107 Absatz 1 und 2“ durch „§ 304 des Dritten Buches“ ersetzt.

01.01.2003.—Artikel 2 Nr. 22 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Der geringfügig Beschäftigte kann mit seinem Arbeitgeber die Aufbewahrung seines Sozialversicherungsausweises durch den Arbeitgeber vereinbaren. In diesem Fall gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, daß der Beschäftigte ein anderes, mit einem Lichtbild ausgestattetes Personaldokument mitzuführen und vorzulegen hat.“

28.11.2003.—Artikel 203 Nr. 12 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ und „Nr. 2“ durch „Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.

01.08.2004.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842) hat in Abs. 2 Satz 1 „§ 304 des Dritten Buches“ durch „§ 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

08.11.2006.—Artikel 255 Nr. 11 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 „Wirtschaft und Arbeit“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 99 Pflichten des Beschäftigten

(1) Der Beschäftigte hat seinen Sozialversicherungsausweis bei Beginn der Beschäftigung dem Arbeitgeber vorzulegen. Kann der Beschäftigte seinen Sozialversicherungsausweis nicht vorlegen, hat er dies unverzüglich nachzuholen.

(2) Der Beschäftigte hat seinen Sozialversicherungsausweis bei Ausübung einer Beschäftigung im Baugewerbe, im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, im Personen- und Güterbeförderungsgewerbe, im Schaustellergewerbe, bei Unternehmen der Forstwirtschaft und im Gebäudereinigungsgewerbe mitzuführen und auf Verlangen den in § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Behörden vorzulegen. Satz 1 gilt auch

1. für Beschäftigte von Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen
2. für nicht im Güterbeförderungsgewerbe mit Ausnahme des Werkverkehrs im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes beschäftigte Personen, die an der Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Be- und Entladens von Gütern beteiligt sind, es sei denn, die Personen werden auf Grundstücken im Besitz ihres Arbeitgebers tätig,
3. für Beschäftigte in Wirtschaftsbereichen oder einzelnen Wirtschaftszweigen, die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung nach § 101 Abs. 2 Nr. 1 bestimmt.

Betreiben Unternehmen neben den in Satz 1 genannten Gewerbebereichen weitere Gewerbebereiche, beschränkt sich die Mitführungspflicht auf die Beschäftigten, die in den in Satz 1 genannten Bereichen tätig sind, wenn diese Bereiche von den übrigen Bereichen räumlich erkennbar abgegrenzt sind.“

QUELLE

02.04.2009.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

03.12.2011.—Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 99 Aufgaben und Befugnisse der Zentralen Speicherstelle

(1) Die Zentrale Speicherstelle erhebt die vom Arbeitgeber nach § 97 Abs. 1 in verschlüsselter Form übermittelten Daten. Sie darf diese Daten nur verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist.

(2) Die Zentrale Speicherstelle überprüft die übermittelten Daten auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit. Der Eingang der Meldungen des Arbeitgebers ist zu protokollieren. Die Protokollierung umfasst

1. den Eingangszeitpunkt der Übermittlung,
2. den Monat für den die Meldung erfolgt,
3. die Versicherungs- oder Verfahrensnummer des Teilnehmers und
4. die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebs.

§ 97 Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. Sind die Daten nicht schlüssig oder unvollständig oder erfolgt aus sonstigen Gründen keine Speicherung, ist der Arbeitgeber durch eine Fehlermeldung zu unterrichten. Der Arbeitgeber ist zu einer erneuten unverzüglichen Übermittlung einer korrekten Meldung verpflichtet. Bei Speicherung der Daten durch die Zentrale Speicherstelle ist der Arbeitgeber ebenfalls unverzüglich zu unterrichten.

(3) Die Zentrale Speicherstelle prüft durch eine Abfrage bei der Registratur Fachverfahren die Möglichkeit der Zuordnung zu einer Zertifikatsidentitätsnummer oder vorläufigen Identitätsnummer und speichert die angenommenen Daten in verschlüsselter Form. Der Datenbank-Hauptschlüssel wird durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit verwaltet. Die Daten dürfen ausschließlich unter der Zertifikatsidentitätsnummer oder der vorläufigen Identitätsnummer gespeichert werden. § 79 Abs. 2 des Zehnten Buches findet entsprechende Anwendung. Die Zentrale Speicherstelle hat sicherzustellen, dass Daten nur durch dazu Befugte abgerufen werden können. Zur Prüfung dieser Abrufvoraussetzungen werden bei der Zentralen Speicherstelle die Abrufbefugnis der verantwortlichen Person sowie das Vorliegen des Einverständnisses des Teilnehmers mit dem Datenabruf durch die abrufende Behörde gespeichert.

(4) Die Zentrale Speicherstelle hat ein gespeichertes Datum automatisch zu löschen, sobald die Ansprüche, für deren Geltendmachung es nach den in § 95 Abs. 1 genannten Gesetzen erforderlich ist, erloschen sind, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren.

(5) Hat ein Teilnehmer den begründeten Verdacht, dass die vom Arbeitgeber zu seiner Person übermittelten Daten nicht korrekt übermittelt oder gespeichert worden sind und beantragt er bei der abrufenden Behörde eine Überprüfung, ist die Zentrale Speicherstelle verpflichtet, die korrekte Übernahme der Daten unverzüglich zu prüfen. Das Prüfergebnis ist der abrufenden Behörde nach Satz 1 unverzüglich zuzuleiten. Fehlerhafte Meldungen sind unverzüglich zu stornieren und neu vorzunehmen.

(6) Die Zentrale Speicherstelle darf die an sie übermittelten Daten nur für die Übermittlung an abrufende Behörden und für Auskünfte an Teilnehmer nach diesem Gesetzbuch oder anderen Rechtsvorschriften verwenden. Eine Übermittlung, Nutzung oder Beschlagnahme der Daten nach anderen Rechtsvorschriften ist unzulässig. Die Zentrale Speicherstelle hat zu gewährleisten, dass Auskünfte an Teilnehmer auch im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden können. Dabei ist sicherzustellen, dass dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und die Unversehrtheit der bei der Zentralen Speicherstelle gespeicherten und an den Teilnehmer übermittelten Daten gewährleisten. Der Nachweis der Urheberschaft des Antrags ist durch eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz zu führen.

(7) Die Zentrale Speicherstelle darf die an sie übermittelten Daten nur an zum Abrufverfahren zugelassene Behörden weiter übermitteln. Über einen Antrag auf Zulassung entscheidet die Zentrale Speicherstelle im Einvernehmen mit der Registratur Fachverfahren. Sie darf nur Behörden zulassen, die die Vorlage erfasster Nachweise verlangen können. Die Zentrale Speicherstelle prüft, ob die technischen und datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Teilnahme am Abrufverfahren durch die ersuchende Behörde gewährleistet sind. § 78a des Zehnten Buches gilt entsprechend. Die abrufende Behörde

§ 100 Inhalt des elektronischen Lohnnachweises

(1) Die Meldung des elektronischen Lohnnachweises enthält insbesondere folgende Angaben:

1. die Unternehmernummer nach § 136a des Siebten Buches,
2. die Betriebsnummer der die Abrechnung durchführenden Stelle;
3. die Betriebsnummer des zuständigen Unfallversicherungsträgers;
4. das in der Unfallversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt, die geleisteten Arbeitsstunden und die Anzahl der zu meldenden Versicherten, bezogen auf die anzuwendenden Gefahrtarifestellen.

(2) Absatz 1 gilt für die Erstellung von Teillohnnachweisen nach § 99 Absatz 2 entsprechend.

(3) Das Nähere zum Verfahren, zu den Datensätzen und zu weiteren zu übermittelnden Angaben, insbesondere der zu verwendenden Schlüsselzahlen, regeln die Gemeinsamen Grundsätze nach § 103.¹⁷²

de hat die Zentrale Speicherstelle unverzüglich über alle technischen Veränderungen zu informieren. Sind die technischen und datenschutzrechtlichen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben, ist die Zulassung zu versagen oder zu entziehen.“

QUELLE

01.01.2017.—Artikel 1 Nr. 13a des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) und Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) haben die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 31a des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat in Abs. 1 Satz 2 „§ 28a Absatz 1 Satz 2 und 3“ durch „§ 95b Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

172 QUELLE

01.07.1991.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1822) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 2 Nr. 23 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 100 Hinterlegung

(1) Gewährt

1. die Bundesanstalt für Arbeit Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld oder
2. ein Träger der Sozialhilfe laufende Hilfe zum Lebensunterhalt,

soll der Leistungsträger die Hinterlegung des Sozialversicherungsausweises verlangen; hiervon darf nur abgesehen werden, wenn überwiegende Interessen des Leistungsberechtigten einer Hinterlegung entgegenstehen. Gewährt eine Krankenkasse Krankengeld oder Verletztengeld, kann sie die Hinterlegung des Sozialversicherungsausweises verlangen. Der Sozialversicherungsausweis ist spätestens bei Wegfall der Leistung unverzüglich zurückzugeben. Kommt der Leistungsempfänger der Aufforderung zur Hinterlegung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht nach, können die Bundesanstalt für Arbeit und die Krankenkasse die Leistung bis zur Nachholung der Hinterlegung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, der Träger der Sozialhilfe kann die Leistung bis zu dem in § 25 Abs. 2 und 3 des Bundessozialhilfegesetzes genannten Umfang beschränken; § 66 Abs. 3 und § 67 des Ersten Buches gelten.

(2) Während einer Lohn- oder Gehaltsfortzahlung wegen Arbeitsunfähigkeit kann der Arbeitgeber die Hinterlegung des Sozialversicherungsausweises verlangen; er ist spätestens bei Beendigung der Lohnfortzahlung unverzüglich zurückzugeben. Hat der Arbeitgeber die Hinterlegung des Sozialversicherungsausweises verlangt, ist er berechtigt, die Lohn- oder Gehaltsfortzahlung zu verweigern, solange der Arbeitnehmer den Sozialversicherungsausweis nicht hinterlegt; dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer die Verletzung seiner Hinterlegungspflicht nicht zu vertreten hat.“

QUELLE

02.04.2009.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

03.12.2011.—Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 100 Aufgaben und Befugnisse der Registratur Fachverfahren

(1) Die Registratur Fachverfahren hat die Aufgabe,

1. die von der Anmeldestelle weitergeleitete oder vom Teilnehmer oder einem gesetzlichen Vertreter elektronisch vorgenommene Anmeldung zum Verfahren entgegenzunehmen,
2. soweit keine Zertifikatsidentitätsnummer und auch keine vorläufige Identitätsnummer vorliegt, für einen Teilnehmer eine vorläufige Identitätsnummer zu vergeben,
3. die Zertifikatsidentitätsnummer oder vorläufige Identitätsnummer des Teilnehmers beziehungsweise des gesetzlichen Vertreters mit der Versicherungs- oder Verfahrensnummer des Teilnehmers zu verbinden und zu speichern,
4. die vorläufige Identitätsnummer und alle einem Teilnehmer zugeordneten Zertifikatsidentitätsnummern zu verbinden und zu speichern,
5. die Registrierung von gesetzlichen Vertretern als Teilnahmberechtigte bei Beendigung der gesetzlichen Vertretung zu löschen sowie
6. der Zentralen Speicherstelle auf Ersuchen die nach den Nummern 3 und 4 verbundenen Daten zu übermitteln.

(2) Die Registratur Fachverfahren darf personenbezogene Daten nur erheben und verwenden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist. Zu diesem Zweck verarbeitet die Registratur Fachverfahren die Angaben des Teilnehmers und seines gesetzlichen Vertreters aus seiner Anmeldung zum Verfahren sowie die Versicherungs- oder Verfahrensnummer des Teilnehmers aus der Meldung nach § 97 Abs. 1.

(3) Ist für den Teilnehmer keine Zertifikatsidentitätsnummer vorhanden, vergibt sie eine vorläufige Identitätsnummer. Die vorläufige Identitätsnummer gilt ausschließlich für den Teilnehmer und ist wie die Zertifikatsidentitätsnummer aufgebaut, wobei anstelle des Namens des Zertifizierungsdiensteanbieters die Kennung der Registratur Fachverfahren eingesetzt wird.

(4) Zur Prüfung der Richtigkeit der Versicherungsnummer gleicht die Registratur Fachverfahren bei der Anmeldung eines Teilnehmers die für das Verfahren erforderlichen Daten mit dem Stammdatensatzbestand der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (§ 150 des Sechsten Buches) ab.

(5) Die technischen Einzelheiten der Datenübermittlung zwischen Registratur Fachverfahren und der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung nach den Absätzen 1, 2 und 4 regeln diese durch Vereinbarung.

(6) Die Registratur Fachverfahren löscht unverzüglich alle Zertifikatsidentitätsnummern, die nicht mehr als Ordnungskriterium für die in der Zentralen Speicherstelle gespeicherten Daten erforderlich sind. Gleiches gilt für vorläufige Identitätsnummer. Ansonsten sind in der Registratur Fachverfahren gespeicherte Daten spätestens 80 Jahre nach der Geburt des Teilnehmers zu löschen.

(7) Die Registratur Fachverfahren hat die Anmeldung eines Teilnehmers und die Vergabe einer vorläufigen Identitätsnummer zu protokollieren. Die Protokollierung einer Anmeldung enthält den Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung, die gemeldete Versicherungs- oder Verfahrensnummer und die Bestätigung der Deutschen Rentenversicherung über die Richtigkeit der Versicherungs- oder Verfahrensnummer. Die Protokollierung der Vergabe einer vorläufigen Identitätsnummer enthält den Zeitpunkt des Eingangs der Meldung des Arbeitgebers, die Versicherungs- oder Verfahrensnummer sowie die vorläufig vergebene Identitätsnummer. § 97 Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(8) Die Registratur Fachverfahren darf die von ihr verarbeiteten Daten nur für Zwecke nach dieser Vorschrift oder für Auskünfte an den Teilnehmer nach diesem Gesetzbuch oder anderen Rechtsvorschriften verwenden. Eine Übermittlung, Nutzung oder Beschlagnahme der Daten nach anderen Rechtsvorschriften ist unzulässig. Die Registratur Fachverfahren hat zu gewährleisten, dass Auskünfte an Teilnehmer auch im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden können. Dabei ist sicherzustellen, dass dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und die Unversehrtheit der bei der Registratur Fachverfahren gespeicherten und an den Teilnehmer übermittelten Daten gewährleisten. Der Nachweis der Urheberschaft des Antrags ist durch eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz zu führen.“

QUELLE

*Vierter Titel*¹⁷³**§ 101 Stammdatendatei**

(1) Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. errichtet eine Stammdatendatei, in der der zuständige Unfallversicherungsträger, die Unternehmensnummer nach § 136a des Siebten Buches, die anzuwendenden Gefahrtarifstellen, die dazugehörigen Betriebsnummern der die Abrechnung durchführenden Stellen und gegebenenfalls weitere erforderliche Identifikationsmerkmale gespeichert sind.

(2) Die Unfallversicherungsträger melden alle notwendigen Daten zur Errichtung einer Stammdatendatei an die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V., Änderungen der Daten sind unverzüglich zu melden. Die Unfallversicherungsträger dürfen die zur Erledigung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen Daten aus der Stammdatendatei abrufen, speichern, verändern und nutzen.

(3) Die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Datenstelle der Rentenversicherung und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See dürfen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach diesem Buch die Daten der Stammdatendatei abrufen, speichern, verändern und nutzen.

(4) Die Unternehmer haben zur Durchführung der Meldungen nach § 28a Absatz 2a und § 99 einen automatisierten Abgleich mit den Daten der Stammdatendatei durchzuführen.

(5) Das Nähere zum Aufbau und zum Abrufverfahren, insbesondere zu den Datensätzen, wird in den Gemeinsamen Grundsätzen nach § 103 geregelt.¹⁷⁴

01.01.2017.—Artikel 1 Nr. 13a des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) und Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) haben die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. die Mitgliedsnummer des Unternehmers;“

173 QUELLE

02.04.2009.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

AUFHEBUNG

03.12.2011.—Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) hat die Überschrift des Titels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Abrufverfahren“.

174 QUELLE

13.10.1989.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1822) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

07.11.2001.—Artikel 215 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.08.2002.—Artikel 3 Nr. 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 101 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen.

1. a) das Muster des Sozialversicherungsausweises und die Form der Eintragungen,
b) das Nähere über die Ausstattung des Sozialversicherungsausweises mit einem Lichtbild,
c) das Nähere über den Inhalt des Sozialversicherungsausweises, soweit er nicht Angaben über den Beschäftigten betrifft,
2. die Wirtschaftsbereiche oder einzelne Wirtschaftszweige, in denen neben den in § 99 Abs. 2 ausdrücklich genannten Wirtschaftsbereichen der Sozialversicherungsausweis mitzuführen ist, soweit wegen Verstößen, die nach Ausmaß und Schwere mit denen vergleichbar sind, die in den in § 99 Abs. 2 ausdrücklich genannten Wirtschaftsbereichen anzutreffen sind, zusätzliche Kontrollmöglichkeiten erforderlich werden,

3. den Wegfall der Mitführungspflicht in den in § 99 Abs. 2 ausdrücklich genannten Wirtschaftsbereichen oder einzelnen Zweigen dieser Wirtschaftsbereiche, wenn zusätzliche Kontrollmöglichkeiten nicht mehr erforderlich sind, weil die dafür maßgebenden Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.“

QUELLE

28.11.2003.—Artikel 203 Nr. 13 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

08.11.2006.—Artikel 255 Nr. 12 lit. a der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 1 „Gesundheit und Soziale Sicherung“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

Artikel 255 Nr. 12 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 2 „Wirtschaft und Arbeit“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 101 Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen:

1. das Muster des Sozialversicherungsausweises und die Form der Eintragungen,
2. das Nähere über die Ausstattung des Sozialversicherungsausweises mit einem Lichtbild,
3. das Nähere über den Inhalt des Sozialversicherungsausweises, soweit er nicht Angaben über den Beschäftigten betrifft.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Wirtschaftsbereiche oder einzelnen Wirtschaftszweige zu bestimmen, in denen neben den in § 99 Abs. 2 ausdrücklich genannten Wirtschaftsbereichen der Sozialversicherungsausweis mitzuführen ist, soweit wegen Verstößen, die nach Ausmaß und Schwere mit denen vergleichbar sind, die in den in § 99 Abs. 2 ausdrücklich genannten Wirtschaftsbereichen anzutreffen sind, zusätzliche Kontrollmöglichkeiten erforderlich werden und
2. den Wegfall der Mitführungspflicht in den in § 99 Abs. 2 ausdrücklich genannten Wirtschaftsbereichen oder einzelnen Zweigen dieser Wirtschaftsbereiche zu bestimmen, wenn zusätzliche Kontrollmöglichkeiten nicht mehr erforderlich sind, weil die dafür maßgebenden Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.“

QUELLE

02.04.2009.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

03.12.2011.—Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 101 Abrufverfahren bei der Zentralen Speicherstelle

(1) Bei einem Abruf überprüft die Zentrale Speicherstelle zunächst

1. die Zulassung der abrufenden Behörde zum Abrufverfahren,
2. die Erforderlichkeit der abgerufenen Daten für das dem Abruf zugrunde liegende Fachverfahren,
3. das Vorliegen des Einverständnisses des Teilnehmers mit dem Datenabruf,
4. die Gültigkeit aller beim Abruf erforderlichen und genutzten Zertifikate.

Sind die Abrufdaten nicht schlüssig oder unvollständig oder ist aus sonstigen Gründen eine Beantwortung nicht zulässig oder nicht möglich, teilt sie dies der abrufenden Behörde unverzüglich mit. Andernfalls übermittelt sie die für das jeweilige Verwaltungsverfahren erforderlichen Daten verschlüsselt an die abrufende Behörde.

(2) Die Zentrale Speicherstelle hat die Datenabrufe zu protokollieren. Die Protokollierung umfasst mindestens

1. den Abrufzeitpunkt,
2. die abrufende verantwortliche Person, bei Verwendung eines Abrufagenten auch die weiterverarbeitende Person,
3. die Zertifikatsidentitätsnummer zum abgerufenen Datensatz,

*Zweiter Titel*¹⁷⁵

§ 102 Annahme, Prüfung und Weiterleitung der Daten zum Lohnnachweisverfahren

(1) Für die Annahme, Prüfung und Weiterleitung der Meldung nach § 99 gilt für die Annahmestelle der Unfallversicherungsträger § 97 Absatz 3 bis 5 entsprechend. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. erstellt Kernprüfprogramme zur Sicherung der Qualität der Meldungen im elektronischen Lohnnachweisverfahren der gesetzlichen Unfallversicherung; die Erfüllung der Aufgaben der Kernprüfprogramme ist Bestandteil der Systemprüfung von Entgeltprogrammen für Arbeitgeber.

(2) Die Annahmestelle leitet die Meldung nach § 99 an die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. innerhalb eines Arbeitstages weiter. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. prüft diese Meldungen gegen ihre Informationen im Stammdatendienst und leitet fehlerfreie Meldungen an den zuständigen Unfallversicherungsträger innerhalb eines Arbeitstages weiter. § 97 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Das Nähere zum Verfahren regeln die Gemeinsamen Grundsätze nach § 103.¹⁷⁶

4. den Namen oder die Betriebsnummer der abrufenden Behörde.

§ 97 Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.“

QUELLE

01.01.2017.—Artikel 1 Nr. 13a des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) und Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) haben die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

26.11.2019.—Artikel 122 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat in Abs. 2 Satz 2 „verarbeiten“ durch „speichern, verändern“ ersetzt.

Artikel 122 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „ , speichern, verändern“ nach „abrufen“ eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat in Abs. 1 „Mitgliedsnummer des Unternehmers“ durch „Unternehmensnummer nach § 136a des Siebten Buches“ ersetzt.

175 QUELLE

01.07.1991.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1822) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

AUFHEBUNG

01.08.2002.—Artikel 3 Nr. 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787) hat die Überschrift des Titels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Meldungen“.

176 QUELLE

01.01.1990.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1822) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.1991.—Artikel 1 Nr. 3 und Artikel 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1822) haben Abs. 2 eingefügt.

01.01.1996.—Artikel 2 Nr. 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Zuständige Einzugsstelle nach Absatz 1 ist die Krankenkasse, die

1. für geringfügig Beschäftigte bei Versicherungspflicht des Beschäftigten,

2. für Mehrfachbeschäftigte ohne Anwendung des § 178 des Fünften Buches

zuständig wäre.“

01.04.1999.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388) hat in Abs. 1 Satz 4 „oder § 104“ nach „Abs. 1“ gestrichen.

AUFHEBUNG

01.08.2002.—Artikel 3 Nr. 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 102 Kontrollmeldung

(1) Der Arbeitgeber hat der Einzugsstelle die Nichtvorlage des Sozialversicherungsausweises unverzüglich zu melden, wenn der Beschäftigte den Sozialversicherungsausweis bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses nicht vorlegt und die Vorlage nicht innerhalb von drei Tagen nachholt. Die Meldung enthält für den Beschäftigten

1. seine Versicherungsnummer, soweit bekannt,
2. seinen Familien- und Vornamen sowie
3. seine Anschrift.

Die Meldung ist spätestens am Tag der Beschäftigungsaufnahme unverzüglich abzugeben, wenn eine Meldung nach § 103 Abs. 1 zu erstatten ist und mit dieser zu verbinden. Mit einer Anmeldung nach § 28a Abs. 1 kann sie verbunden werden. Ist die Versicherungsnummer nicht bekannt, ist das Geburtsdatum anzugeben. Die Angaben zur Person sollen amtlichen Unterlagen entnommen werden.

(2) Zuständige Einzugsstelle nach Absatz 1 ist für geringfügig Beschäftigte die Krankenkasse, von der die Krankenversicherung durchgeführt wird. Für Beschäftigte, die bei keiner Krankenkasse versichert sind, ist die Krankenkasse zuständig, bei der zuletzt eine Versicherung bestand. Lässt sich nach den Sätzen 1 und 2 eine zuständige Krankenkasse nicht bestimmen, so hat die zur Meldung verpflichtete Stelle des Beschäftigten einer nach § 173 des Fünften Buches wählbaren Krankenkasse zu melden.“

QUELLE

02.04.2009.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

03.12.2011.—Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 102 Pflichten der abrufenden Behörde

(1) Bei der Zulassung zum Abrufverfahren nach § 99 Abs. 7 benennt die abrufende Behörde der Zentralen Speicherstelle einen verantwortlichen Mitarbeiter. Dieser ist für die Verwaltung der Abrufbefugnisse der Bediensteten dieser Behörde zuständig. Der Umfang der jeweiligen Abrufbefugnis ist der Zentralen Speicherstelle mitzuteilen. Änderungen hinsichtlich der befugten Bediensteten oder der Abrufbefugnisse sind der Zentralen Speicherstelle unverzüglich mitzuteilen. Jeder Abrufberechtigte muss sich für den jeweiligen Abruf gegenüber der Zentralen Speicherstelle persönlich als Behördenmitarbeiter mit seiner sicheren Authentisierungseinheit nach dem Signaturgesetz authentisieren.

(2) Die abrufende Behörde muss über die notwendigen technischen Einrichtungen zum Abruf verfügen. Der Nachweis ist im Zulassungsantrag nach § 99 Abs. 7 zu führen. Änderungen der technischen Einrichtung sind der Zentralen Speicherstelle unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die abrufende Behörde hat die Verbindungsdaten für den Abruf bei der Zentralen Speicherstelle zu protokollieren. Die Protokollierung umfasst mindestens

1. den Abrufzeitpunkt,
2. die abrufende verantwortliche Person, bei Verwendung eines Abrufagenten auch die weiterverarbeitende Person,
3. die Zertifikatsidentitätsnummer zum abgerufenen Datensatz.

§ 97 Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Abgerufene Daten dürfen nur für Verfahren verwendet werden, für deren Durchführung sie abgerufen worden sind. Eine Übermittlung, Nutzung oder Beschlagnahme nach anderen Rechtsvorschriften ist unzulässig.“

QUELLE

01.01.2017.—Artikel 1 Nr. 13a des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) und Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) haben die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

26.11.2019.—Artikel 122 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Verarbeitung, Weiterleitung und Nutzung der Daten zum Lohnnachweisverfahren“.

Artikel 122 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „ , zur Weiterleitung und zur Nutzung der Daten“ nach „Verfahren“ gestrichen.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

§ 103 Gemeinsame Grundsätze zur Datenübermittlung an die Unfallversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen bestimmen in Gemeinsamen Grundsätzen bundeseinheitlich das Nähere zu den Verfahren nach den §§ 99, 100, 101 und 102. Die Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, das vorher die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände anzuhören hat.¹⁷⁷

177 QUELLE

01.01.1990.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1822) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1999.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388) hat in Abs. 3 „oder § 104“ nach „Abs. 1“ gestrichen.

AUFHEBUNG

01.08.2002.—Artikel 3 Nr. 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 103 Sofortmeldung

(1) Der Arbeitgeber hat der Einzugsstelle für jeden Beschäftigten, der zur Mitführung seines Sozialversicherungsausweises verpflichtet ist (§ 99 Abs. 2, § 101 Nr. 2 und 3), spätestens am Tag der Beschäftigungsaufnahme unverzüglich eine Meldung zu erstatten. § 102 Abs. 2 gilt.

(2) Die Meldung enthält für jeden Beschäftigten

1. seine Versicherungsnummer, soweit bekannt,
2. seinen Familien- und Vornamen,
3. den Arbeitgeber sowie
4. den Beginn der Beschäftigung.

§ 102 Abs. 1 Satz 5 und 6 gilt.

(3) Eine Meldung nach Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn eine Anmeldung nach § 28a Abs. 1 innerhalb der Frist des Absatzes 1 erstattet wird.“

QUELLE

02.04.2009.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

03.12.2011.—Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 103 Rechte und Pflichten des Teilnehmers im Abrufverfahren

(1) Ein Abruf der bei der Zentralen Speicherstelle gespeicherten Daten ist nur zulässig, wenn der Teilnehmer oder dessen gesetzlicher Vertreter mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur sein Einverständnis gegenüber der Zentralen Speicherstelle erklärt hat. Das Einverständnis kann sich auch auf eine begrenzte Anzahl künftiger Abrufe beziehen. Der Teilnehmer hat das Recht, sein Einverständnis jederzeit zu widerrufen oder zeitlich zu begrenzen.

(2) Zum Zeitpunkt der Erklärung des Einverständnisses muss der Teilnehmer oder dessen gesetzlicher Vertreter mit einem gültigen qualifizierten Zertifikat (§ 2 Nr. 7 des Signaturgesetzes) zum Verfahren nach § 98 Abs. 1 oder Abs. 3 angemeldet sein.

(3) Der Teilnehmer ist durch die abrufende Behörde vor Abgabe der Erklärung hinzuweisen auf

1. den Zweck des Abrufs,
2. die Folgen, insbesondere die Rechtsfolgen einer Verweigerung der Mitwirkung nach diesem Gesetzbuch,
3. den Zeitraum und die in diesem Zeitraum erfolgende Anzahl von Abrufen nach Absatz 1 Satz 2 sowie
4. seinen Anspruch auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.

(4) Der Teilnehmer hat gegenüber der Zentralen Speicherstelle und der Registratur Fachverfahren Anspruch auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten. Der Teilnehmer kann die Übermittlung der Daten in elektronischer Form verschlüsselt oder in schriftlicher Form verlangen. Der Anspruch kann bei der abrufenden Behörde oder direkt gegenüber den in Satz 1 genannten Stellen gel-

Siebter Abschnitt
Informationsangebote in den Meldeverfahren der sozialen Sicherung¹⁷⁸

§ 104 Informations- und Beratungsanspruch

Arbeitgeber und Beschäftigte haben einen Anspruch, von den an den Meldeverfahren nach diesem Buch beteiligten Sozialversicherungsträgern über ihre Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch und nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz beraten zu werden. In Einzelfällen sind die Sozialversicherungsträger verpflichtet, die Arbeitgeber bei der Aufklärung von Sachverhalten zu unterstützen, damit diese ihren Pflichten ordnungsgemäß nachkommen können. Darüber hinaus stellen die nach diesem Buch beteiligten Sozialversicherungsträger in allgemein zugänglicher Form allen Verfahrensbeteiligten allgemeine Informationen zu ihren versicherungsrechtlichen, melderechtlichen und beitragsrechtlichen Rechten und Pflichten zur Verfügung, um ihrer Auskunftspflicht nachzukommen.¹⁷⁹

tend gemacht werden. Der Teilnehmer ist über die Weiterleitung seines Anliegens und die Erreichbarkeit der in Satz 1 genannten Stellen zu informieren.

(5) Mit einem Teilnehmer darf weder vereinbart noch darf von ihm verlangt werden, auf gespeicherte Daten zuzugreifen oder einen solchen Zugriff zu gestatten, soweit dies nicht für erfasste Nachweise erforderlich ist.

(6) Teilnehmer, die nach Aufforderung einer abrufenden Behörde ein qualifiziertes Zertifikat erwerben, um ihr Einverständnis nach Absatz 1 zu erklären, erhalten auf Antrag von dieser Behörde die Kosten des qualifizierten Zertifikates in angemessener Höhe erstattet. Mit der Aufforderung nach Satz 1 ist der Teilnehmer darüber zu informieren, bis zu welcher Höhe die Kosten als angemessen anerkannt werden.

(7) Die Rechte des Teilnehmers nach diesem Paragraphen können nicht durch Rechtsgeschäft oder Verwaltungshandeln ausgeschlossen oder beschränkt werden.“

QUELLE

01.01.2017.—Artikel 1 Nr. 13a des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) hat die Vorschrift eingefügt.

178 QUELLE

01.01.2017.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

179 QUELLE

01.01.1990.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1822) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.1999.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 104 Meldung für geringfügig Beschäftigte

(1) Der Arbeitgeber hat der Einzugsstelle für jeden geringfügig Beschäftigten (§ 8)

1. bei Beginn einer geringfügigen Beschäftigung,
2. bei Ende einer geringfügigen Beschäftigung,
3. bei Änderung des Familiennamens oder des Vornamens,
4. bei Änderungen der Art der geringfügigen Beschäftigung

eine Meldung zu erstatten. § 102 Abs. 2 gilt.

(2) Die Meldungen enthalten für jeden Beschäftigten insbesondere

1. die Daten im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 bis 3,
2. Angaben darüber, ob eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 ausgeübt wird,
3. die Betriebsnummer seines Beschäftigungsbetriebes,
4. die zuständige Einzugsstelle.

Zusätzlich sind anzugeben

1. bei der Anmeldung
 - a) die Anschrift,

§ 105 Informationsportal

(1) Zur Erfüllung der Auskunftspflicht der Sozialversicherungsträger nach § 104 Satz 3 wird beim Spitzenverband Bund der Krankenkassen ein allgemein zugängliches elektronisch gestütztes Informationsportal errichtet; er kann diese Aufgabe an eine geeignete Arbeitsgemeinschaft der gesetzlichen Krankenkassen nach § 94 Absatz 1a Satz 1 des Zehnten Buches oder nach § 219 des Fünften Buches übertragen.

(2) Die Sozialversicherungsträger sind jeweils für die Erarbeitung und die inhaltlich richtige Darstellung der von ihnen zu verantwortenden Fachverfahren im Informationsportal zuständig. Weitere Verfahrensbeteiligte sollen sich am Informationsportal im Rahmen von Vereinbarungen beteiligen, insbesondere über eine anteilige Kostentragung.

(3) Das Nähere über den Aufbau, die Nutzung und die Inhalte des Informationsportals regeln die Verfahrensbeteiligten in Gemeinsamen Grundsätzen, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit zu genehmigen sind.

(4) Die Sozialversicherungsträger tragen die nachgewiesenen Investitions- und laufenden Betriebskosten des Informationsportals gemeinsam. Von diesen Kosten übernehmen:

1. 50 Prozent der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, der auch für die Pflegekassen handelt,
2. 30 Prozent die Deutsche Rentenversicherung Bund,
3. 10 Prozent die Bundesagentur für Arbeit und
4. 10 Prozent die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.

Die Aufteilung der Kosten innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung regeln die Träger in ihrem jeweiligen Bereich im Rahmen ihrer Selbstverwaltung.

(5) Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen hat bis zum 31. Dezember 2018 dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen Bericht über die Nutzung, Kostenverteilung und mögliche Perspektiven des Informationsportals vorzulegen.¹⁸⁰

b) der Beginn der Beschäftigung,

c) sonstige für die Vergabe der Versicherungsnummer erforderliche Angaben,

2. bei der Abmeldung

a) eine Anschriftenänderung, wenn die neue Anschrift noch nicht gemeldet worden ist,

b) das Ende der Beschäftigung,

3. bei einer Änderungsmeldung

eine Anschriftenänderung, wenn die neue Anschrift noch nicht gemeldet worden ist.

(3) Der Arbeitgeber hat dem Beschäftigten den Inhalt der Meldung schriftlich mitzuteilen.“

QUELLE

01.01.2017.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) hat die Vorschrift eingefügt.

180 QUELLE

01.01.1990.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1822) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.1991.—Artikel 1 Nr. 3 und Artikel 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1822) haben Abs. 1 eingefügt.

01.04.1999.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Einzugsstelle hat die Meldungen nach § 104 auf maschinell verwertbare Datenträger zu übernehmen und spätestens am siebten Tag nach dem Eingang der Meldung an die Datenstelle der Rentenversicherungsträger zu übermitteln. Enthält die Meldung keine Versicherungsnummer, hat die Einzugsstelle vor Weiterleitung der Meldung an die Datenstelle die Vergabe einer Versicherungsnummer zu veranlassen. Die Datenstelle speichert die Meldungen in einer besonderen Datei, übermittelt sie an die Bundesanstalt für Arbeit zum Zwecke der Erfüllung deren Aufgaben und gleicht sie mit dem Be-

Achter Abschnitt
Elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren¹⁸¹

§ 106 Elektronischer Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften bei Beschäftigung nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b, Absatz 4, 5, Artikel 12 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a oder Buchstabe b Ziffer i und Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 884/2004

(1) Gelten für vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz Beschäftigte die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit nach Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1, L 200 vom 7.6.2004, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 465/2012 (ABl. L 149 vom 8.6.2012, S. 4) geändert worden ist, so hat der Arbeitgeber einen Antrag auf Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung über die Fortgeltung der deutschen Rechtsvorschriften (A1-Bescheinigung) für diesen Beschäftigten an die zuständige Stelle durch Datenübertragung aus einem systemgeprüften Programm oder mittels einer elektronisch gestützten, systemgeprüften Ausfüllhilfe zu übermitteln. Die zuständige Stelle hat den Antrag elektronisch anzunehmen, zu speichern und zu nutzen. Ist festgestellt, dass die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten, erfolgt die Übermittlung der Daten der A1-Beschäftigung innerhalb von drei Arbeitstagen an den Arbeitgeber, der diese Bescheinigung der beschäftigten Person unverzüglich zugänglich macht.

(2) In den Fällen, in denen die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit

1. für Beamte und Beschäftigte des öffentlichen Dienstes nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 gelten,

stand dieser Datei daraufhin ab, ob für einen Beschäftigten mehrere Beschäftigungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 gemeldet oder die Zeitgrenzen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 überschritten sind. Ist das der Fall, veranlaßt die Datenstelle unverzüglich bei den Einzugsstellen eine Überprüfung der Beschäftigungsverhältnisse. Die Datenstelle hat die Meldungen fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abmeldung erfolgt ist, unverzüglich zu löschen.“

AUFHEBUNG

01.08.2002.—Artikel 3 Nr. 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 105 Auskunftspflicht des Beschäftigten und Aufgaben der Einzugsstellen

(1) Bei Meldungen nach § 102 hat der Beschäftigte auf Verlangen der Einzugsstelle unverzüglich Auskunft über die Art einer Leistung nach § 100 Abs. 1 und den zuständigen Leistungsträger zu erteilen; § 98 Abs. 2 Satz 2 Zehntes Buch gilt entsprechend. Darüber hinaus kann die Einzugsstelle den zuständigen Leistungsträger über die Nichtvorlage des Sozialversicherungsausweises informieren und die ihr bekannten, zur Beurteilung der Berechtigung eines weiteren Leistungsbezugs erforderlichen Daten offenbaren.

(2) Die Einzugsstelle hat die Meldungen nach § 103 auf maschinell verwertbare Datenträger zu übernehmen und mit den Anmeldungen zu vergleichen; sofern eine Anmeldung nach Ablauf der Meldefrist nicht eingegangen ist, hat sie die unverzügliche Abgabe der Anmeldung durch den Arbeitgeber zu veranlassen.

(3) Die Datenstelle der Rentenversicherungsträger löscht am 2. Januar 2004 die in der besonderen Datei gespeicherten Meldungen nach § 104 in der am 31. März 1999 geltenden Fassung.“

QUELLE

01.01.2017.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) hat die Vorschrift eingefügt.

181 QUELLE

01.01.2017.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

2. für beschäftigte Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesetzungen nach Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 gelten oder
3. auf Grund einer Vereinbarung nach Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 gelten sollen,

gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) In den Fällen, in denen die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit für in der Seefahrt beschäftigte Personen nach Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über soziale Sicherheit gelten, gilt für das Verfahren Absatz 1 entsprechend.

(4) In den Fällen, in denen für in Deutschland wohnende Personen, die ausschließlich bei einem in Deutschland ansässigen Arbeitgeber beschäftigt sind und ihre Beschäftigung gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten ausüben, nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a oder Buchstabe b Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten, gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Arbeitgeber die Feststellung der anzuwendenden Rechtsvorschriften für eine bei ihm beschäftigte Person beantragt.

(5) Das Nähere zum Verfahren und zu den Inhalten des Antrages und der zu übermittelnden Datensätze nach den Absätzen 1 bis 4 regeln der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. und die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. in Gemeinsamen Grundsätzen, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu genehmigen sind; die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ist vorher anzuhören.¹⁸²

182 QUELLE

13.10.1989.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1822) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

23.12.1995.—Artikel 2 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat Nr. 1 aufgehoben. Nr. 1 lautete:

„1. die Form der Meldungen nach den §§ 102 bis 104,“

Artikel 2 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 5 „und in welcher Form“ nach „Voraussetzungen“ gestrichen.

01.01.1998.—Artikel 3 Nr. 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ und „zu bestimmen“ durch „das Nähere über das Meldeverfahren zu bestimmen, insbesondere“ ersetzt.

01.04.1999.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388) hat Nr. 2 und 8 aufgehoben und in Nr. 7 das Komma durch einen Punkt ersetzt. Nr. 2 und 8 lauteten:

„2. die Frist der Meldungen nach § 104,

8. unter welchen Voraussetzungen und an welche Stelle Arbeitgeber, Rechenzentren oder vergleichbare Einrichtungen, die Meldungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung erstatten wollen, diese Meldungen abweichend von § 104 zu erstatten haben.“

AUFHEBUNG

01.08.2002.—Artikel 3 Nr. 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 106 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über das Meldeverfahren zu bestimmen, insbesondere

1. (weggefallen)
2. (weggefallen)
3. welche zusätzlichen, für die Verarbeitung der Meldungen erforderlichen Angaben zu machen sind,
4. das Verfahren über die Prüfung, Sicherung und Weiterleitung der Daten,
5. unter welchen Voraussetzungen Meldungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung erstattet werden,
6. in welchen Fällen auf einzelne Meldungen oder Angaben verzichtet wird,